~~Jur. fol. 181. a.~~

<36634821060014

<36634821060014

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 1901. (1

Bavaricum ~~pag. 1977.~~ Jus civile.

R.

vorbl. Anfang

Einleitung
in das
Gemeine und Baierische
Wechselrecht.

Von
Franz Xav. Moshammer
B. R. D.
Kurpfalzbaierischen wirklichen Hofrathe, und öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte und Kameralwissenschaften auf der hohen Schule zu Ingolstadt.

Multa fiunt eadem, sed aliter.

Quintilian.

Regensburg
bei Montags Erben.
1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

Kurfürstlichen

gnädigst aufgestellten

höchsten

Präsidio und Kuratel,

für die

Universität zu Ingolstadt.

Seiner Excellenz
dem Hochgebohrnen
Herrn
Joseph Franz Maria
des Heil. Röm. Reichs Grafen
von
Seinsheim.
Herrn
der Herrschaften Sünching, Weng, und Moßweng, Seehausen, Hohenkottenheim, Erlach, Marktbreit, Prezfeld, Wambach, dann Grafentraubach, Graßlfing, Hofkirchen, und Schönach.
der
Kurpfalzbaierischen hohen Ritterorden
des
Heil. Hubert und Heil. Georg
Großkommenthur- und Großkanzlern
und des
hohen Maltheser Ritterordens Ehrengroßkreuzherrn,
Seiner dermal regierenden, wie auch Ihrer in Gott ruhenden Römisch-Kaiserlichen Majestäten
und
Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc.
Kammerern,
wirklichen geheimen Rathe,
Konferenzministern,
Obersthofmeistern,
Präsidente der höchsten Schulkuratel,
und der
Akademie der Wissenschaften in München,
Pflegern zu Schongau, und Obererbkammerern
des Herzogthums Franken.

Seiner Excellenz

dem Hochwohlgebohrnen

Herrn

Wiguläus Aloys

Freyherrn

von

Kreittmayr

auf Offenstetten ꝛc.

Seiner

Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

wirklichen Geheimen Rathe,

Konferenzministern,

Staatskanzlern,

Präsidente der höchsten Schulkuratel,

und

Oberstlehenprobste.

Seiner Excellenz
dem Hochgebohrnen
Herrn
Johann Theodor Heinrich
des
Heil. Röm. Reichs Grafen
Topor Morawizky
von Tenzin, und Rudniz,
auf Eberstall, und Martinshaun
des hohen
Maltheser Ritterordens Kommenthur zu Biburg.
Seiner
Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern
Kämmerern,
und
wirklichen geheimen Rathe,
Oberlandes Regierungspräsidente,
Dann des
Schulwesens in Baiern, der obern Pfalz,
und
des Herzogthums Neuburg
Kuratorn,
der Kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften
zu München
Mitgliede.

Seiner Excellenz
dem Hochgebohrnen
Herrn
Maximilian Joseph Klement
des
Heil. Röm. Reichs Grafen
von
Seinsheim,
auf
Sünching, Weng, und Moßweng, Seehausen, Hohenkottenheim, Erlach, Marktbreit, Prezfeld, Wambach, Grafentraubach, Graßlfing, Hofkirchen, und Schönach rc.
des
Kurpfalzbaierischen hohen Ritterordens
des
Heil. Georg Rittern,
Kaiserl. Königl. und Kurfürstl.
Kammerern,
wirklichen geheimen Rathe,
Oberlandes Regierungsvicepräsidente,
der löblichen Landschaft in Baiern
Rittersteuerern
im Rentamte Straubing,
des
Schulwesens in Baiern, der obern Pfalz,
und des Herzogthums Neuburg
Kuratorn,
der Kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften
in München
Mitgliede.

Seiner Excellenz
dem Hochwürdig wohlgebohrnen
Herrn
Kasimir Häffelinn,
Seiner päbstlichen Heiligkeit
Infulirtem Prälate,
des hohen
Maltheser Ritterordens Kommenthur zu Kaltenberg,
des Baierischen Großpriorats
Vikario Generali,
Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern
wirklichen geheimen Rathe
und geheimen Referendario,
des geistlichen Rathskollegiums
Vicepräsidente,
des
Kurfürstlichen Kollegiatstiftes in München
Viceprobste,
Schatzmeister, Kabinetsantiquario,
und des Kurfürstlichen Münz- und Medaillen-Kabinets
Direktorn,
dann des Schulwesens in Baiern, der obern Pfalz,
und des Herzogthums Neuburg
Kuratorn,
Probste des Stiftes zum Heil. Peter in Mainz,
Kollegiatstifts-Herrn zu Heinsberg,
Mitgliede
der Akademien der Wissenschaften zu Mannheim,
zu München,
und der deutschen Gesellschaft.

Seiner Excellenz

dem Wohlgebohrnen

Herrn

Karl Albrecht

Edlen von

Vachiery

des

Heil. Röm. Reichs Rittern

Seiner

Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern

wirklichen geheimen Rathe,

Hofraths Vicedirektorn,

dann des

Schulwesens in Baiern, der obern Pfalz,

und

des Herzogthums Neuburg

Kuratorn,

der Kurfürstlichen Akademie der Wissenschaften

zu München

Direktorn

der historischen Klasse.

Eure Excellenzien!

Ganz durchdrungen von dem Gefühle der Dankbegierde ergreife ich hier eine zwar nicht genug würdige: aber doch günstige Gelegenheit meine tiefe und innigste Verehrung und meinen Dank für die ausnehmende Gewogenheit, deren mich Eure Excellenzien bisher gewürdiget, zu bezeugen.

Der

Der ausserordentliche Antheil, den Eure Excellenzien an dem Flor, und der Aufnahme unserer hohen Schule nahmen, der rastlose Eifer, mit dem Hochdieselben neue ausserordentlich nützliche Reformen mit den glücklichsten Wirkungen schon einführten, und inskünftige noch einführen werden, das mächtige Fürwort, durch das Sie unsern theuersten Landesvater bewogen, sich mit einer fürst-

lichen

lichen Freigebigkeit als den Zweiten ver-
ewigten Stifter zu verherrlichen, sprachen mir Muth zu, hier im Name unserer hohen Schule ein öffentliches Denkmaal der lebhaftesten Dankbarkeit zu errichten.

Durch den unermüdeten Eifer und die ausserordentlichen Bemühungen eines verewigten Münchhausens wurde Göttingen die Königinn der Universitäten: und

und durch Hochderoselben mächtige Mitwirkung soll Ingolstadt nach dem Abflusse einer kurzen Zeit ein ganz veränderters Ingolstadt werden.

Sollte diese geringe Frucht meines akademischen Fleisses so glücklich seyn, Hochderoselben Beifall zu erhalten: so würde dieses mir Aufmunterung, und Anspornung genug zum fernern Fleisse

seyn,

seyn, um meinem Vaterlande, und meinen jungen Freunden nach dem Maaße meines empfangenen Pfundes nützlich zu werden.

Ich bin ganz vollkommen überzeugt, daß Euren Excellenzien kein Beweiß von Dankbarkeit angenehmer seyn wird, als mein ununterbrochenes Bestreben, meinen Pflichten immer mehr Genüge zu leisten,

sten, um nicht ganz unwerth des grossen Zutrauens und der Achtung der Männer zu seyn, die der Stolz meines Vaterlandes, und die Bewunderung des Auslandes sind.

Eurer Excellenzien rc.

Gehorsamster Diener

Franz Xav. Moshammer.

Vor-

Vorbericht.

Um den Nutzen, und den ausserordentlichen Einfluß der Wechselgeschäfte auf das Wohl, und Glück ganzer Staaten einleuchtend darzustellen, muß man die Wichtigkeit, und die Nothwendigkeit des Wechselwesens in der Handlung betrachten: So wie die Zirkulation des Blutes im menschlichen Körper diesen erhält, und wenn Sie gehindert wird, auch der Körper selbst schwächlich wird, und nach und nach abstirbt: Eben so würde die Handlung, wenn die Zirkulation der Wechsel aufhören würde, nicht lange mehr bestehen können. Dieser Nutzen, und Gebrauch der Wechsel zeigt

sich auch nicht nur bei der Handlung, und bei Kaufleuten, sondern auch bei andern keine Handlung führenden Personen, bei denen die eignen Wechsel häufig vorkommen.

Man kann sich also leicht vorstellen, wie wichtig, wie nothwendig das Wechselrecht für jeden Staat, der die Handlung in Flor zu bringen trachtet, seye, und wie unentberlich es besonders in einem Staate, wo der Kredit noch mangelt, seyn müsse. Dieses sah auch unser theuerster Landesfürst Maximilian Joseph seeligen Gedächtnisses sehr wohl ein, er gab also seinem Volke um die Handlung, und besonders den Kredit in seinem Staate in die Höhe zu bringen, ein Wechselgericht, und eine Wechselordnung, und ließ Sie den ersten Jul. des 1776sten Jahres publiciren.

Gleich an der Stirne derselben erklärte er die Ursachen, die ihn bewogen ein eignes Wechsel-

gericht in München zu errichten mit folgenden Worten:

"Nachdem unsre Landesväterliche Für-
"sorge allezeit dahin gehet, das Wohl, und
"die Glükseligkeit der uns von Gott anver-
"trauten Lande und Unterthanen soviel mög-
"lich zu befördern, und alles anzuwenden,
"was wir zur Aufnahme derselben immer
"beitragen können: So haben wir auch nach
"reifer Ueberlegung gefunden, daß die in an-
"dern Orten eingeführten Wechselgerichte
"sowohl wegen des blühenden Handels, des
"öffentlichen Kredites, und überhaupt der
"emporzubringenden Kaufmannschaft das
"wichtigste Augenmerk verdienen, weil allda
"alle vorfallende Wechselstrittigkeiten von den
"ansonst den gewöhnlichen Landesrechten un-
"terworfenen Aufzüglichkeiten befreiet, ent-
"schieden, und exequiret werden können, und
"müssen.

 Diese

Diese Gründe sind wichtig genug, die Einführung der Wechselgerichte, und Wechselordnungen auf alle mögliche Art zu beschleunigen: und doch könnte ich ein teutsches Land nennen, wo der Adel sich absichtlich aus einer schändlichen Ursache der Einführung der Wechselgerichte, und Wechselordnungen widersetzet, und noch bis auf diese Stunde verhindert hat.

Es ist äusserst Schade, daß dieses Studium auf Akademien bishero meist sehr nachlässig betrieben wurde, die Dunkelheit, und oft Unbestimmtheit der Wörter, die Einmischung so vieler Personen, Geschäfte, und Umstände, dann die immerfortdauernde Veränderung, und vielfältige Abweichung der Wechselgesetze machten jungen Akademikern dieses Studium vormals zu mühesam: nun aber, da dieses Studium auf Akademien immer mehr kultivirt, und ausgebreitet wird: so kann es gewiß eines der wichtigsten, und durch

den schnellen Lauf des Prozeßes vortheilhaftesten Rechte werden: eben deßwegen schätze ich mir es auch zum Verdienste, daß ich einen wichtigen Theil der Jurisprudenz, der bishero noch niemals gelehret wurde, auf unserer hohen Schule einführte.

Ich halte auch für nothwendig, über die Veranlassung, und Oekonomie meines Werkes einige Bemerkungen hier anzuführen. Ich bemühte mich die Grundsätze, so viel in meinen Kräften stund, deutlich und vollständig vorzutragen, und die Litteratur, die bei einem Handbuche so nothwendig ist, in einer zweckmäßigen Vollständigkeit anzuführen: Bei den meisten Sätzen zeigte ich die Schriftsteller an, die mir entweder zur Quelle dienten, oder bei denen meine Leser eine vollständigere Ausführung der Grundsätze finden können: Gleich unter den Paragraphen führte ich die Bestimmungen der Baierischen Wechselordnung wörtlich an, und berief mich gar

oft

oft auf meine Sammlung der neuesten Instruktionen für die Kurpfalzbaierischen Dikasterien, nicht aus Eitelkeit, diese seye weit von mir entfernet, sondern weil ich ganz vollkommen überzeuget bin, daß meine Zuhörer diese Sammlung viel zahlreicher, als die einzelne Wechselordnung in Händen haben. Die Erklärung dieser behielt ich mir für meine Vorlesungen bevor. Auf Wechselordnungen berief ich mich wider die Gewohnheit meiner Vorgänger sehr selten, bei strittigen Meinungen sagte ich ganz kurz die Meinige, ich hielt es für überflüssig, in einem Handbuche die Gründe für, und wieder aufzustellen, und noch für unnöthiger die sich kollidirenden Männer anzuführen.

Schon vor anderthalb Jahren wollte ich gegenwärtiges Werk dem Drucke übergeben, ich hielt es aber noch bis auf diese Stunde unter der Feile, damit es in der Gestalt erscheinen konnte, in der ich es wünschte.

Die

Die Beweggründe zur Ausarbeitung dieses Werkes waren meine jungen akademischen Freunde, denen ich ein Handbuch in die Hände liefern wollte, das ihnen zugleich die allgemeinen, und Baierischen Wechselgrundsäze in Verbindung anschaulich darstellen, und Sie mit einer Wissenschaft gründlich bekannt machen sollte, die so grossen Einfluß auf den allgemeinen sowohl, als Privatkredit eines Staates, und auf den Flor der Handlung hat.

Vielleicht kann dieses Werk, welches eine Menge Rechtsfälle, die in der Baierischen Wechselordnung gar nicht berühret wurden, zergliederte, auch zur Veranlassung dienen, daß eine neue verbesserte Wechselordnung für Baiern verfertiget werde.

Dieses seye zur Erklärung der Oekonomie des Werkes hinlänglich. — Ich wünsche, daß auch diese meine Bemühung eben den Beifall mit

 dem

dem meine bisherigen akademischen Bemühungen aufgenommen wurden, erhalte, und ich werde Belohnung genug für meine Arbeit haben, wenn meine jungen Freunde dieses Studium fleissiger studiren, und dem Manne Dank wissen werden, der ihnen durch die Verfertigung dieses Werkes das Studium dieses Rechtes erleichtert hat.

Druckfehler können mir nicht zur Last fallen, weil das Buch hier nicht gedruckt wurde.

Geschrieben zu Ingolstadt den 1sten May. 1784.

F. X. M.

Uebersicht des ganzen Werkes.

Erster Theil.

Vom Wechselrechte überhaupt.

Iter Abschnitt. Wechsel, Wechselrecht, dessen Quellen, und Hülfsmittel überhaupt. S. 1
II. Ursprung, successive Erweiterung, itzige Lage, und Litteratur des Wechselrechtes. 13
III. Politische Blicke über die Nothwendigkeit, und den Nutzen des Wechselwesens überhaupt. 25

Zweiter Theil.

Von Wechselbriefen, und ihren rechtlichen Wirkungen insbesondere.

Iter Abschnitt, Wechselbriefe, ihre Abtheilung, und innerer Bau. 37
II. Wechselkontract. 62
III. Wechselfähige, und nicht-wechselfähige Personen. 70
IV. Eigne Wechsel. 92

V. Trassirte Wechsel. S. 104
VI. Präsentation des Wechsels. 121
VII. Acceptation. 131
VIII. Protestation. 152
IX. Sensalen. Mäkler. 166
X. Aufhebung der Wechselverbindlichkeit. 172
XI. Verjährung der Wechselbriefe. 182

Dritter Theil.

Vom Wechselprozeß.

Erstes Hauptstük.

Gemeiner Wechselprozeß.

Ister Abschnitt. Rechtsgiltiger Gerichtsstand in Wechselsachen. 191
II. Tagsatzung, und Recognitionstermin. 199
III. Rechte der Wechsel im Konkurs der Gläubiger. 208
IV. Urtheile. 218

Zweites Hauptstük.

Baierischer Wechselprozeß.

V. Erste Instanz des Wechselgerichtes. 228
VI. Adpellation, und zweite Instanz des Wechselgerichtes. 254
VII. Revision, und lezte Instanz des Wechselgerichtes. 259

Grund-

Grundsätze
des
Wechselrechtes
überhaupt,
und des
Baierischen insbesondere.

Erster Theil.
Vom Wechselrechte überhaupt.

Erster Abschnitt.
Wechsel, Wechselrecht, dessen Quellen, und Hülfsmittel überhaupt.

§. 1.

Das Wort Wechsel (*Cambium, Concambium*) kann in sechsfachem Verstande genommen werden.

1. Als eine Verwechslung einer Waare gegen eine andere. Die Verwechslung einer Waare mit Geld kann viel richtiger ein Kauf ge-

nannt werden. Dieser Kontract ist seiner Natur nach der älteste unter allen, die immer abwechselnden Bedürfniße der Menschen machten ihn für die Gesellschaft unentbehrlich: doch mußte es allzeit eine Verwechslung einer Waare gegen Waare seyn.

In diesem Verstande finden wir das Wort Cambium schon in den ältesten Zeiten. In den Legibus *Baiuvariorum* Cap. 20. Tit. 8. Edit. Heroldi stehn folgende Worte: Commutatio, hoc est, quod Cambias vocant.

Lex Salica. Tit. 39. §. 1.

2. Als eine Verwechslung eines Geldes mit Gelde. Es geschieht gar oft, daß man eine Gattung Geld gegen eine andere verwechselt. Z. B. Gold gegen Silber. Gattungen von Goldstücken gegen andere.

Diese Verwechslung wird Hand = oder Kleinwechsel (*Cambium manuale, vel minutum*) genannt.

Dieses Wechselgeschäft führten diejenigen, die unter den Namen der Campsorum, Collybistarum, Trapezitarum, Mensariorum, Nummulariorum, und wenn sie öffentlich aufgestellet wurden, Argentario-

rum

rum bei den Römern bekannt waren. *Ulpian.* in L. 4. ff. de Edendo.

Johann Gottfr. Sieber. Differt. Ima de Argentariis, und Differt. IIda de Argentariis, eorumque imprimis officiis. Beide in *Beseke* Thesauro Iuris Cambialis. Tom. 1. S. 1. — 56.

3. Als die Wechselbriefe: nemlich die Errichtung des Wechselkontractes geschieht durch ein Instrument, welches wir Wechselbrief nennen, das bei dem Wechselrechte, wie wir es abhandeln, wesentlich nothwendig ist, aus dieser Ursache nennt man Wechselbriefe auch Wechsel.

Christ. Gottlieb Riccius, de Iure cambiali in Genere. S. 16.

4. Als das Wechselgeschäft, welches unter den kontrahirenden Partheien geschlichtet wird: hier können diese ihre Geschäfte nach eignen Gutdünken einrichten: ja selbst besondere Gedinge festsetzen, insoweit nemlich Landesherrliche Verordnungen ihnen solche Gedinge hinzuzusetzen erlauben.

5. Als die Summe des Geldes, z. B. ich schrieb um einen Wechsel, ich bekam einen Wechsel, man bezahlte mir den Wechsel.

Rhetius. Disp. de Versura. Cap. 5.

6. Als die Verbindlichkeit, die bestimmte Summe Geldes bei Vermeidung der in den Wechselordnungen bestimmten Strafen zu bezahlen. Dieses ist der engste und strengste Verstand. Die Wechselstrafen selbst sind gewönlich schleunigste Exekution und Gefängnißstrafe.

Tob. Iac. Reinhart. de Differentia et Convenientia inter Obligationem ad Carceres, et Litteras cambiales in Beseke Thesauro. Tom. I. S. 292.

v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes §. 3. et 4.

§. 2.

Gesetze, welche vom Wechselwesen handeln, werden Wechselgesetze genannt: Wenn nun diese in ein wissenschaftliches Gebäude gebracht; wenn die Gewonheiten, die selbe näher bestimmen, hinzugesezt werden; und wenn folglich aus diesen ein Nebentheil der positiven Jurisprudenz gebildet wird: so nennen wir diesen das Wechselrecht. Das Wechselrecht ist also derienige Nebentheil der positiven Jurisprudenz, welcher die Geseze und Gewonheiten, die bei den Wechseln eintretten, enthält.

Die berühmten Lehrer des teutschen Privat-Rechtes Engau, Pütter, v. Selchow, Eisenhart, machten

machten auch nicht ohne Grund aus diesem einen Theil des teutschen Privatrechtes: Da aber ietzo auf den meisten hohen Schulen eigne Vorlesungen über das Wechselrecht gehalten werden; so wäre es rathsam, das Wechselrecht von dem teutschen Privatrechte ganz abzusondern.

§. 3.

Das Wechselrecht kann verschieden eingetheilt werden. Es kann seyn

a) Allgemein, welches aus der Uebereinstimmung, wo nicht aller, doch der meisten Wechsel-Ordnungen zusammengesetzet ist. *)

*) Politisch betrachtet würde es ausserordentlich nüzlich für die Handlung seyn, wenn ein allgemeines Wechselrecht für ganz Europa eingeführt würde.

b) Partikulär, dieses entsteht aus der Uebereinstimmung mehrerer Wechselordnungen, z. B. der Bairischen, Augspurgischen, Wienerischen, u. a.

Aus der Uebereinstimmung verschiedener solcher Verordnungen kann man viele vortrefliche Schlüsse herausheben. Hier erwarb sich der berühmte Prof. Riccius zu Göttingen durch die Herausgabe seiner siebenzehn Exerzitazionen grosse Verdienste.

c) Singulär, welches die nur in einer bestimmten Provinz vorgeschriebene Wechselordnung enthält, z. B. unsere Bairische Wechselordnung.

Riccius, Exercitatio Ima de Iure cambiali in Genere. S. 21.

§. 4.

Weiters wird das Wechselrecht, wie alle übrigen Rechte, eingetheilt in das geschriebene, und ungeschriebene.

a) Das Geschriebene besteht in ordentlich publizirten Wechselordnungen.

b) Das Ungeschriebene wird durch Gewohnheiten, die auch alle nothwendigen Eigenschaften einer giltigen Gewonheit haben müssen, eingeführet.

Hier müssen wir mit Siegel dem berühmten Heinneccius widersprechen, der in seinen Elementis Iuris cambialis, cap. I. §. II. die Urtheile von Wechsel- und Handelsgerichten, die Wechselusance, und Wechselcoutüme der Kaufleute, die doch meist arbitrarisch sind, zum ungeschriebenen Rechte zählte.

§. 5.

Wenn man das Wechselrecht auch, als eine praktische Fähigkeit betrachtet, Wechselgeseze, und Gewohn-

Gewohnheiten zu erkennen, und die erkannten auf Fälle, welche im bürgerlichen Leben vorkommen, wohl anzuwenden: so kann man das Wechselrecht auch in das theoretische, und praktische eintheilen. Das theoretische beschäftiget sich mit der Erkenntniß der Gesetze: Das Praktische hingegen mit der Anwendung der erkannten Gesetze auf vorkommende Fälle.

Riccius, Exercitatio de Iure cambiali in Genere. S. 22.

§. 6.

Es giebt kein allgemeines Wechselrecht unter den europäischen Nationen: und wie wohl fast alle europäische Staaten wirklich Wechselordnungen und Wechselgerichte besitzen; so ist doch aus verschiedenen Ursachen nicht zu vermuthen, daß ie einmal ein allgemeines Wechselrecht fur ganz Europa eingeführt werde.

§. 7.

Eben so wenig giebt es ein allgemeines Wechselrecht in unserm römischen Reiche, und wenn auch der Reichsabschied von 1654. *) von Wechselgeschäften handelt; so ist doch daraus kein allgemeines teutsches Reichswechselrecht zu fol-

folgern; indem es nur auf die Handelsstädte eingeschränkt wurde: es ist auch inskünftige nicht leicht ein solches zu erwarten.

*) Der Reichsabschied von 1654. §. 107. steht in Siegels Corpore Iuris cambialis, S. 148. und das Reichsconclusum von 1671. in der ersten Continuation S. 1.

Siegel Einleitung zum Wechselrecht S. 15.

§. 8.

Die Quellen des Wechselrechtes bestehen überhaupt

1. In den allgemeinen Quellen der Jurisprudenz;

2. In den Wechselordnungen, und Wechselgesetzen, aus deren Uebereinstimmung leicht viele allgemeine Grundsätze abgezogen werden können;

3. In dem mehr, oder weniger allgemeinen Wechselgebrauch.

§. 9.

Die Ordnung, die bei Aufsuchung der Wechselquellen beobachtet werden soll, ist im allgemeinen eben die nemliche, die in allen Theilen der Jurisprudenz beobachtet werden muß: man gehe

gehe nemlich von besondern immer zu allgemeinern Quellen, und befolge nachstehende Ordnung: Man sehe

1. Auf die Wechselbriefe und Kontracte selbst, welche von den Partheien gemacht wurden. Haben diese durch ein besonders Geding etwas miteinander beschlossen: so geht dieses allen andern vor, insoweit nemlich es Privatpersonen nicht verboten ist, solche Gedinge miteinander festzusetzen.

L. 23. D. de Regulis Iuris.

Frank. Instit. Iuris Camb. Lib. 1. Sect. 1. §. 2.

2. Auf landesherrliche Wechselordnungen. Am richtigsten und sichersten werden die Prozesse, die sich in Wechselgeschäften ereignen, durch diese entschieden.

3. Auf Wechselgewonheiten im Lande. Wenn nichts zur Entscheidung der strittigen Sache in Wechselgesezen im Lande aufgefunden werden kann: so forsche man nach Wechselgewonheiten im Lande. Doch man bediene sich dieser mit großer Behutsamkeit. Zuweilen werden auch Wechselgewonheiten, wenn sie die Wechselgesetze näher bestimmen, diesen vorgezogen.

Crell. obs. de Iure et Virtute Iuris non scripti Witt. 1739. 4.

4. Auf fremde Wechselgesetze. Es können auch hier beim Mangel eigner Gesetze, fremde zur Richtschnur gewählet werden.

So wurde das Leipziger Wechselrecht vom J. 1676. in allen Kurfürstl. sächsischen Ländern angenommen: So wurde die Frankfurther Wechselordnung in Hessen, und Hanau angenommen, und des berühmten Heinneccius Elementa Iuris cambialis wurden in Pohlen mit der Einschränkung, als Richtschnur eingeführet, insofern sie nemlich den gegenwärtigen Verordnungen nicht widersprechen. Eine Ehre ohne Beispiel für den vortrefflichen Mann.

Auch in unserer Bairischen Wechselordnung wird folgendes erkläret:

"Sollten sich endlich Vorfälle ereignen, von "welchen in diesem Patent nichts angemerket; so "sollen solche gleichwol der Billigkeit nach entschie- "den, und hauptsächlich die in Augsburg erlassene "giltige Wechsel-Patente zum Augenmerk genom- "men werden.

S. Kurpfalzbairische, und Oberpfälzische Wechselgerichtsordnung, in meiner Sammlung der neuesten Instructionen für die Kurpfalzbairischen Dikasterien S. 375.

Die

Die neueste Augsburger Wechselordnung, die weder in Siegel, noch Uhl abgedruckt ist, ist folgende:

Erneuerte und vermehrte Wechselordnung der des Heil. Röm. Reichs freien Stadt Augsburg. 1778.

5. Auf Reichsgesetze. Wenn in den Wechselordnungen nichts bestimmtes aufzufinden ist; so kann man selbst zu den Reichsgesetzen seine Zuflucht nehmen, und besonders zu den Reichsabschied von 1654. §. 107. und den Reichsconclusum von 1671. §. Nachdem auch fünftens.

6. Auf die Analogie. Wenn besondere Fälle vorkommen, die in den Wechselordnungen nicht ausdrüklich bestimmet sind: so können diese aus der Analogie der in dem Lande vorhandenen Wechselgesetze entschieden werden.

Eben dieses erlaubt die Anspacher Wechselordnung vom J. 1739.

7. Auf allgemeine Wechselgewohnheiten. Sollte sich ein Fall ereignen, der durch alle angeführten Quellen nicht entschieden werden könnte: so untersuche man, ob keine allgemeine Wechselgewohnheit, die wenigst als Hülfsmittel dienen könnte, vorhanden seye: doch hier ist Behutsamkeit nöthig.

8. Auf die Gutachten der Wechsel, und Handelsgerichte, die Pareres, Wechselusance, oder Wechselcoutûme. Auch diese können in zweifelhaften Fällen wenigst, als Hülfsmittel gute Dienste leisten.

Eine Sammlung solcher Pareres kann man finden in Paul Marbergers neu eröfneten Handelsgerichte. S. 68. und in den Wechsel-Responsen der Juristenfakultät zu Frankfurth an der Oder. 1te und 2te Kollection.

9. Auf das römische Recht. Wenn endlich aus allen diesen Hülfsquellen nichts bestimmet werden kann: so erlauben so gar einige Wechselordnungen *) die Zuflucht zum röm. Rechte. Auch hier ist Behutsamkeit nöthig, damit nicht Geschäfte aus ganz unanwendbaren Grundsätzen entschieden werden.

*) Z. B. die Wienerische, in Siegels Corpore Iuris cambialis. S. 168. die Nürnbergische Cap. 10. §. 2. und viele andere.

Riccius, de Iure cambiali in Genere. S. 30.—41.

Leiser Med. ad ff. Vol. II. Spec. 123. Med. 2. S. 536.

§. 10.

Die besondere Hülfsmittel dieses Rechtes sind:

1. Die

1. Die Geschichte des Handels sowohl älterer als neuerer Zeiten.

2. Die Kenntniß der gegenwärtigen europäischen Handlungs-Verfassung.

3. Die Kenntniß des Münzwesens sowohl älterer, als neuerer Zeiten.

4. Litterärische Kenntniß der Wechselordnungen, und Schriften, welche vom Wechselwesen handeln.

Zweeter Abschnitt.

Ursprung, successive Erweiterung, ietzige Lage, und Litteratur des Wechselrechtes.

§. 11.

In was für ein Zeitalter eigentlich der Ursprung des Wechselgeschäftes zu setzen, können wir noch nicht mit Gewißheit bestimmen. Die römischen und alten teutschen Gesetze schweigen von unsern Wechseln, und nur allein bey den Römern finden wir eine Gattung von Geldwechseln, die mit unsern

sern heutigen Wechseln einige Aenlichkeit haben. Verschiedene Stellen aus den Briefen des Cicero beweisen ganz klar, daß einer in Rom Geld bezahlen konnte, welches ihm in Athen wieder zurükbezahlet wurde. Allein diese Stellen beweisen noch gar nicht, daß den Römern unsere heutige Wechselverfassung bekannt gewesen seye: nur scheinen sie eine entfernte Aenlichkeit mit unsern trassirten Wechseln gehabt zu haben. Mithin wollte der sel. Ayrer nur die ersten Keime des Wechselwesens bei selben auffinden, niemal aber die ganze Form und Natur eines trassirten Wechsels bei den Römern entdecken. **)

*) Besonders sind merkwürdig einige Stellen in seinen Briefen an den Attikus im 12. Buche 24. Briefe, im 15. Buche 15. Briefe u. a.

) Ueber diese Frage entstund ein heftiger Streit zwischen den Prof. Siegel und **Ayrer, der sich mehr mit einem Wortstreit endigte.

Ayrer, de cambialis Instituti Vestigiis apud Romanos in Beseke Thesauro Iuris cambialis Tom. I. S. 56.

Diese seine Meinung vertheidigte er hernach wider die Einwendungen des Prof. **Siegel** in Vindiciis cambialibus.

S. **Jungs** Vorrede zu **Ayrers** opusculis Tom. I. S. 6.

§. 12.

§. 12.

Noch weniger Grund hatten die Schriftsteller, welche den Ursprung der Wechselbriefe von der dreimaligen Vertreibung der Juden aus Frankreich ableiten wollten, indem es gar nicht wahrscheinlich ist, daß Juden, welche Verbrechen halber aus dem Lande gejagt wurden, den Werth ihrer zurükgelassenen Habschaften, die von dem Fiskus eingezogen wurden, durch Billets, oder Handwechsel hätten heimlich aus dem Lande bringen können: der Fiskus würde dieses gewis entdeckt haben. Und wenn wir auch würklich zugeben wollten, daß sie sich solcher Handbillets bedient hätten: so kann man doch nicht den Ursprung unsers heutigen Wechselwesens, wegen des Mangels der wesentlichen Eigenschaften, von dorther ableiten.

Dü Puy, de Arte Litterarum Cambii Cap. 2. n. 5.

§. 13.

Alle Umstände überzeugen uns vielmehr, daß das Wechselgeschäft durch die Handlung selbst eingeführt wurde: Denn nichts konnte besser die Handlung in Flor bringen, als eine Anstalt, wodurch man grosse Summen Geldes in die entferntesten Länder schicken, und also dieser erst da-

durch

durch eine ihr unentberlich nothwendige Lebhaftigkeit geben konnte, als eine Anstalt, wodurch der öffentliche sowohl, als Privatkredit aufrecht erhalten werden konnte.

§. 14.

Da nun die Italiäner im Mitalter sich am meisten bemühten, die Handlung in ihren Ländern in Flor zu bringen: so scheint die Meinung derjenigen die richtigste, die den Ursprung der heutigen Verfassung des Wechselwesens bei den Italiänern aufsuchen. Wie aber? und durch was für eine würkende Ursache *) eigentlich in Italien die Wechsel entstunden, kann man auch noch nicht mit Gewißheit bestimmen. Am wahrscheinlichsten kann man die Erfindung von den Venetianischen und Lombardischen Kaufleuten ableiten, **) welche im 12. 13. und 14ten Jahrhunderte sehr große Handlung führten.

*) Als allgemeine Ursachen kann man ganz sicher folgende angeben. Die Nothwendigkeit der Wechsel zur Handlung führte sie ein, die Bequemlichkeit verbreitete sie, und die Geldgierde vermehrte sie.

Dü Fresne in seinem Glossario macht die Bemerkung bei dem Worte Cambium publicum, daß in dem J. 1304. et 1305. schon Spuren von Wechseln vorkommen.

Und

Und Baldus in Consiliis suis. Vol. 1. Cons. 348. meldet auch schon von Wechselgeschäften.

S. Büsch. Abhandlung von wahrem Grund des Wechselrechtes nebst einem Beitrag zur Geschichte desselben. Hamburg 1770.

§. 15.

Von den Italiänern lernten die Teutschen das Wechselgeschäft, die häufigen italiänischen Worte *) überzeugen uns ganz klar, daß wir den Ursprung desselben von dorther ableiten müssen. Die Teutschen bemühten sich auch bei der Zunahme ihrer Handlung das Wechselrecht näher zur Vollkommenheit zu bringen, sie zergliederten besser die Grundregeln, wandten selbe auf mehrere, bestimmtere Fälle an, und so geschah es nach und nach, daß durch die europäischen Nationen das Wechselwesen zu einem solchen Grad der Vollkommenheit gebracht wurde, in dem wir es ietzo mit Vergnügen erblicken.

*) Z. B. Giro, Sola, prima, Valuta, aviso, a vso, doppio vso, Conto, Disconto, a Vista, á Lettera vista, per honore, di Lettera, Prezzo, Indosamento, Indosso, und viel andere.

§. 16.

Man sah nun ein, daß es auch unentberlich nothwendig seye, die schriftlichen Gewonheiten, nach denen man bisher allzeit, und wie es leicht zu vermuthen ist, oft sehr schief geurtheilet hatte, in schriftliche Gesetze zu verwandeln, man verfertigte nach und nach in verschiedenen Ländern, und Handlungsstädten Wechselordnungen, *) aus diesen zog man Grundsätze, baute ein System, und kultivirte einen neuen Theil der Jurisprudenz, den wir das Wechselrecht nennen.

*) Es werden sehr wenige Staaten in Europa seyn, wo nicht Wechselgerichte und Wechselordnungen gemacht wurden, die mehresten und berühmtesten sammelten die Herrn Siegel und Uhl.

§. 17.

Litteratur des Wechselrechtes.

Eine gute Kenntniß der Schriften, welche vom Wechselrechte handeln, kann man in folgenden Werken finden.

1. In der Lipenischen Juristischen Bibliothek. Tom. 1. S. 147. der Ausgabe von 1757. wozu vom Herrn Prof. Schott in Leipzig Supplementa, et Emendationes Lipsiae 1775. f. gemacht wurden.

2. *Eisenhart, Ioh. Frid.* Specimen Bibliothecae Iuris cambialis Edit. 2da et auctior apud Ioh. Gottl. Heineccii Elem. Iuris Camb. Norimb. 1764. 8.

3. *Beseke* Thesaurus Iuris cambialis. Berolini 1783. Tom. II. in dem 2ten Bande S. 1287. ist eine Bibliotheca Iuris cambialis zu finden.

§. 18.

Quellen des Wechselrechtes sind die vielen Wechselordnungen und Wechselgesetze in- und ausser Teutschland, aus deren Uebereinstimmung viele allgemeine Grundsätze abgezogen werden können. Folgende Sammlungen, in welchen 180. Wechselordnungen abgedruckt sind, sind merkwürdig.

a) *Ioh. Gottlieb Siegels*, Corpus Iuris Cambialis. II. Theile 1748. fol.

b) *Ioh. Ludw. Uhl*, Fortsetzung des Corporis Iuris Cambialis. 1ste Fortsetzung 1757. 2te 1763. und 3te 1773. fol.

Wir wollen die Wechselordnungen und Edikte, die auch oft über einzelne Wechselgeschäfte erschienen, und in vorangeführten Sammlungen ganz zerstreut abgedruckt wurden, nach alphabetischer Ordnung hier anführen.

Einzelne Wechselordnungen.

2. Altenburgische. 2. Amsterdamer. 3. Antwerper. 3. Augsburgische. 1. Besanzoner. 1. Boznonische. 7. Bozner. 1. Brandenburg-Onolsbachische. 3. Braunschweigische. 1. Bremische. 2. Breslauische. 4. Dänische. 3. Danziger. 1. Elbinger. 1. Englische. 1. Erfurther. 7. Frankfurther. 3. Französische. 1. St. Gallische. 1. Gottaische. 3. Hamburger. 3. Hanauische. 2. Holländische. 1. Jülch- und Bergische. 2. Kasselsche. 1. Köllnische. 3. Lausitzer. 13. Leipziger. 3. Lübeckische. 2. Lyoner. 2. Middelburgische. 1. Mühlhausische. 2. Naumburgische. 4. Nürnbergische. 7. Oesterreichische. 1. Pfälzische. 43. Preusische. 1. Reussisch-Plauische. 2. des H. Röm. Reichs. 2. Rotterdammer. 1. Rudolstädtisch-schwarzburgische. 1. Russische. 21. Sächsische. 1. Schlessische. 2. Strasburger. 3. Schwedische. 3. Venetianische. 1. Weimarische. 1. Würtenbergische.

Der Wechselgebrauch, zu dessen Kenntniß die in Wechselsachen eingeholten Responsa, und Parere vorzüglich dienen. Diese findet man besonders in folgenden Werken beisammen:

a) Gottfried Christ. Bohn, wohlerfahrner Kaufmann, Hamb. 1750. und 1761. 8.

b) Im

b) Im zweiten Theile vom Siegelischen Corp. Iuris Cambialis.

c) Wechsel-Responsa, welche von der Juristenfakultät zu Frankfurth an der Oder von Zeit zu Zeit auf Begehren sind ertheilet, und ausgestellet worden. Frankf. 1749. und 50. II. Theile 4.

In dieser Sammlung sind 158. verschiedene Responsa zusammengedruckt, deren Innhalt Beseke in seinem *Thesauro Iuris Cambialis* im zweiten Theile S. 1322. hererzählet.

Noch kann man in den Responsis eines Böhmer, Gundling, Lynker, Mävius, Kannengiesser, und anderer, wichtige Aufklärungen über strittige Wechselgeschäfte finden.

§. 19.

Systeme, und Kompendien.

Unter den Schriftstellern, welche ihre Bemühungen dem Wechselrechte widmeten, verdienen folgende bemerkt zu werden:

1. Joh. Jac. Heidiger. Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechtes. Frankf. 1676. Kölln. 1715.

2. **Henr. Zipfel.** de Tesseris collybisticis. Erf. 1678. Lipſ. 1679. Erf. 1683. Lipſ. 1699. 1701. Norimb. 1738. 4. auch teutsch Leipzig 1701.

3. Joh. Frid. Ludovici. Einleitung zum Wechselprozeß. Halle 1712. 18. 28. und mit Anmerkungen von Schlitte 1743. 10te Auflage. 1753.

4. Joh. Chr. Frank. Institutiones Iuris Cambialis diversarum gentium, indole negotiationis, moribus campsorum collectae. Hallae 1721. 1737. Lipſ. 1741. und mit einer Vorrede von Herrn Brockes. Jen. 1751.

5. Joh. Max. Naumburger. Grundfeste des heil. röm. Reichs und anderer Königreiche, und Staaten, Rechten, und Gewonheiten in Wechsel- und Kommercien-Sachen, nebst einem Appendice von Assekuranzen, und See-Affairen, Frankfurt 1723. 4.

6. Joh. Gottlieb Siegel. Fürsichtiger Wechselgläubiger, Leipzig 1726. 2te verm. Aufl. ebend. 1739. dritte Aufl. ebend. 1776. mit einigen Anmerkungen vom Herrn Prof. Schott zu Leipzig.

7. Johann Adam Beck. Tract. vom Wechselrecht, Nürnberg 1729. dann neu aufgelegt, unter dem Titel vollständiges Wechselrecht, eben daselbst 1752.

8. Joh. Gottlieb Heineccius Elementa Iuris Cambialis. Amst. 1742. Venedig. 1746. Witt. 1748. Gen. 1748. herausgegeben von Herrn Joh. Ludw. Uhl, mit der beigedruckten Abhandlung de cambialis

Instituti

Instituti vestigiis apud Romanos von Prof. Ayrer zu Göttingen, Frankf. 1748. 6te Aufl. Frankf. und Leipzig. 1756. Hier ist beigedruckt: Ayrers vorangeführte Abhandlung, ebend. Vindicae cambiales, dann Joh. Fridr. Eisenhart. Specimen Bibliothecae Iuris cambialis. 7te Aufl. Nürnberg 1763. 8te Aufl. Nürnberg 1779. mit Anm. von Prof. Christ. Gmelin; ins Holländische übersezt, von Karl Konr. Retz, unter dem Titel: Grondbeginhelen van het Wisselrecht. Middelb. 1768. neu aufgelegt 1773. ins Deutsche übersezt von Georg Fridrich Müller, unter dem Titel: Anfangsgründe des Wechselrechts durch Zusätze aus den neuern, vorzüglich aber königlich-preußischen Gesetzen brauchbar gemacht. Halle 1781. 8. Vorlesungen darüber, herausgegeben von L. Estocque. Königsberg 1762.

9. Joh. Gottlieb Siegel, Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. Leipz. 1743. 4. 2te Aufl. 1752. 4. 3te Aufl. ebend. 1773. 8. vermehrt von Herrn Prof. Schott zu Leipzig.

10. Joh. Hen. Chr. v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes zum Gebrauche seiner Vorlesungen. Gött. 1758. 2te Aufl. 1777.

11. Philipp Henr. Dilthey. Elementa Iuris cambialis praesertim russici, nec non suecici. Cum diuersis additis ordinationibus in usum facultatis iuridicae Moscovitanae. Moscoviae. 1772. auch Russisch S. Bakmeisters Russische Bibliothek zur Kennt-

niß des gegenwärtigen Zustandes der Litteratur in Rußland. 7ten Bandes 1tes und 2tes Stük.

12. Wilh. Gottlieb Vangerow. Entwurf des Wechselrechts, nach den Grundsätzen der preußischen Staaten. Zusätze dazu von einem Ungenannten (I. Eberh. Frid. Schall:) Halle 1775. eben desselben Ergänzungen und Anmerkungen über den Entwurf des Wechselrechts, Halle 1776.

13. Joh. Dan. Musäus. Anfangsgründe des Wechselrechts, Kiel und Hamburg 1777.

14. L. Tropponegro. Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Wechselwissenschaft, München 1779. 8.

15. Christ. Gottlieb Riccius. Septemdecim Exercitationes in universum Ius Cambiale directae atque legibus ipsis emporiorum, ac provinciarum Cambialibus stabilitae. Götting. 1779. — 82. 4.

Die kleinern Schriften, welche verschiedene strittige Materien des Wechselrechts erläutern, hat Herr Prof. Beseke in zween Quartbänden zusammendrucken lassen, unter dem Titel:

Thesaurus Iuris cambialis. Pars I. Theoriam Iuris cambialis. Pars II. Praxin Iuris cambialis, Ius cambiale particulare, et controversum, nec non Mantissam continens, accedit Bibliotheca Iuris cambialis. Berolini 1783.

Dritter Abschnitt.

Politische Blike über die Nothwendigkeit, und den Nutzen des Wechselwesens überhaupt.

§. 20.

Um die Wichtigkeit, und den ausserordentlichen Nutzen des Wechselgeschäftes richtig einzusehen, muß man dieses von zween Seiten betrachten, a) als ein politisches Geschäft des ganzen Staates, und b) als ein Geschäft des Privatmannes. Da die Staaten durch die Handlung und den wechselseitigen Empfang unter sich zu Schuldnern, und Gläubigern gemacht wurden: so muste man ausserordentliche Schwierigkeiten finden, wenn die wechselseitigen Forderungen ausgeglichen werden sollten, und der Ueberrest mittels baarer Uebersendung bezahlt werden muste; Denn die Gattungen der Münzen, die in diesem Lande gangbar waren, wurden in einem andern gar nicht angenommen, die Uebersendung des Geldes war mit vielen Kosten verknüpft, man muste sich selbst in Handlungsgeschäften einen großen, oft sehr schäd-

lichen Zeitverlust gefallen lassen; endlich am meisten muste die Gefahr seines ganzen Geldes, theils durch Räuber, theils durch Unglüksfälle verlustiget zu werden, diese Schwierigkeiten vermehren; man wurde also gezwungen auf Mittel zu denken, wodurch diese Schwierigkeiten gehoben werden konnten, und fand, daß dieses am besten, theils durch Einführung des Wechselwesens, theils durch Aufrechthaltung des Kredits geschehen könte.

v. Sonnenfels Grundsätze der Polizeyhandlung, und Finanzwissenschaft, 2ter Theil. S. 485.

§. 21.

Auch in der politischen Sprache legte man den Wechselbriefen verschiedene Namen bei: der Wechselbrief wird auf Seite dessen, der ihn verkauft Tratte, von dem Korrespondente aber, der ihn bezahlen soll, Remesse genannt: Diejenigen, welche aus diesem Handel eine besondere Beschäftigung machen, werden in der Handelssprache von Europa Rambisten, Banquiers, Wechsler genannt: man machte auch, da die Handlung nach und nach immer blühender wurde, da man die Wechsel zu verschiedenen Handlungsgeschäften

sowohl in grossen, als in kleinen Geschäften nöthig hatte, die Abtheilung Wechsel im grossen, und Wechsel im kleinen.

Genovesi delle Lezioni di commercio. II. 129.

§. 22.

Um die politischen Grundsätze des Wechselwesens wohl zu verstehen, muß man auf zween Gegenstände fleissig Obacht haben, *a*) auf den Transport, und *b*) auf den Wechselpreis. *) Der Transport geschieht durch einen Brief auf die unten zu beschreibende Art: der Wechselpreis aber ist der Ueberschuß, den der Käufer des Briefes über die Summe giebt, welche ihm der Brief an dem Ort seiner Bestimmung gilt, und dieser Ueberschuß ist mehr ein Verlust für den Staat, als für den Privatmann; denn der Handelsmann, der für seinen Vortheil handelt, rechnet zum Preise seiner Waaren alle Auslagen ein, die er zum Absatze in Rüksicht derselben gehabt hat; er wird also ohne allen Zweifel auch den Wechselpreis mit einrechnen, und sich vielmehr von dem Käufer seinen Verlust ersetzen lassen.

*) v. **Sonnenfels**, im angef. Werke S. 490. **Fortbonais** definirt den Preis des Wechsels auf fol-

gende Art: er ist eine augenblickliche Compensation der Münzen zweener verschiedener Staaten, welche miteinander handeln, welche Compensation in einem gegenseitigen Verhältnisse ihrer Schulden steht.

Genovesi delle Lezioni di commercio. II. 131.

§. 23.

Es fliest also ganz natürlich daraus, daß, wenn zween Staaten gegeneinander Schuldner und Gläubiger sind: so müssen sie eine wechselseitige Handlung haben; es können auch keine Wechsel zwischen zween Staaten gemacht werden, die miteinander keine Handlung führen; man kann auch keine Wechselbriefe an ein bestimmtes Ort schicken, wenn man nicht Kredit und Correspondenten hat, und man kann dort nicht Kredit haben, wenn man nicht Waaren, oder baares Geld dahin geschiket hat. Es folgt also, daß es keinen Wechselhandel ohne Waarenhandel geben könne; daß die Wechsel und Preise der Wechsel ihren Ursprung und Werth von dem Steigen und Fallen der Handlung haben, und daß der Wechselhandel eben so lange dauern müsse, als die Bedürfnisse und Befriedigungen mit Produkten von verschiedenen Nationen gegeneinander dauern.

Genovesi, delle Lezioni di commercio II. 132.

§. 24.

§. 24.

Aus diesen Grundsätzen zieht ein tiefdenkender Politiker folgende Korollarien heraus:

1. Ein Land, das blosse Kredite in einem andern hat, ist keinen Remessen unterworfen.

2. Hat es blosse Schulden: so kann es keine Wechselbriefe ziehen.

3. Die Wechseltratten werden den Remessen an Anzahl und Quantität gleich seyn, wenn in zween Ländern die Schulden den Krediten gleich sind.

4. Wenn sich die Schulden und Kredite verändern: so werden sie sich auch in einem verschiedenen Verhältnisse befinden; und die Nation wird mehr Tratten geben, die mehr Kredite hat; die wird mehr Remessen empfangen, die mehr Schulden hat.

5. Der Platz, der mehr Schulden, als Kredite hat, muß den Ueberschuß im baaren Gelde bezahlen, wenn er weder Erd- noch Manufakturprodukten auszuführen hat.

6. Die Plätze, welche mehr Schulden, als Kredite haben, und den Ueberschuß in baarem

Gelde bezahlen, gehen, wenn sie sich nicht wieder durch Industrie erhohlen, ihrem Untergange entgegen.

7. Die Plätze, welche beständig mehr Kredite als Schulden haben, werden alle Jahre an baarem Gelde reicher.

Genovesi delle Lezioni di commercio II. 133.

§. 25.

Der Preis der Wechselbriefe steigt und fällt nach der Lage der Umstände; man wird oft drei, vier, und fünfmal mehr, als gewönlich bezahlen müssen, wenn man Wechsel einhandeln will. Man kann sich dieses leicht erklären, wenn man die Wechselbriefe als Waaren betrachtet, und dieienigen, die diese suchen, als Käufer. Es ist nach guten Handlungs-Grundsätzen ganz richtig, daß die Waaren, ie seltener sie sind, auch desto höher im Preise steigen; und auch desto höher steigen werden, ie mehr, und zahlreicher sie gesucht werden: Eben dieses kann man auch ganz richtig auf die Wechsel anwenden, daß, ie grösser die Schulden einer Nation, desto höher die Preise der Wechselbriefe; und ie grösser die Forderungen,

derungen, desto niedriger die Wechselbriefe zum Vortheil der Nation seyn werden. *)

Eine Nation, bei der die Wechsel niedrig stehen, hat also mehr weggeschickt, als empfangen, und wo sie hoch stehen, hat sie mehr empfangen, als weggeschickt; **) ferners in dem Staate, wo die Wechsel niedrig stehen, sind viele Kredite, und wo sie hoch stehen, sind viele Schulden.

*) v. Sonnenfels Grundsätze der Polizey-Handlung, und Finanzwissenschaft 2ter Theil. S. 488.

**) *Genovesi* delle Lezioni di commercio II. 137.

Steuart, James, An Inquiry into the Principles of political Oeconomy Book. IV. 348.

§. 26.

Hieraus läst sich also bestimmen; ob eine Nation einen vortheilhaften, oder schädlichen Handel führe. Man darf nur auf den Kurs der Wechsel in einer ansehnlichen Zahl von Jahren sehen. Wenn während dieser Zeit die Wechsel vortheilhaft gewesen: so muß sie mehr weggeschickt als empfangen, und das baare Geld in ihrem Lande vermehret, folglich einen nützlichen Handel getrieben haben. Wenn aber umgekehrt die Wechsel während dieser Zeit nachtheilig gewe-

sen=

sen: so muß sie einen schädlichen Handel geführt haben.

Genovesi delle Lezioni di commercio II. 137.

§. 27.

Wenn eine Nation nun hohe und sehr nachtheilige Wechsel wider sich hat: so frägt sich, wie kann sie den Wechselverlust wenigst vermindern? Die Politiker schlagen zwei Mittel vor, durch welche sie diese Absicht zu erreichen hoffen: *a*) durch die Spekulation der Wechsler, und *b*) durch die baare Geldüberschickung. Es ist die Pflicht des Wechslers, die Wechselpreise von verschiedenen Oertern miteinander zu vergleichen, damit er seinen Wechsel auch oft durch Umwege dorthin schicken könne, wo der Wechselpreis am niedrigsten ist; hingegen die baare Geldüberschickung ist dann anzurathen, wenn die Kosten der Geldüberschickung geringer, als die Wechselpreise sind.

v. Sonnenfels. Grundsätze der Polizey-Handlung und Finanzwissenschaft, 2ter Theil. S. 492.

§. 28.

Aus allen diesen kann man nun schliessen, daß die Regierung bei der Aufrechthaltung der Wech-

Wechsel-Handlung weniger Meister über das Privat-Vermögen seiner Bürger seye: Denn durch solche Wechselbriefe kann man viele Millionen Gulden in fremde Länder schicken, ohne daß dem Staate nur das mindeste bekannt wird: das Verbot also eines Staates, Geld auszuführen, ist überhaupt nicht nur unnütze, — wenn hat man je solche Gesetze beobachtet? — sondern auch schädlich; es wäre eben so viel, als der Staat würde denen Schuldnern verbieten, ihre Gläubiger zu bezahlen. Der Staat bemühe sich vielmehr, alle Hindernisse, die seiner Handlung im Wege stehen, zu vertilgen, und alle möglichen Mittel, seine Handlung in Flor zu bringen, aufzusuchen; er bemühe sich, den öffentlichen sowohl, als Privat-Kredit eines Landes aufrecht zu erhalten.

Steuart, *James*, An Inquiry into the Principles of political Oeconomy Book IV. 351.

§. 29.

Um den Kredit in einem Staate aufrecht zu erhalten, müssen die schärfesten Gesetze und die schwersten Strafen gegen die muthwilligen Banqueroute und alle Betrügereien in Wechselgeschäften verhängt werden; je schärfer derglei-

chen Gesetze, desto seltner werden Betrügereien sich ereignen, und desto gegründeter wird der öfentliche sowohl, als Privatkredit in einem Staate seyn. Besonders aber müssen Handels- und Wechselgerichte unumschränkte Gewalt und Ansehen gegen alle dieienigen, wessen Standes sie immer seyn mögen, erhalten, die Schulden machen, Wechsel zur grössern Sicherheit der Gläubiger ausstellen, und bei den Wechselgerichten geklagt werden; Denn ein Schuldenmacher, der Geld aufnimmt, und voraussieht, daß er nicht mehr im Stande seye, dieses zu bezahlen, ist ein eben so grosser Dieb, als derjenige, der seinem Nachbar heimlich seine Güter raubt: kein Stand, kein Privilegium soll ihn vor dem mächtigen Arm der Justiz schützen.

*) Auch in unsrer bairischen Wechselordnung wurde zur Aufnahme des öffentlichen sowohl, als Privatkredits folgendes verordnet: "damit der öffent"liche Kredit immer mehr in unsern Kurlanden in "Schwung gebracht werde, wollen wir gnädigst "allen längern Stillstand, oder das sogenannte "Moratorium allerdings aufgehoben haben; ausser "es wären die ediktaliter hiezu berufenen Gläu"biger kraft eines vollständigen, und begnemigten "Verzeichnisses von dem Werth des ganzen Ver"mögens

"mögens nach Genügen versichert und schadlos
"gehalten.

"Letzlich haben alle Falliten, Dekortoren, und
"dergleichen Betrüger kein Asylrecht, oder einige
"geistliche Immunität im mindesten zu geniessen,
"und müssen dem Wechselgerichte übergeben
"werden."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen für die Kurpfalzbairischen Dikasterien in Baiern, S. 375.

§. 30.

Wenn einer den Ursachen und Beweggründen, die zur Einführung der Wechselgerichte und Wechselordnungen anriethen, fleissig nachspühret: so wird er finden, daß die Hauptbeweggründe waren, die Handlung in Flor zu bringen, den öffentlichen sowohl, als Privatkredit aufrecht zu erhalten, und besonders Schuldenmacher durch die angedrohten Strafen der Einkerkerung, oder schleunigsten Exekution zu zwingen, desto sorgfältiger ihre Gläubiger zu befriedigen. Auf diese Gegenstände müssen die Wechsel-Gerichte aufmerksam seyn, wenn sie ihren Pflichten Genüge leisten wollen.

Auch unser Durchlauchtigster Landesfürst erklärte: „daß er nach reifer Ueberlegung gefunden, daß die „in andern Orten eingeführten Wechselgerichte „wegen des blühenden Kommerciums, des öf„fentlichen Kredits, und überhaupt der emporzu„bringenden Kaufmannschaft das wichtigste Augen„merk verdienen, weil allda alle vorfallende Wech„selstrittigkeiten von den ansonst den gewönlichen „Landesrechten unterworfenen Aufzüglichkeiten be„freyet, in möglichster Kürze angebracht, entschie„den, und exequirt werden können, und müssen."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 356.

Zweiter

Zweiter Theil.

Von Wechselbriefen, und ihren rechtlichen Würkungen insbesondere.

Erster Abschnitt.

Wechselbriefe, ihre Abtheilung, und innerer Bau.

§. 31.

Ein Wechselbrief ist eine kurze *) das Wort Wechsel ausdrücklich in sich begreifende Schrift, in welcher der Ausgeber selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe Geldes gegen den Gläubiger mittels seiner Unterschrift sich verbindlich macht, oder einen andern eine namhaft gemachte Summe Geldes dem Vorzeiger des Wechsels an einem gewissen Orte zu bezahlen, durch Beisetzung seines Namens aufträgt, und zwar unter der Verbindlichkeit der schleunigsten Exekution, oder auch bei nicht erfolgter Zahlung des Personalarrestes.

*) Ein grosser Vorzug der Wechselbriefe ist gewis darinn zu suchen, daß die wesentlichen Eigenschaften

derselben nur in etlichen Zeilen ausgedrükt werden können: iedoch es ist auch nicht verbotten, lange Wechselbriefe zu verfertigen, wenn nur die wesentlichen Eigenschaften, die wir gleich unten anführen werden, in diesen enthalten sind.

Siegel Einleitung zum Wechselrechte Seite 7. *Riccius*, Exercitatio de Litteris camb. S. 7.

§. 32.

Man theilt die Wechselbriefe ein in eigne Wechsel, (*Cambia propria*) und trassirte, (*Cambia Trassata.*) *) Eigne Wechsel sind dieienigen, wodurch der Wechsel-Aussteller sich verbindlich macht, zur bestimmten Zeit die in dem Wechselbriefe ausgedruckte Summe selbst nach Wechselrecht zu bezahlen.

*) In verschiedenen Wechselordnungen werden eigne Wechsel von und auf sich selbst gestellte Wechsel genannt.

S. das allgemeine preußische Wechselrecht. Art. 50. und 51.

Man nannte sie auch oft unrichtig Solawechsel, denn dieses Wort schliest nur die Vielheit der Wechsel aus: auch ein trassirter Wechsel kann ein Solawechsel seyn.

Riccius, de Litteris camb. S. 8.

§. 33.

§. 33.

Von den eignen Wechselbriefen sind verschieden die trassirten, *) wodurch der Aussteller des Wechsels sich verbindlich macht, dem Gläubiger durch einen andern an einem andern Orte die benannte Summe bezahlen zu lassen.

*) Trassirte Wechsel werden auch genannt gezogene, negozirte, girirte, förmliche, eigentliche, Tratten. u. s. f.

Caroli Aug. Ritteri Assignationis et cambii trassati Idea prima et genuina, in *Beseke* Thesauro Tom. I. S. 311.

§. 34.

Die Hauptpersonen, welche bei dem Handel eines trassirten Wechsels Theil haben, sind insgemein vier.

1. Der Remittente, der auch der Herr des Wechsels, oder Geber (des Geldes) genennet wird, ist derienige, welcher das Geld auszahlet, um es entweder selbst, oder durch einen andern an dem bestimmten Orte zu heben.

2. Der Trassante, oder Wechselgeber, und Nehmer (des Geldes) ist derjenige, welcher für sich, oder eines andern Freundes Rechnung auf

einen dritten Ort einen Wechselbrief von sich giebt und verhandelt, und dafür den accordirten Werth oder die Valuta empfängt.

3. Der Präsentante, Briefinhaber, Briefüberbringer ist derjenige, welcher sich das Geld an dem bestimmten Orte wieder auszählen läst; dies ist entweder der Remittente selbst, oder ein anderer.

4. Der Trassate ist derjenige, welcher das von dem Remittenten ausgezahlte Geld im Namen des Trassanten nach Wechselrecht wieder bezahlet, er wird auch, wenn er den Wechsel zu bezahlen acceptiret hat, Acceptante genennet. *)

*) Von ihren Rechten und Pflichten werden wir unten beim Abschnitte von trassirten Wechseln mehr handeln.

v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes — S. 36.

§. 35.

Die eignen sowohl, als trassirten Wechsel werden weiters eingetheilt in indossirte, und nicht indossirte. Denn da ein jeder sein Recht einem andern cediren kann: so darf man gar nicht zweifeln, daß der Präsentante selbst dem Acceptanten den

Wechsel übergeben, und die Bezahlung fordern, oder dieses Recht einem andern cediren könne, welches man, weil es gewönlich auf den Rüken geschrieben wird, Indossament nennet; eben deswegen wird auf die Wechselbriefe geschrieben "der "Herr beliebe zu bezahlen an Herrn Mayer, oder "dessen Ordre."

Heineccius. Elementa Iuris camb. S. 14.

§. 36.

Trassirte Wechsel werden ferners in reguläre, und irreguläre abgetheilt. Reguläre, Markt= oder Meßwechsel sind diejenigen, welche in einer Messe ausgestellet sind, und bezahlet werden müssen: *) Irreguläre aber, oder Aussermeßwechsel werden sie genannt, wenn sie ausser der Messe ausgestellet worden, und ausser derselben fällig sind. Die Meßwechsel müssen in Rüksicht der Zeit auf doppelte Art betrachtet werden *a*) in Rüksicht derjenigen Zeit, in welcher der Wechsel ausgestellet wurde, und *b*) derjenigen, in welcher die Bezahlung geschehen muß. **)

*) Es ist auch ein grosser Theil der Meßwechsel zu den eignen zu rechnen.

S. v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes. S. 37.

**) *Franke* Instit. Iuris camb. Lib. 1. S. 1. Tit. 7. §. 14.

§. 37.

In Rüksicht der Verfallzeit werden die trassirten Wechsel eingetheilt

a) in Wechsel nach Sicht. (*Cambia à vista.*)

b) in Wechsel nach dem Dato. (*Cambia á dato.*)

c) in Wechsel nach dem Uso. (*Cambia á Vso.*)

a) **Wechsel nach Sicht** werden diejenigen genannt, welche nach geschehener Präsentation innerhalb etlichen Tägen, oder meist innerhalb vier- und zwanzig Stunden bezahlet werden müssen.

Z. B. zwey Tage nach Sicht beliebe der Herr zu bezahlen.

b) **Wechsel nach dem Dato** sind diejenigen, in welchen der Zahlungstag durch die Kontrahenten festgesetzet ist, ohne auf die Acceptation Rüksicht zu nehmen. Hier bestimmt also das Datum ganz allein die Verfallzeit. Man sezt hier in den Wechselbriefen gewönlich, z. B. von dato über acht Wochen beliebe der Herr zu bezahlen.

c) Wech-

c) Wechsel nach dem Uso endlich werden diejenigen genennet, welche nach dem Ablauf der an einem Handelsorte gewönlichen Zeit bezahlt werden müssen. In einigen Orten wird der Uso von der Acceptation an; in andern nach dem Dato des ausgestellten Wechselbriefes gerechnet. Gemeiniglich werden Wechsel nach dem Uso zu denjenigen gezählet, deren Zahlungstermin durch die Acception seine Gewißheit erlanget.

Beck. Vollständiges Wechselrecht. S. 200.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 223.

§. 38.

Noch giebt es eine Gattung der trassirten Wechsel, *) die zwar seltner vorkömmt, aber doch von den vorhergehenden verschieden ist: nemlich den Rükwechsel, Gegenwechsel, Wechsel *á Retour*. Man versteht durch diesen einen solchen Wechsel, welchen der Innhaber eines trassirten Wechsels, weil er diesen nicht acceptiret, oder bezahlet bekommen, sondern protestiren lassen müssen, wieder an seinen Mann zieht, indem er, da er das Geld nöthig hat, an dem Orte, wo die Zahlung hätte geschehen sollen, Geld aufnimmt. Die Summe eines solchen Rükwechsels besteht meist

aus

aus der Summe des nicht bezahlten trassirten Wechsels, aus den Protestkösten, Briefporto, Provision, und des Wechselkurses: kurz der Trassante muß dem Präsentante alle Unkösten und Schäden, die ihm wegen nicht angenommenen Wechsels verursachet wurden, gut machen. *)

*) Franke in seinen Institut. Iuris Camb. Lib. 2. S. 1. Tit. 1. führt noch andere Gattungen von Wechseln an, als z. B. Wechsel für fremde Rechnung, bedingte Wechsel, u. a. m. die aber entweder ganz schon aus der Uebung gekommen, oder unter andern Wechseln schon enthalten sind.

§. 39.

Mit den Wechselbriefen haben einerley Privilegien und rechtliche Vorzüge in Rüksicht der Wiederbezahlung die Kreditsbriefe, oder die sogenannten offenen Wechsel. Man versteht darunter einen solchen Brief, welchen ein Wechsler, oder Kaufmann einem Reisenden, der in dem Orte, wohin er reiset, Geld nöthig hat, an seinen Korrespondenten daselbst mitgiebt, und diesen darinn ersuchet, den Briefüberbringer so viel Geld zu geben, als er verlangen wird. Diese Briefe wurden zum Behuf der Reisenden eingeführet, indem sie gar oft nicht wissen können, wie viel Geld

sie nöthig haben, und die Mitführung des baaren Geldes zu beschwerlich ist.

Ludovici Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems S. 183.

§. 40.

Man hat aber aus der Erfahrung gefunden, daß mit dieser Gattung von Briefen sehr viele Gefahren verknüpft seyen; denn *a*) wie leicht konnte ein solcher verlohren gehen, oder in die Hände der Räuber, oder solcher Menschen fallen, die ihn mißbrauchen konnten; *b*) wie leicht konnte der Ueberbringer, wenn er verschwenderisch war, größere Summen Geldes aufnehmen und durchjagen, als sein, und des Briefstellers Vermögen gestattete!*) und solche Briefe werden auch jetzo wegen der damit verknüpften Gefahren sehr selten Reisenden mitgegeben.

*) Man hat eben aus der Ursache auch verschiedene Vorsichts-Regeln den Kaufleuten angerathen.

Ludovici im angef. Orte S. 184.

§. 41.

Was nun die besondern rechtlichen Würkungen und Verbindlichkeiten, die bei eignen sowohl, als trassirten Wechseln eintreten, betrift: diese

werden

werden wir unten, wenn wir von eignen und trassirten Wechseln, und von den Personen, welche sich nach Wechselrecht verbinden können, näher erläutern. Hier wollen wir noch den innern Bau der Wechselbriefe, so wie er in den meisten Wechselordnungen, und auch in unserer bairischen vorgeschrieben wurde, zergliedern.

§. 42.

Ein Wechselbrief besteht aus drey Theilen:

1. Aus der Ueberschrift.
2. Aus dem Innhalte.
3. Aus der Unterschrift.

I. In der **Ueberschrift** wird ausgedrükt: 1. die Anrufung des Namens Gottes; 2. der Ort; 3. das Jahr, Monat, und Tag; 4. die zu bezahlende Summe, und Münzsorte.

II. In dem **Innhalte**: 1. der Tag der Zahlung; 2. die Benennung des Wechselbriefes; 3. der Vor- und Zuname desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu leisten; 4. die zu bezahlende Summe mit Buchstaben; 5. das Bekänntniß der empfangenen Valuta; 6. der Vorschlag der Wiederbezahlung.

III. In

III. In der Unterschrift: 1. der Vor- und Zuname des Trassanten; 2. der Vor- und Zuname des Acceptanten.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 95.

§. 43.

In der Ueberschrift ist enthalten: 1. die Anrufung des Namens Gottes. Die Ursache, warum die Kaufleute und Wechsler diese vormals für nöthig hielten, war, weil Maximilian der erste in der Notariatsordnung von 1511 den Notarien dieses befahl; da aber die Notariatsordnung keine Beziehung auf die Wechsel hat: so läst man jetzo diese Anrufung gewönlich aus.

Heineccius, Elementa Iuris Camb. S. 41.

§. 44.

2. Der Ort. Die Meldung des Ortes ist in vielen Wechselordnungen aus einer gegründeten Ursache wesentlich nothwendig: denn wie könnte sonst der Besitzer der Wechselbriefe wissen, wohin man sie mit Protest zurükschicken müste.

Z. B. Die Braunschweigische Wechselordnung. Art. 1.

Heineccius Elementa Iuris Camb. S. 41.

§. 45.

§. 45.

3. Das Jahr, Monat, und Tag. Die Meldung derselben ist auch aus folgenden Ursachen wesentlich nothwendig: Denn *a*) der Zahlungstag wird oft von dem Tage des geschriebenen Wechsels an gerechnet. Z. B. acht Wochen *á dato* zahle ich. *b*) In Rüksicht der Veriährung der Wechselschulden mus man von diesen an rechnen. *c*) Zuweilen werden der nemlichen Person mehrere, und verschiedene Wechsel über die nemliche Summe Geldes gegeben, und man würde also ungewis seyn, was für eine Schuld es seye, und ob es mehrere, oder nur eine Schuld seye? *d*) Stimmen auch hier mehrere Wechselordnungen überein. Z. B. die braunschweigische, die österreichische, die preußische u. v. a.

Heineccius Elementa Iuris Camb. S. 42.

§. 46.

4. Die zu bezahlende Summe. Diese wird gewönlich schon oben hingesezt, damit man wisse, was zu bezahlen seye. Hier ist die Meldung der Summe nicht wesentlich nothwendig, weil sie in den Wechselbriefe selbst ausgedrükt wird. Gewönlich wird sie hier mit Ziffern, in den

Wech-

Wechselbriefen selbst aber mit Buchstaben geschrieben: auch die Münzsorte wird sehr oft bestimmt ausgedrückt, am öftesten wird Kurrent, und zuweilen auch gar nichts hingesezt.

*) Einige Wechselordnungen verlangen ausdrüklich, daß die Summe zweimal, einmal mit Ziffern, und einmal mit Buchstaben gesezt werde, in diesem Falle ist die Meldung derselben wesentlich nothwendig.

Ludovici Grundriß eines vollständigen Kaufmannsystems, S. 177.

§. 47.

In dem Innhalte der Wechselbriefe wird ausgedrückt. 1. Der Tag der Zahlung; In Rüksicht dieses Tages muß man eigne und trassirte Wechsel wohl von einander unterscheiden. In eignen Wechseln muß der Tag der Zahlung genau und bestimmt ausgedrükt werden. Z. B. 8. Wochen nach dem Dato, künftigen 20sten August. Bei trassirten ist ein Unterschied unter Meß- und Aussermeßwechseln zu machen; bei Meßwechseln: Z. B. in bevorstehender Frankfurther Messe ist der Tag der Zahlung schon bestimmt: hingegen bei Aussermeßwechseln

wird der Tag der Zahlung nach dem Dato, oder nach Sicht, oder auf andere Art festgesetzet.

*) Man hat verschiedene Arten eingeführt den Tag der Zahlung auszudrücken. Z. B. — in bevorstehender Frankfurther Messe — in der künftigen Münchner Dult — Acht Tage, sechs Wochen nach dem Dato — a Uso 1/2. Uso, zwey Uso — künftigen 20sten August — 8. Tage nach Sicht — nach Gefallen.

Koenigken. dissert. de litterarum cambialium praesentatione, in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 458.

§. 48.

Der Anfang der Wechselbriefe wird auch gewönlich nach dem vorangeführten in eignen Wechseln mit der Formel gemacht: — gelobe ich zu bezahlen auf diesen meinen Solawechselbrief, oder zahle ich auf diesen meinen Wechselbrief. — Dieses Versprechen der Bezahlung wird auch gewönlich zweimal geschrieben, einmal zu Anfang des Wechsels, und hernach auch am Ende auf folgende Art: — leiste zu gesezter Zeit richtige Zahlung nach Wechselrecht, und nehme Gott zum Zeugen. — Hingegen in trassirten Wechseln wird folgende Formel gebraucht: — der Herr beliebe zu bezahlen auf

auf diesen meinen Wechselbrief: oder der Herr zahle auf diesen meinen Wechselbrief. —

Heineccius Elementa Iuris camb. S. 43.

§. 49.

2. Die Benennung des Wechselbriefes selbst.*) Z. B. auf diesen meinen Wechselbrief. Diese ist schon nach der Natur der Sache, und auch nach vielen Wechselordnungen wesentlich nothwendig, so zwar, daß verschiedene einen Wechselbrief, in dem das Wort Wechsel nicht enthalten, die Wechselverbindlichkeit ganz versagen: Es giebt aber auch Schriftsteller, die die ausdrückliche Benennung des Wechselbriefes nicht für wesentlich nothwendig halten. **)

*) *Leiser* Med. ad ff. Spec. 133. Med. 3.

Berger Oeconomia Iuris. Lib. 3. Tit. 7. p. 738.

Der Herr Bar. von Kramer erzählt uns in seinen Obs. Iuris universi Tom. 1. Obs. 196. daß beym Reichshofrathe keine Mandata, oder Rescripta S. C. auf Wechselbriefe, in denen das Wort Wechsel nicht enthalten, erkannt werden.

**) *Beker*. Dissertatio de litteris cambialibus, earumque prolongatione, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 587.

§. 50.

Man findet auch aus wichtigen Ursachen oft für nothwendig mehrere gleichlautende Wechselbriefe auszustellen, damit, wenn einer zu Grunde gehen würde, doch der zweite und dritte an dessen Stelle treten könnte; wenn nun nicht mehr, als ein Wechsel ausgestellet wird; so pflegt man ihn einen Solawechsel, hingegen, wenn mehrere geschrieben worden; so pflegt man Sie Prima, Secunda und Tertiawechsel zu nennen. Hier ist aber wohl zu merken, daß die Sekunda und Tertiawechsel nur unter folgendem Gedinge giltig sind — der Herr beliebe zu bezahlen auf diesen meinen Tertiawechsel, Prima, und Sekunda ohngezahlt. — Es ist gewönlich, daß man diese Worte nicht nur in dem Wechselbriefe selbst, sondern auch bei der Unterschrift anmerket.

Heineccius Elementa Iuris camb. S. 45.

§. 51.

3. Der Vor- und Zuname desjenigen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung zu leisten. Der Zuname ist ohne allen Zweifel wesentlich nothwendig: ob auch der Vorname? über diese Frage wurde gestritten. Die Klugheit gebeut den sichern

chern Weg zu gehen, und auch diesen hinzusetzen. Auch das Wort Ordre wird in die Wechselbriefe sehr oft hineingesetzt, damit ein solcher Wechselbrief indossirt werden könne, welches aber eben nicht wesentlich nothwendig ist.

Bar. v. Kramer Observ. Iuris univ. Tom. 2. Obs. 444.

Stryk. de camb. litterar: acceptatione cap. 3. §. 18.

§. 52.

4. Die zu bezahlende Summe. Es ist bey weitem rathsamer, und auch in einigen Wechselordnungen sogar verordnet, die Summe mit Buchstaben zu schreiben, damit nicht so leicht eine Verfälschung vorgenommen werden könne. Es wird auch sehr nüzlich, und oft nothwendig seyn, die Münzsorte auszudrücken: Wenn aber dieses nicht geschehen; so versteht man darunter die Kurrentmünze. *) Den Zweifel, den Leiser wider dieses anführt, kann man mit der bekannten Regel heben, daß die Auslegung wider den zu machen seye, der deutlicher hätte reden sollen.

Leiser, Med. ad ff. spec. 133. Med. 7.

*) In Rüksicht der Münzsorte verordnet unsre bairische Wechselordnung folgendes:

"Alle Wechselbriefe, welche in Münz lauten, " müssen in Konventionsgeld bezahlet werden, ausser " es wären in solchem ausdrüklich andere Sorten " bedungen, welche man dann nach dem Innhalt " des Wechselbriefes auszuzahlen schuldig, und in " Ermanglung der Gattung sich mit dem Innhaber " des Wechsels gleich bei der Acceptation zu verste- " hen, und auch diese sodann ordentlich beizusetzen " hätte; welche aber in Kurrent lauten, sollen mit " Baierischen, Kaiserlichen, und Günzburger, dann " Salzburger Thalern, das Stük zu 2. fl. bezahlet " werden."

S. Meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 372.

§. 53.

5. **Das Bekänntniß des Wechslers, daß er den Werth, (Valuta) und wie er ihn empfangen habe.** Die **Valuta** heißt eigentlich diejenige Genugthuung, die der Trassante entweder von dem Remittenten selbst, dem Innhaber, oder einem dritten bekommen. Sie kann bestehen in baarem Gelde, oder auch in **Waaren.** *) Bei der Frage nun, ob die Benennung der Valuta wesentlich nothwendig seye, kömmt es auf die Bestimmung der Wechselordnungen selbst

an, die Bairische, Braunschweigische, und Preußische Wechselordnungen befehlen es ausdrüklich, hingegen die Leipziger überläßt es dem Gutdünken der Partheien. **)

*) Die Kaufleute gebrauchen verschiedene Arten die Valuta in den Wechselbriefen auszudrüken. Z. B. Valuta empfangen, oder Valuta von demselben — Valuta contento — um den Werth bin vergnügt — Valuta baar empfangen — um den Werth verstanden — den Werth in Waaren empfangen — den Werth in Rechnung — den Werth in mir selbst — den Werth oder Valuta von Herrn Mayr.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 96.

**) *Heineccius*, Elementa Iuris Camb. S. 48.

§. 54.

6. **Der Vorschlag der Wiederbezahlung.** Auch dieser wird sehr oft angeführet, er ist aber nicht wesentlich nothwendig: denn wenn der Trassate ein Schuldner des Trassanten ist: so können sie ohne specielle Anzeige sich einander befriedigen. In eignen Wechseln wird das Versprechen mit der Anrufung Gottes gewönlich ausgedrükt: — leiste zur bestimmten Zeit gute Zahlung, und nehme Gott zum Zeugen; — in trassirten Wech-

seln hingegen werden gewönlich folgende Ausdrüke gebraucht — der Herr stelle es *à Conto*; Der Herr stelle es *à Conto* Herrn Mayr, oder soll mir Validiren.

Beker. dissertatio de litteris camb. in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 588.

§. 55.

In der Unterschrift wird angeführet: 1. der Vor- und Zuname des Trassanten. Der Vorname des Trassanten ist nicht wesentlich nothwendig, denn entweder giebt es mehrere in dem Orte, die den Namen des Trassanten führen, oder nicht: im leztern Fall ist es ohnedem überflüßig, und im erstern Fall kann man durch Vergleichung der Handschrift, und der Umstände schon leicht den wahren Trassanten entdecken.

Beker, L. c. S. 589.

§. 56.

2. Zur linken Seite wird der Namen des Acceptanten hingesezt, mit dem bei Kaufleuten gewönlichen Beinamen Gönner. Auch die Gattung des Briefes wird sehr oft bestimmet, damit man gleich

gleich wisse, ob ein, oder mehrere Briefe ausgestellet worden. Z. B.

An
Herrn Gottlieb Mayer
Gönnern.
in
Sola. Leipzig.

Heineccius Elementa Iuris camb. S. 50.

§. 57.

Nun wollen wir noch die Eigenschaften, die in unserer bairischen Wechselordnung vorgeschrieben sind, hier anführen. Es sind folgende:

1. Die Benennung des Ortes, wo der Wechselbrief ausgegeben wird, des Tages, Monats, und Jahrs, nebst dem Namen dessen, dem er bezahlt werden soll, dann in welcher Summe und was für Geldsorten; auch soll der Empfang der Valuta, oder des Werths, es seye solches in Geld, Waaren, oder andern beigesezt werden.

2. Die Unterschrift des Ausgebers, und die Aufschrift des Lastträgers, oder desjenigen, der den Wechselbrief zu bezahlen hat.

3. Die Bezeichnung des Ortes, wo die Bezahlung geleistet werden soll, nebst der ausdrüklichen Erwähnung, daß es ein Wechselbrief, und

ob er Prima, Sekunda, Tertia, oder Sola ange-
stellet worden.

S. Meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 360.

§. 58.

Noch einige Nebenbemerkungen, die bei praktischen Wechselgeschäften vorkommen können, sind nicht überflüssig.

a) Ob die Wechselbriefe auf Stempelpapier geschrieben werden müssen? Hier muß man auf die Wechselordnungen verschiedener Länder sehen. Die meisten, wie auch unsre Baierische verordnen es nicht. In Sachsen, und Preussen unterscheidet man Wechsel, welche im Lande bleiben, und solche, die ausser Lande gehen. Bei denen, die im Lande bleiben, wird ein Stempelpapier erfordert; hingegen bei denen, die ausser Lande gehen, nicht.

b) Ebenfalls ist hier nicht nothwendig, daß man sein Insiegel auf diese Instrumente drüke, und wenn es auch hinauf gedrükt wird; so wird es würklich für überflüssig gehalten.

c) Wir behaupten auch mit Heineccius, daß das Insiegel den Namen der Unterschrift, eben so

so wenig, als ein hinzugeseztes Zeichen, z. B. ein Kreuz ersetzen könne, indem dadurch viele Betrügereien entstehen könnten, und die Untersuchung der Aechtheit solcher Wechselbriefe äusserst schwer wäre.

Heineccius, Elementa Iuris camb. S. 50.

§. 59.

Nach vorangeführten Anmerkungen wollen wir einige Formulare anführen, wie die eignen sowohl, als trassirten Wechsel eingerichtet werden müssen.

Formular von einem eignen Wechsel.

Laus Deo. Ingolstadt den 24sten März 1783.

2000. Gulden Kurrent.

Zwölf Wochen nach dato bezahle ich für diesen meinen Solawechsel an Herrn Michael Mayr Handelsmann zu Ingolstadt zwey tausend Gulden Kurrent, sammt laufendem *Interesse à 5. pro C.* den Werth von ihm baar empfangen, leiste gute Zahlung, und nehme Gott zum Zeugen.

An mich selbsten. Mathias Müller,

Sola. Handelsmann in Ingolstadt.

Von

Von einem Trassirten.

Ingolstadt den 30. Nov. 1783.
1000. Rth. Kurrent.

Nächstkünftigen Neujahresfeste des 1784sten Jahres beliebe der Herr für diesen meinen Prima Wechselbrief in Leipzig zu bezahlen an Herrn Richter, oder Ordre Reichsthaler ein tausend Kurrent, den Werth von demselben empfangen, der Herr stelle es *á Conto*, laut *aviso*.

An

Herrn Joseph Sonntag
Gönnern. Mathias Müller.
in
Prima Leipzig.

Ein Sekunda Wechselbrief wird in wenigen auf folgende Art geändert.

Ingolstadt den 30sten Nov. 1783.
1000. Rth. Kurrent.

Nächstkünftigen Neujahrsfeste des 1784sten Jahres beliebe der Herr für diesen meinen Sekunda Wechselbrief (Prima ohnbezahlet) in Leipzig zu bezahlen an Herrn Richter, oder Ordre Reichsthaler ein tausend Kurrent, den Werth

von

von demselben empfangen. Der Herr stelle es *á Conto*, laut *aviso*.

An
Herrn Joseph Sonntag
Gönnern. Mathias Müller.
in
Sekunda Leipzig.

Ein Französischer wird auf folgende Art eingerichtet.

Amsterdam ce 10. Aug. 1781. pour Ecus 1000. de 60. Sols Tourn.

Monsieur,

A usance, il vous plaira de payer par cette ma premiere de change à l'ordre de Monsieur Henry Rousseau Mille Ecus de 60. Sols Tournois pour Valeur recue du dit Sieur, que passerez à Compte suivant l'avis de Monsieur.

A Mr. Iean Luzac
Banquier Votre tres-humble Serviteur.
à *Chretien Lucon.*
Prima Lion.

Wer Wechselbriefe in fremden Sprachen, als lateinischen, holländischen und englischen verfertigen will, kann in Siegels Einleitung zum Wechselrechte S. 99. einige Formulare antreffen.

Zwee-

Zweeter Abschnitt.

Wechselkontract.

§. 60.

Der Wechselkontract ist derjenige Kontract, wodurch man sich verbindet, eine gewisse Summe zu einer bestimmten Zeit bei Vermeidung der schleunigsten Exekution, oder im Nothfalle des Personalarrestes zu bezahlen; dieser Kontract wird gemeiniglich zur Sicherheit eines andern bereits vollzognen Gedinges eingegangen, er kann also überhaupt genommen, nur als ein Nebenkontract betrachtet werden.

v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes. S. 18.

§. 61.

Die ältern Juristen und Schriftsteller des Wechselrechtes zerbrachen sich die Köpfe über die Frage: zu welcher Gattung der römischen Kontracte *) dann eigentlich dieser zu rechnen seye? Es scheint würklich lächerlich, einen ganz neu erfun-

denen

denen Kontract, von dem die Römer gar nichts wußten, auf römische Gesetze anwenden wollen: und zudem haben wir eine Menge Rechtsmaterien, von denen Papinian, wenn er wieder aufstünde, gestehen würde, daß er wieder von neuem die Rechte studiren müßte.

*) *Lauterbach* in einer Abhandlung de contractibus innominatis behauptete: es wäre dieser Kontrakt eine permutatio: ein anderer, es wäre locatio conductio: ein dritter, es wäre emtio venditio, und noch ein anderer, es wäre depositum u. s. w.

Heineccius, Elementa Iuris Camb. S. 25.

Ferd. Aug. Hommel. Progr. Cambium ad quam conventionum speciem sit referendum. in *Beseke* Thesauro Tom. 2. S. 1221.

§. 62.

Am richtigsten kann dieser Kontract, als ein den Teutschen ganz eigner Kontract betrachtet werden *) der auch als ein solcher angesehen wird, wo mehr auf den Buchstaben, als die Billigkeit Rüksicht genommen werden muß. **)

*) Die meisten Eigenschaften scheint dieser Kontract von dem contractu litterali permutationis, und innominato do, ut des, et facias entlehnt zu haben.

Knorre,

Knorre, de vera natura, ac indole contractus cambialis in cambio trassato. in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 326. — 339.

Iust. Henning. Böhmer. de Actionibus S. 2. c. 9. §. 16.

**) v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes S. 20.

§. 63.

Da die Wechselverbindlichkeit meistens eine vorhergehende Hauptverbindlichkeit erfordert: so können sich diejenigen, die sich der Hauptverbindlichkeit nicht unterwerfen können, auch der Wechselverbindlichkeit nicht unterziehen. Und da die Wechselverbindlichkeit nur hinzugesezt wird, damit dem Gläubiger mehr Sicherheit, und besonders die Strenge des Wechselrechtes zu statten komme: so ist ganz natürlich, daß, wenn auch die Wechselverbindlichkeit, z. B. durch die Verjährung würklich aufhöret, doch der Hauptkontract stehen bleiben könne.

Ludolph. P. II. Obs. 179. S. 443.

Rivinus, de clausula cambiali in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 275.

§. 64.

Ein Kontract, der durch natürliche, oder bürgerliche Rechte für ungiltig erkläret wird, kann durch die hinzugesezte Wechselverbindlichkeit nie giltig werden, so wie auch ein Wechselkontract wegen eines vorgekommenen Betrugs für null erkläret wird.

L. 17. ff. de dolo malo.

Lynker. Resp. 171. S. 839.

§. 65.

In Rüksicht des Ortes ist es gleich viel, wo der Wechselkontract errichtet wird, auf der Börse, in einem Kaufmannshause, oder anders wo: ja es kann sich sogar einer in solchen Oertern, wo kein Wechselrecht eingeführet ist, nach Wechselrecht verbinden, wenn es nur nicht ausdrüklich verboten ist, und wenn ein solcher Wechselkontract einmal in dem Orte, wo er errichtet wurde, als giltig anerkannt werden muß: so wird er auch in andern Ländern für giltig gehalten. Hat sich aber iemand einem ausländischen Wechselrechte einmal unterworfen: so muß er sich auch nach diesem belangen lassen.

Riccius de contractu cambiali S. 73.

Coccei de fundata in territorio et plurium concurrente potestate Tit. 7. §. 7.

§. 66.

Durch eine blosse Konvention kann kein Wechselkontract entstehen; hier ist die Ausstellung des Wechselbriefes wesentlich nothwendig, so zwar, daß ohne diesen nie nach Wechselrecht geklagt werden kann; doch ist nach den meisten Wechselordnungen nicht nothwendig, daß die Ursache der Schuld angeführt werde, es ist hinlänglich, wenn die Schuldsumme, und das Versprechen, diese nach Wechselrecht zu bezahlen, ausgedrükt wird.

Riccius de contractu cambiali S. 77.

§. 67.

Wenn in dem Wechselbrief eine Bedingniß hineingesezt worden: so kann nicht eher nach Wechselrecht geklagt werden, als bis diese ordentlich erfüllet worden; nach dem Beweiß der erfüllten Bedingniß kann erst die Strenge des Wechselrechtes eintreten.

Stryk. de Actionibus forens. S. 14.

§. 68.

§. 68.

Wenn mehrere einen Wechselkontract errichtet, den Wechselbrief unterschrieben, aber sich doch nicht einer für alle, und alle für einen verbunden haben: so hat die bekannte Rechtswohlthat der Vertheilung (*Beneficium Divisionis*) Plaz. *) Bey zweifelhaften Fällen wird präsumiret, daß sie sich nicht einer für alle verbunden haben, mithin können, wenn einige nicht mehr zahlen können, die übrigen wegen diesen nicht belanget werden. **) Ueberhaupt muß man bei Entscheidung solcher Fälle zu den Provincial-Wechselordnungen, die sehr voneinander abweichen, seine Zuflucht nehmen. ***)

*) *Ludovici*, Anleitung zum Wechselprozeß Hauptst. 10. §. 11.

**) L. 2. §. 1. et 2. de duobus Correis.

Leiser. Med. ad ff. Vol. 7. Spec. 522. Med. 1.

***) Unsre Bairische Wechselordnung verordnet das Gegentheil mit folgenden Worten: Der Willkühr eines Gläubigers, oder Wechselbriefsinnhabers ist es überlassen, die Gemeinere insgesammt, oder sonders, oder wohl gar einen für alle in Solidum anzuhalten, und zu bezwingen, der dann auch die vollständige Zahlung zu entrichten verbunden

bunden ist: es wäre dann, daß vermög Oblatorii von demselben ein nicht hinreichendes Vermögen in der Handlung schon zum voraus bekannt wäre. Hingegen hat die Societät keineswegs für die Schulden eines einzelnen Socii zu haften, welche er auf seinen eignen Namen gemacht.

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen S. 363.

Auch die Kurfürstlich Sächsische, die Weimarische, die Altenburgische, und andere Wechselordnungen erklären ausdrüklich, daß, wenn zwei, oder mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschreiben, so stehet dem Gläubiger frey einen ieden unter ihnen auf die ganze Forderung zu belangen.

§. 69.

Da sowohl unter den Rechtsgelehrten, als auch in den Wechselordnungen selbst eine grosse Abweichung in dieser Materie zu finden: so riethen einige Gelehrte, daß diejenigen, welche sich von mehrern Wechselbriefe ausstellen lassen, folgende Formel hineinsetzen lassen sollten. "Wir Endes unterschriebene zahlen auf diesen Solawechselbrief einer für alle, und alle für einen die Summe von." *) Oder daß sie diese Wechselschuldner ausdrüklich auf die Rechtswohlthat der Vertheilung Verzicht thun lassen sollten.

*) *Heinec-*

Heineccius, Elementa Iuris cambialis. S. 78.

*) *Riccius*, Exercitatio de contractu camb. S. 72.

§. 70.

Bei der Frage: ob die Erben des Wechselschuldners auch mit der nemlichen Strenge des Wechselrechtes, wie dieser Schuldner selbst behandelt werden können? kommt es überhaupt darauf an, ob die Erben auf vorhergegangene Präsentation den Wechsel acceptiret haben, oder nicht? Im ersten Falle hat ohnstreitig der Personalarrest auch wider die Erben statt, sonst aber nicht; ausgenommen, es würden Wechselordnungen ausdrüklich etwas anders verordnen. Man muß also wohl einen Unterschied machen unter der Wechselschuld, und den Exekutionsmitteln. Und obgleich ein Erbe die Person des Verstorbenen vorstellet, in alle seine Rechte eintritt, und das Wesen der Verbindlichkeit durch die Person des Erben nicht verändert wird: so behaupten wir doch, daß der Personalarrest bei den Erben der Regel nach nicht statt habe: hier muß man auf die Wechselordnungen*) verschiedener Länder Obacht haben.

*) Nach der Würtenbergischen Wechselordnung im 7ten Haüptstüke 9ten §. ist, wenn die Erben zur Verfallzeit nicht bezahlen wollen, die Erb-

 schaft

schaft zuförderst in Beschlag zu nehmen, und ihnen eine Frist von zwei Monaten zu gestatten, um sich zu erklären, ob sie die Erbschaft antreten wollen? Erklären sie sich als Erben: so wird gegen sie nach Wechselrecht verfahren, ausserdem aber die Exekution nur auf die Verlassenschaft vollzogen.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 251.

Baumann: Dissertatio de obligatione haeredis ex cambio defuncti debitoris, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 922.—959.

Dritter Abschnitt.

Wechselfähige, und nicht wechselfähige Personen.

§. 71.

Nach der Regel überhaupt können sich alle diejenigen nach Wechselrecht verbinden, welchen es erlaubt ist, einen Vertrag zu errichten, ausgenommen die Wechselgesetze haben es ausdrüklich einigen Ständen und Personen verboten. *) Hier muß man besonders auf zween Punkte Rüksicht nehmen: 1. müssen sie die Gewalt haben mit ihren Vermögen eine freie Verfügung zu tref-

treffen; denn sonst könte hier nicht die Strenge des Wechselrechtes eintreten, da mit den Wechseln eine schleunige Exekution verknüpft ist; 2. müssen sie in einer solchen Lage in Rüksicht ihrer Person stehen, daß sie auch mit dem Personalarreste belegt werden können.

*) *Ioh. Christ. Hedler.* Posit. de personis, quae cambia dare possunt, vel non? Witemb. 1751. in *Beseke* Thesauro Tom. 1. S. 673.

Georg. Wilhelm. Ioecher. de personis rigori cambiali subiectis, Helmstadii. 1725. in *Beseke* Thesauro, Tom. 1. S. 628.

In Rüksicht der Wechselfähigkeit erkläret unsre Baierische Wechselordnung folgendes:

" Jederman dahero, er sey männlich, oder weib-
" lichen Geschlechtes, geistlich - oder weltlichen,
" hoch - oder niedern, Civil - oder Militair Stan-
" des, oder was Kondition, Würde, oder von was
" für einer Bedienstung er immer seyn möge, kann
" Wechselbriefe auf sich selbst: oder iemand andern
" ausstellen.

S. Meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 359.

§. 72.

Aus diesen können wir also bestimmen, welche Personen sich nach Wechselrecht nicht verbinden können.

1. Die Strenge des Wechselrechtes hat nicht Platz bei Minderjährigen, und überhaupt bei denjenigen, die noch unter der Vormundschaft, dann weiters bei den Kindern, die noch in der elterlichen Gewalt sind. *) In den römischen Rechten werden mehrere Fälle angezeiget, wo diese sich auch rechtskräftig verbinden können, und wo folglich die bekannte Rechtswohlthat (*Exceptio Senatusconsulti Macedoniani*) nicht genützt werden kann, die meisten Fälle kann man auch hier beim Wechselrechte anwenden. **)

*) *Knorre, Ernst. Frid.* de filiofamilias cambiante, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 677.

**) *Riccius,* de personis, quibus cambia non indistincte contrahere licet. S. 12.

§. 73.

Zur Giltigkeit der Wechselbriefe von Pupillen ist der Konsens der Vormünder nothwendig: so zwar, daß die Wechselbriefe, die die Pupillen ohne Einwilligung der Vormünder ausgestellet haben,

auch

auch dann noch ungiltig sind, wenn sie gleich auf ihre Rechtswohlthaten Verzicht gethan, oder ihre ausgestellten Wechsel mit einem körperlichen Eide befestiget haben. *) Nach vielen Wechselordnungen wird so gar verordnet, daß ein solcher Wechselinnhaber, wenn er gewußt, daß der Aussteller minderiährig seye, nach Umständen empfindlich soll gestraft werden. **)

*) *Riccius*, de personis, quibus cambia non indistincte contrahere licet. S. 18. L. 7. §. 16. ff. de Pact.

**) Siegel. Corpus Iuris Camb. 1ter Th. S. 144.

§. 74.

Wenn ein Wechselfähiger mit einem der Wechselverbindlichkeit Unfähigen einem Dritten einen Wechsel ausstellet: so ist er diesen allein zu bezahlen schuldig, ohne daß ihm der Regreß wider den Wechselunfähigen offen bleibe: hingegen, wenn ein Minderiähriger einem andern Minderiährigen einen Wechsel ausstellet: so hat dieser eine vollkommene Verbindlichkeit.

Knorre, de filio familias cambiante, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 688.

Riccius, de personis, quibus cambia non indistincte contrahere licet. S. 17.

§. 75.

Wenn ein Minderiähriger sein wahres Alter verschwiegen, und sich für eine wechselfähige Person ausgegeben: so unterwerfen verschiedene Wechselordnungen einen solchen Boßhaften der Strenge des Wechselrechtes, und erklären auch, daß er noch mit einer willkührlichen Strafe belegt werden solle.

L. 1. C. de Scto Maced.

Würtenbergische W. O. Haupst. 2. §. 9.

Knorre, de filiofamilias cambiante, in *Beseke* Thesauro: Tom. 1. S. 688.

§. 76.

In Rükſicht der Studenten auf Universitäten bestimmen die Kreditedikte, die auf den meisten hohen Schulen vorhanden sind, auf welche Art in Wechselstreitigkeiten gesprochen werden soll: in den meisten ist denen Studenten ganz verboten, Wechselbriefe auszustellen. *)

*) Ein Sächsisches Rescript von 1718. verordnet ausdrüklich, daß hinführo die Studenten, die auf beeden Universitäten (Leipzig und Wittenberg) sich würklich befinden, so wohl die die minderiährig, als volliährig sind; ingleichen auch ausser denselben

alle

alle andere, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, keine Wechselbriefe ausstellen, noch andere, wer die auch sind von ihnen annehmen, oder in widrigem Fall erwarten sollen, daß ihnen daraus weder bey währendem solchen Zustande, noch auch hernach auf dessen erfolgte Veränderung verholfen werde; gestalten denn ein dergleichen ausgebrachter Wechselbrief nicht einmal als eine blosse Handschrift gelten, am wenigsten aber darauf das Wechselrecht gestattet werden soll. — Dann kommen noch einige Einschränkungen vor.

§. 77.

Fast in ganz Teutschland können sich die Minderjährigen, welche eine Handlung treiben, nach Wechselrecht verbinden. Es ist auch hier gleichviel, ob sie eine von der väterlichen ganz abgesonderte, oder mit dieser verbundene Handlung führen; eben deswegen werden auch oft Söhne von ihren Vätern emancipiret, welches aber hier überflüssig ist.

L. 7. §. 1. D. de S. C. Maced.

Ludovici. Einleitung zum Wechselprozeß. Hauptst. 4. §. 3.

Unsre Bairische Wechselordnung verordnet folgendes:

"Vor

"Vor erreichter Volljährigkeit aber ist niemand
" berechtiget, förmliche oder unförmliche Wechsel-
" briefe auszustellen. Sollte aber jemand mit Ein-
" willigung der Obrigkeit eine öffentliche Handlung
" treiben, und als Vogtbar erkennet werden: so
" ist er mit der Restitutione in integrum ab- und
" zur Wechselordnung angewiesen."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 361.

§. 78.

Bei dem Ursprunge des Wechselrechtes wurde über die Frage gestritten: ob auch Weibspersonen Wechselfähig seyen, so zwar, daß wider sie die Strenge des Wechselrechtes eintreten könne? aus der Novell 134. wollten einige beweisen, daß es nicht anwendbar seye; indem nach dieser Verordnung sich eine Weibsperson Schuldenhalber selbst durch Verträge nicht zum Kerker verbinden könnte: doch nach und nach wurde theils durch Wechselordnungen, theils durch Gewonheit eingeführet, daß Handelsfrauen in Handlungsgeschäften sich nach Wechselrecht rechtsgiltig verbinden könnten; denn eine Frau, die eine Handlung, welches gewiß ein männliches Gewerb ist, treibt, wird hier einem Manne gleich gehalten: sie kann also rechtsgiltig

kaufen,

kaufen, verkaufen, sich nach Wechselrecht verbinden.

Riccius, de personis, quibus cambia non indistincte contrahere licet. S. 62.

Ludovici, de muliere cambiante, in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 599.

§. 79.

Man muß also hier wohl einen Unterschied machen, unter Handelsfrauen, und Nichthandelsfrauen. In verschiedenen teutschen Wechselordnungen ist verordnet, daß Nichthandelsfrauen, wenn sie Wechsel ausstellen wollen, den Konsens ihrer Vormünder nöthig haben, besonders in solchen Oertern, wo sie unter ewiger Vormundschaft stehen. Hier ist also die Einwilligung derselben wesentlich nothwendig. In Kursachsen ist denen Nichthandelsfrauen Wechsel auszustellen ganz verbotten: Die Wechselverbindlichkeit ist auch dann unkräftig, wenn eine Nichthandelsfrau selbe für andere über sich nimmt.

Ludovici, de muliere cambiante in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 605.

§. 80.

Es giebt aber auch Oerter, und Wechselordnungen, in welchen es auch denen Nichthandels-

delsfrauen erlaubt ist, rechtsgiltige Wechsel auszustellen.

Z. B. die Braunschweigische Wechselordnung. Art. 2.

Die Preußische von 1724. Art. 8.

Die Augsburgische, in der Vorrede.

S. Siegel, Corpus Iuris camb. Th. 1. S. 319.

§. 81.

Ganz eine andere Beschaffenheit hat es mit den Handelsfrauen, *) welche sich, wenn sie entweder eigne, oder eine gemeinschaftliche Handlung mit ihrem Ehegatten führen, ohne allem Zweifel nach Wechselrecht verbinden können. Es ist aber zum Beweis, daß eine solche eine Handelsfrau seye, nicht hinlänglich, wenn sie nur zu Markte sitzt, zuweilen Waaren verkauft, sondern es ist nothwendig, daß sie in Gemeinschaft der Handlung mit ihrem Ehegatten stehe, oder eigne Handlung führe, mithin liegt auch demjenigen, der behaupten will, daß eine bestimmte Frau würklich eine Handelsfrau seye, der Beweis ob. Handelsfrauen sind in der gegenwärtigen Rüksicht von Nichthandelsfrauen in vielen Punkten verschieden.

Diese

Diese Verschiedenheiten führt Riccius an in seiner Abhandlung, de personis, quibus cambia non indistincte contrahere licet. S. 109.

*) *Riccius*, im angeführten Werke. S. 71.

§. 82.

Da auch in den meisten Handelsstädten eingeführet ist, daß die neuangehenden Kaufleute die Kaufgilde gewinnen müssen, d. h. sich in die Matrikel des Handlungskollegiums einschreiben zu lassen verbunden sind: so ist auch die Pflicht einer solchen Handelsfrau, das nemliche zu thun. Der Wittib eines Kaufmanns wird aber meist erlaubt, nach dem Tode ihres Mannes ohne Erneuerung der Matrikel die Handlung fortzuführen.

Maevius, ad ius Lubec. Lib. 3. S. 151.

§. 83.

Wenn eine Handelsfrau vor dem Eintritt in die Handlung Wechsel ausgestellet: so wird sie in Rücksicht dieser Wechsel, als eine Nichthandelsfrau betrachtet. Hingegen, wenn eine Handelsfrau, als Handelsfrau Wechsel ausgestellet: so kann sie auch noch dann, wenn sie die Handlung schon verlassen, nach Wechselrecht belangt werden: Denn bei der Frage von der Giltigkeit eines Wechsels

sels muß man auf die Zeit des geschlossenen Kontractes eine Hauptrükſicht nehmen.

Siegel. Fürsichtiger Wechselgläubiger S. 27.

§. 84.

Es ist nicht nur nothwendig, daß eine solche Frau eine Handlung führe, sondern daß sie auch einen Wechsel ausstelle: es wird dieses aber im Zweifel allzeit präsumiret, theils weil die, die den Wechsel ausstellet, eine Handelsfrau, und theils auch, weil über Handelsgeschäfte die meisten Wechsel ausgestellet werden: mithin muß die Handelsfrau selbst das Gegentheil beweisen.

Heineccius, Elementa Iuris Camb. S. 75.

Ludovici, de muliere cambiante, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 613.

§. 85.

Wenn eine Handelsfrau mit ihrem Manne eine gemeinschaftliche Handlung führet, dann ist es gleichviel: ob man mit der Frau, oder mit dem Manne einen Kontract geschlossen; beede können darüber belanget werden, und beede müssen füreinander bezahlen, ihr Gewinn und Verlust wird, wie bei einer andern Handlungsgesellschaft gleich ausgetheilet. Hingegen, wenn eine Handelsfrau

für

für sich allein die Handlung führet; so ist der Mann nicht schuldig, für sie die Wechselschulden zu bezahlen, sie erwirbt sich auch alles für sich, und der Gewinn von der Handlung gehört ihr allein.

Maevius. Decis. P. 8. decis. 453.

Riccius, de personis, quibus cambia non indistincte contrahere licet. S. 75.

§. 86.

Eine solche Handelsfrau hat auch alle Rechte und Pflichten eines Handelsmannes: ihr gut geführtes Handelsbuch macht eine halbe Probe; sie kann ihre Güter, ihre Waaren nach Willkühr verkaufen, in Wechselsachen nach der Strenge des Wechselrechtes behandelt, mithin auch im Nothfalle mit dem Personalarreste belegt werden. u. s. w.

Manzel, de faemina mercatrice, 1748.

In Rüksicht der Handelsfrauen, und Nichthandelsfrauen verordnet unsre Bairische Wechselordnung folgendes:

"Nicht minder sind alle Weibspersonen, die "nicht mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeit eigne Handlung, oder Gewerbe treiben, "oder eigne Güter und Vermögen besitzen, von

„Ausstellung giltiger Wechselbriefe ausgeschlossen.
„Ingleichen sollen die von verheiratheten Weibs-
„personen ausgestellte Wechsel, wenn solche nicht
„von ihren Ehemännern mitgefertiget worden, un-
„giltig seyn: gestalten diese Weibspersonen, sie
„mögen ledig oder verheirathet seyn, wenn sie eine
„eigne Handlung führen, oder an einer Hand-
„lung Theil nehmen, wissen müssen, daß sie auf
„ihre weiblichen Freiheiten keinen Anspruch zu
„machen, sondern sich nach dem Wechselrechte zu
„fügen haben."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 361. und 62.

§. 87.

Nach diesen kommen in Betrachtung Nicht-kaufleute, Handwerker, Bauern, und andere von geringerem Stande. Bei der Frage: ob diese sich nach Wechselrecht verbinden können? muß man auf die Wechselordnungen eines Landes Obacht haben; wenn nun diese weder für wechselfähig noch für wechselunfähig erkläret werden; kann man allzeit im Zweifel behaupten, daß alle diese, wenn es ihnen nicht ausdrüklich verbotten ist, sich nach Wechselrecht verbinden, und der Strenge desselben unterwerfen können.

In unserer Baierischen Wechselordnung ist es ihnen ausdrüklich erlaubt. S. oben §. 71.

Hofmann, Gottfried Dan. de opifice et rustico cambiante, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 698.

§. 88.

In den Oertern, wo den ebenangeführten Personen ausdrüklich verbotten ist, sich nach Wechselrecht zu verbinden, ist auch die Wechselkausel,*) wenn sie gleich einem Schuldscheine hinzugesetzt wird, ohne alle Würkung: doch können sie gleichwohl die Stelle eines Präsentanten vertretten, und wenn sie sich nicht nach Wechselrecht verbinden können; so können sie doch andere sich dazu verbinden lassen.

*) *Rivinus,* de clausula cambiali, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 287.

Riccius, de personis quibus cambia non indistincte contrahere licet. S. 165.

§. 89.

Wenn also diesen nicht verbotten ist, sich nach Wechselrecht zu verbinden; so können sie ganz richtig als wechselfähig betrachtet werden; sie können den Hand- oder Kleinwechsel treiben; eigne sowohl, als trassirte Wechsel ausstellen; sie können

die Stellen eines Remittenten, Trassanten, Acceptanten, Indossanten, Giranten, und Bürgen vorstellen.

Hofmann, de opifice et rustico cambiante, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 705.

§. 90.

Am strittigsten ist die Frage über die Wechselfähigkeit bei den Geistlichen, besonders bei den Katholischen. Mehrere berühmte Rechtslehrer, und verschiedene Wechselordnungen sprechen den Geistlichen die Wechselfähigkeit aus folgenden Gründen ganz ab, indem bei ihnen die Strenge des Wechselrechtes nicht eintreten könne, sie nicht mit Personalarreste belegt werden können, und das Wechselgeschäft selbst, daß nur aus Begierde zum gewinnen und wuchern eingeführet wurde, ein für Geistliche unanständiges Geschäft seye.

C. 3. X. de Solut.

Beck. Wechselrecht. Hauptst. 1. S. 9.

§. 91.

Und wiewohl die Handlungsgeschäfte denen Geistlichen überhaupt untersagt sind: *) so kommen doch verschiedene Rechtsgelehrte, besonders aber protestantische darinn überein, daß die Geistlichen

lichen rechtskräftig Wechsel ausstellen können, wenn ihnen keine Wechselordnung dieses verbietet. Der Wechselprozeß muß wider diese nach der Landes Observanz gewönlich in den Konsistorien geführet werden; sie können auch, wenn es nothwendig, mit Personalarreste belegt werden, und andere Geistliche müssen in der Zwischenzeit für sie ihre Dienste verrichten.**)

*) Conc. Trid. Seff. 22. Can. 1. de Reform.

**) *Berger*, Electa D. for. T. 5. S. 134.

Berger. Proc. execut. S. 59.

Rivinus, de clerico cambiante in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 659.

In Baiern ist denen Geistlichen erlaubt, Wechselbriefe auszustellen; nur allein in Rüksicht der Klöster wurde folgende Bestimmung gemacht: "wie "wir dann auch erklären, daß eine von den Klö"stern männlich- und weiblichen Geschlechtes aus"zustellende Wechselbriefe dergestalten nicht für "giltig angesehen werden sollen, es seyen dann "solche von den Prälaten, und respec. Priorn, "oder Abtissinn, und respect. Priorinn nebst dem "jederseitigen Konvent ausgefertiget."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 360.

§. 92.

Es giebt auch verschiedene Wechselordnungen, die denen Geistlichen das Ausstellen der Wechsel ganz untersagen, ja ihnen so gar mit empfindlichen Strafen drohen, wenn sie sich nach Wechselrecht verbindlich machen würden; es wird auch in einigen den Studenten der Theologie aufgetragen, vorhinein ihre Wechsel zu bezahlen, bevor sie sich dem geistlichen Amte widmen wollen.

Z. B. eine Sächsische Verordnung von 1711. u. v. a.

Rivinus, de clerico cambiante. S. 660.

§. 93.

Das Wechselgeschäft wurde hauptsächlich zur Aufnahme der Handlung eingeführet. Da nun diese ein Hauptgeschäft der Juden ist; so ist nothwendig, daß man ihnen auch die Wechselfähigkeit zugestehe. Dieses erlauben auch schier alle Wechselordnungen; nur hat man in Rüksicht ihres Hanges zum Betrügen verschiedene Kautelen ausgedacht. Z. B. es ist ihnen nach verschiedenen Wechselordnungen verbotten, ihre Handlungsbücher und Wechselbriefe mit jüdischen Buchstaben zu schreiben. *) Ein Jude wird nicht zum Erfüllungseide

eide wider einen Christen zugelassen, ausgenommen, er habe für sich eine mehr, als halbe Probe. — Die Juden zu Frankfurth dürfen zu Nachts weder Handlung treiben, noch Wechsel ausstellen u. s. w.

*) Die Juden bedienen sich auch jetzo sehr selten solcher Wechsel mit jüdischen Buchstaben, indem sie in der Handlung gar nicht brauchbar wären; denn welcher Christ würde sich einen Wechsel cediren lassen, dessen Sprache er nicht verstünde.

Uhl. de iure cambiali Iudaeorum, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 689.

§. 94.

Da nun den Juden erlaubt wurde, Wechsel zu erwerben, Wechsel auszustellen, und da diese Wechselgeschäfte ohne Cession, Indossation u. s. w. der Wechselbriefe nicht leicht bei der Handlung ausgeübt werden können: so wurde denen Juden auch nach verschiedenen Wechselordnungen erlaubt, Wechsel zu cediren, zu trassiren, zu indossiren, ja noch mehr: cedirte Wechsel vergleiteter, oder Schutzjuden wurden überhaupt wider Christen angenommen.

von Kramer, Wetzlarische Nebenstunden. Th. 3. S. 110.

Bayerische Staatsbibliothek München

v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes. S. 25.

In unserer Bairischen Wechselordnung ist von den Juden nichts angeführet; folglich ist ihnen die Wechselfähigkeit nicht abgesprochen.

§. 95.

In verschiedenen Wechselordnungen ist auch denen vom Militairstande ganz, oder zum Theil untersagt, Wechselbriefe auszustellen. So ist es in Oesterreichischen Ländern, und so auch in Baiern, wo ausdrüklich verordnet wurde: "daß "auf die vom Militairstande, die nicht im Lande be- "gütert sind, ausgestellten Wechselbriefe nicht er- "kennet werden soll."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 361.

§. 96.

Auch fürstliche Personen sind ohne allen Zweifel fähig, Wechsel anzunehmen und auszustellen. Bei ihnen kommen in Wechselsachen folgende Abweichungen vor: 1. Ihre Wechsel werden blos, als klare Briefe und Siegel angesehen, worauf *Mandata S. C. de solvendo* erfolgen.*) 2. Es wird kein Personalarrest wider sie erkannt.

3. Es

3. Es hat keine Austrägalinstanz in Wechselsachen der Reichsstände Platz.**) 4. Wenn aber solche fürstliche Personen Chargen von andern Reichsständen annehmen; folglich Unterthanen von andern Fürsten werden: so müssen sie sich den Wechselordnungen dieser Länder unterwerfen.

*) v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes S. 27.

**) *Blum.* Proc. cam. T. 27. §. 173.

§. 97.

Wenn man einen Wechsel über eine verlorne Geldsumme im Spiel ausstellet: so fragt sich, ob auch hier die Wechselverbindlichkeit, und mithin die Strenge des Wechselrechtes eintrete? In verschiedenen Wechselordnungen ist es wegen der Mißbräuche, und schädlichen Folgen, die hieraus entstunden, ganz verbotten; in andern nur auf eine bestimmte Summe, und auf gewisse Spiele, z. B. Hazardspiele eingeschränkt.

In unserer Baierischen Wechselordnung ist davon nichts angeführet: doch in unserm Landrechte, Th. 4. Hauptst. 12. S. 163. ist ausdrüklich folgendes verordnet: "dergleichen falsch, oder "übermäßigen Spiel halber, wie nicht weniger so-"viel das Würfeln, Pharaon, Phasette, und an-

"andere auf blosses Glük gerichtetes Spiel belangt, "bei der Landes- und Polizeiordnung, dann den "Generalien von 28sten Jänner 1736. und 28sten "August 1747. noch ferner sein Verbleiben hat, "also, und dergestalt, daß 5to der gewinnende "Theil nicht nur das, was er auf Borg gewonnen hat, nicht fordern kann, sondern vielmehr "das empfangene dem verlustigen Theil auf Begehren wieder restituiren muß." Aus diesen Worten können wir gar wohl schliessen, daß wenn Wechsel über eine in einem falschen, oder übermässigen Spiel gewonnene Geldsumme ausgestellet worden, als ungiltig, und null erklärt werden.

Bar. v. Kreitmayr. Anmerkungen ad Cod. Max. Bav. Civil. 4ten Theil. S. 620.

§. 98.

Ja einige Wechselordnungen und Wechselschriftsteller gehen noch weiter und erklären, daß, wenn einer einem Spieler zu einem verbottenen Spiel Geld gegeben, und von ihm einen Wechsel empfangen, aber gewust hat, daß es der Spieler zu dieser Absicht gebrauchen würde, er nie mehr nach Wechselrecht seinen Schuldner belangen könne.

L. Ult. §. 1. ff. de Aleator.

Riccius, de personis, quibus cambia non indistincte contrahere licet. S. 210.

§. 99.

Noch ist übrig, da wir untersucht haben, was für Personen wechselfähig und nicht wechselfähig seyen, daß wir untersuchen, was für Personen die Wechselhandlung selbst ausüben können. Der Regel nach darf jeder sich mit der Wechselhandlung beschäftigen, dem es nicht ausdrüklich verbotten ist. Hier muß man also auf die Landes- und Wechselordnungen verschiedener Länder Obacht haben. Die meisten wichtigen Handelshäuser beschäftigen sich mit dieser: doch giebt es auch viele Handlungen, die keine andere, als Wechselhandlung führen.

Heineccius, Elementa Iuris Camb. S. 79.

§. 100.

Die Vorzüge, und der ausserordentliche Nutzen der Wechselhandlung verschaften dieser auch grosse Befreiungen. In Frankreich ist es eben nicht nothwendig, daß der, der eine reale Wechselhandlung führen will, ein Kaufmann seye, sondern es wird diese allen Gattungen von Menschen, selbst fremden gestattet; in Italien, besonders in Venedig und Genua zieht die Wechselhandlung auch dem Adel keinen Nachtheil zu; der gröste

Theil

Theil der jüngstgebohrnen von adelichen Häusern beschäftiget sich zum bessern Unterhalt seines Hauses mit der Wechselhandlung.

Ludovici. Grundriß eines vollständigen Kaufmann-Systems. S. 220.

Vierter Abschnitt.

Eigne Wechsel.

§. 101.

Eigne Wechsel sind diejenigen, wodurch der Aussteller derselben sich verbindlich macht, zur bestimmten Zeit, die in dem Wechselbrief ausgedrükte Summe selbst nach Wechselrecht zu bezahlen. *) Wer nun einen Wechsel auf sich selbst ausstellet, wider den kann nach Wechselrecht auf Personalarrest geklaget werden, und er bleibt für den Wechsel so lange ein Schuldner, bis derselbe bezahlet worden. **)

*) Vormals waren die trassirten Wechsel nur üblich: aus der Ursache wurden sie auch eigentliche, förmliche Wechsel genannt: Hingegen die eignen Wechsel, welche erst später eingeführt wurden, nannte

nannte man unförmliche, uneigentliche Wechsel. Man muß auf diesen Umstand in Wechselordnungen sehen, in welchen die Worte unförmliche, uneigentliche Wechsel hier den eignen, dort den trassirten Wechseln beigelegt werden.

Wir haben oben im zweiten Theile, erstem Abschnitte den Begrif, die Eintheilung, und den innern Bau der eignen so wohl, als trassirten Wechsel angeführet, auf welches wir uns berufen: hier wollen wir nur noch einige Grundsätze von eignen Wechseln erläutern.

*) *Riccius*, de Cambiis propriis. S. 10.

§. 102.

Die eignen Wechsel werden auch trockne Wechsel genannt. Man gab verschiedene Ursachen dieser Benennung an: folgende sind die merkwürdigsten. *a*) Weil diese Wechsel nicht über Wasser gekommen; so hätten die Genueser, und Venetianer, als die ältesten Kaufleute, die ihre Handlung zur See trieben, spottweise die eignen Wechsel trockne genannt. *b*) Die Hauptursache ihrer Entstehung wäre nicht, den Handel zu befördern, sondern vielmehr Verbesserung der Zinnsen, und Wucher zu verbreiten, mithin wären sie auch bei den Kaufleuten nicht sehr beliebt gewesen. *c*) Man glaubte auch zu einem Wechsel wären

mehrere

mehrere Oerter wesentlich nothwendig; dieses fehlet nun auch bei den eignen Wechseln. *d*) Weil den Gläubigern untersagt wurde, Zinnsen davon zu nehmen; so wurden sie auch in Rüksicht der Gläubiger trocken genannt.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 9.

§. 103.

Die Päbste Pius der Vierte in Const. vom Jahr 1564. und Pius der Fünfte in Const. von 1571. und 1575. verboten und verdammten auf das nachdrüklichste diese Art von Wechsel. Diesen folgten verschiedene Wechselordnungen und Schriftsteller, die diese trocknen Wechsel, als unerlaubte, und ungiltige erklären.

Unsre Baierische Wechselordnung erkläret sich in Rüksicht dieser trocknen Wechsel, auf folgende Art:

"Unförmlichen, oder troknen Wechselbriefen, "die ohne den vorgesagten Eigenschaften auch auf "keinen andern zahlbar ausgestellet worden, wollen "wir hiemit in soweit mit den andern giltig, und von "gleicher Wirkung seyn lassen, als sie von einem "Kaufmann, oder wenigst zum Nutzen eines Han"delsmannes ausgestellet und acceptiret worden."

S. mei-

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 374.

Auch das Oesterreichische Wechselpatent von 1763. Art. 43. erlaubt die troknen Wechsel, wenn sie zwischen Kaufleuten, oder wenigst von einem Kaufmanne ausgestellet, oder doch von einem Kaufmanne zum Faveur eines Kaufmannes acceptiret worden sind.

Nicolaus de Passeribus, de scriptura privata L. 3. Qu. 40.

§. 104.

Wir sind aber mit Siegel vollkommen der Meinung, daß diese trocknen Wechsel gar keine Unbilligkeit mit sich führen, sondern vielmehr grossen Nutzen verbreiten: denn, warum soll ein Gläubiger, der einem andern Geld vorstreckt, nicht alle ihm dienlichen Mittel gebrauchen können, sein Geld wieder zu erhalten? warum soll er nicht billige Zinnsen für die Gefahr, und die Benützung seines Kapitals von seinem Schuldner fordern dürfen? Diese trocknen Wechsel sind auch nützlich; denn der Kredit, der die Seele der Handlung ist, wird ungemein befördert, wenn der Gläubiger versichert ist, daß er würkende Zwangmittel habe, wenn sein Schuldner zur Verfallzeit seine

seine Schuld nicht bezahlen will. Eben aus der Ursache werden diese trocknen Wechsel in vielen Handlungsplätzen, als billig und erlaubt angenommen.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 11.

§. 105.

Der Besitzer des Wechsels kann nicht gezwungen werden, vor der bestimmten Zeit die Bezahlung desselben anzunehmen, wohl aber kann er dieses freiwillig thun. Die Anbietung der Bezahlung der Schuld allein ist nicht hinlänglich; Sondern, wenn der Gläubiger die Bezahlung derselben von dem Schuldner nach der Verfallzeit ohne hinlängliche Ursache nicht annehmen will: so muß der Schuldner seinen Gläubiger vor Gericht citiren lassen und dort das Geld deponiren, welches dann alle Würkungen einer würklichen Zahlung nach sich ziehet.

L. 9. c. de Solut.
Riccius de cambiis propriis. S. 93.

§. 106.

Wechselbriefe, welche durch einen Betrüger verfälscht wurden, werden für null erkläret, auch dann noch, wenn sie gleich würklich acceptiret worden,

den; Wenn nun einer schwöret, daß er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch auf seinen Befehl durch einen andern habe schreiben lassen: so wird ein solches Instrument gar nicht geachtet; hingegen wenn er die Unterschrift für seine eigene erkennet, den Wechsel aber geschrieben zu haben läugnet: so kann ein solcher nicht zum Eide zugelassen werden; ausgenommen, es würden sich Umstände aufdecken, wodurch man einen Betrug mit Grunde vermuthen könnte.

L. 20. c. de fide Instrum.

Ludovici, proc. camb. Hauptst. 9. §. 5. und 6.

§. 107.

Wenn eine wesentliche Veränderung in den Wechselbriefen wahrgenommen wird, z. B. wenn die Summe der Schuld verändert; oder wenn Ziffer ausradirt worden, und wenn ein solcher Fehler bemerkt wird: so wird der Wechsel so lange für ungiltig gehalten, bis dieser gehoben seyn wird: dieses kann oft durch gründliche Untersuchung, oder durch Advisbriefe geschehen.

Riccius, de cambiis propriis. S. 108.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

§. 108.

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger zu desto grössern Sicherheit ein Pfand giebt: so muß er auch in dem Wechselbrief dieses bemerken; noch rathsamer ist es, wenn er sich so gar einen Privatschein geben läßt, in welchem der Gläubiger erkläret, daß er dieses, oder jenes nebst dem Wechsel zum Unterpfande bekommen, und verspricht, dieses gegen richtige Bezahlung der Wechselschuld zurükzugeben. Dadurch wird die Arglist boshafter Gläubiger vereitelt, welche ein Pfand entweder ganz abläugnen, oder den Wechsel, wenn dieses einen grössern Werth hätte, zuruckhalten könnten. Wenn der Schuldner seinen Pflichten kein Genüge leistet: so darf der Innhaber des Wechsels zur Verfallzeit nach vorgenommener gerichtlichen Schätzung es so gut, als es ihm möglich, verkaufen; nur den Ueberrest muß er in die Hände des Richters übergeben.

Unsre Baierische Wechselordnung verordnet folgendes:

"Pfänder in Wechselsachen können nur in so
"weit von andern Gläubigern mit Arrest belegt
"werden, als des Ausgebers Präsentation weniger
"beträgt, und der Innhaber ist berechtiget, das

"Pfand

"Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu be"halten: nach der Verfallzeit hat er es gerichtlich "taxiren, und im Falle bedörfens öffentlich, oder "so gut immer möglich, verkaufen zu lassen, den "Ueberrest aber bei Gericht zu erlegen, der "so dann dem Eigenthümer, wenn auf die Ueber"maß kein Verbot geschlagen, zurükgegeben "wird."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 368.

§. 109.

Bei eignen Wechseln werden die Zinsen zum Kapital gerechnet, und obgleich die Päbste, Pius der vierte, und Pius der fünfte, diese Zinsen, als einen verhassungswürdigen Wucher verdammten: so suchten doch scharfsinnige Männer solche Zinnsen unter andern Namen zu erhalten. Durch die Länge der Zeit sah man ein, daß solche Verdrehungen gar nicht nöthig seyen. Man gab den eignen Wechseln auch die Privilegien der trassirten, und so verschwand der Name, und der unrichtige Begrif von trocknen Wechseln fast ganz und gar.

Riccius, de cambiis propriis. S. 96.

§. 110.

Bei Bestimmung der Rechtmäßigkeit der Zinsen muß man auf die Landesordnungen, und Wechselgesetze Obacht haben. Die teutschen Rechte erkannten 5. Proc. als billig, und mässig; *) in sehr vielen Wechselordnungen werden 6. Proc. erlaubt, wenn der Kreditnehmer, und der Kreditgeber sich ausdrüklich dazu verstehen; **) mehr aber, als 6. Proc. zu nehmen, ist schier in allen Wechselordnungen verbotten. ***)

*) S. Die Reichsabschiede von 1530. 1548. und 1654.

Leiser. Med. ad ff. spec. 245. Med. 7.

**) In Kursachsen werden in Wechselsachen 6. Proc. nur dann zuerkannt, wenn sie dem Gläubiger von dem Schuldner in dem Wechselbriefe ausdrüklich versprochen worden.

***) In den Preußischen Staaten ist den Juden erlaubt, von Wechselschulden 12. Proc. Zinsen zu nehmen, wenn der Wechsel unter, oder auf zwölf Monate gestellet ist: beträgt aber das Kapital 100. Rthl. und darüber, und soll über ein Jahr zinnsbar stehen: so darf bei Verlust des Kapitals, und der Zinsen nicht mehr als 8. Proc. genommen werden.

S. Kö-

S. Königlich Preußisches General-Juden-Privilegium vom J. 1750. §. 27. und Schotts Zusätze zu Siegels Einleitung zum Wechselrechte S. 34.

§. 111.

Am rathsamsten ist es, wenn man in die Wechselbriefe gleich das Versprechen, die Zinsen zu bezahlen, hineinsetzet; z. B. auf diesen meinen Solawechselbrief zahle ich die Summe von sechshundert Gulden, nebst landesüblichen Interessen, oder nebst Zinsen *à* 6. Proc. Bei diesen Umständen kann der Gläubiger die versprochenen Zinsen von dem Tage des ausgestellten Wechsels bis zu dem Tag der Bezahlung desselben fordern; man kann auch die Zinsen sich vorhinein bezahlen lassen, wenn die Wechselordnungen eines Landes dieses nicht verbieten.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 34.

§. 112.

Wenn der Wechsel in dem Zahltage nicht bezahlt, sondern verlängert wird: so ist ganz natürlich, daß der Lauf der Zinsen auch fortdaure; und wenn gleich die Wechsel durch einen Umstand: z. B. durch die Verjährung in einen blos-

sen Schuldschein verwandelt worden: so dauern doch die Zinsen noch immer fort; der Gläubiger kann auch den Schuldner wegen dieser Zinsen nach der Strenge des Wechselrechtes belangen, so zwar, daß er nicht eher verbunden, ihn von dem Personalarreste los zu lassen, bis er ihm Kapital, Zinsen, und alle übrigen Ausgaben bis auf den letzten Heller bezahlt habe.

Riccius, de cambiis propriis. S. 105.

§. 113.

Wenn nun in dem Wechselbriefe selbst keine Meldung von den Zinsen gemacht worden, und wenn bewiesen werden kann, daß sie nicht vorhinein bezahlet worden: so ist kein Zweifel, daß man auch dann noch Wechselzinsen fordern könne.

Ayrer, de arbitrio iudicis circa usuras pecuniae mutuatitiae. §. 27. S. 71.

§. 114.

In dem Reichsabschiede von 1654. §. 174. werden nur 5. Proc. erlaubt: eben deßwegen spricht auch das Kammergericht *) nie mehr als 5. Proc. zu, hingegen der Reichshofrath **) spricht auch auf 6. Proc. wenn sie der Schuldner verspro-

chen,

chen, und wenn sie in den Wechselgesetzen desjenigen Ortes, wo der Schuldner wohnet, nicht verboten sind.

*) v. Kramers Observ. 100. S. 290.

**) v. Mosers Reichshofrathskonclusa Th. 2. S. 232.

§. 115.

Eigne Wechsel weichen von trassirten hauptsächlich in folgenden Punkten ab:

1. In eignen Wechseln trägt der Schuldner die Bezahlung nicht einem andern auf, sondern er verspricht, sie selbst zu bezahlen.

2. Es kann vor dem bestimmten Zahlungstag die Bezahlung der eignen Wechsel mit Sicherheit geschehen; denn hier kömmt nur vor, das Recht des Gläubigers die Bezahlung zu fordern, und die Verbindlichkeit des Schuldners sie auch zur bestimmten Zeit zu bezahlen; diese wird nun durch die Bezahlung selbst mit Einwilligung des Gläubigers gehoben.

3. Man muß aber wohl merken, daß die eignen Wechsel mit den trassirten gleiche Rechte geniessen, bis unter beiden sich ein Unterschied zeiget:

get; oder ein besonders Wechselgesetz eine Ausnahme machet: mithin kann man von eignen Wechseln allzeit auf trassirte, und so umgekehrt schliessen.

Riccius, de cambiis propriis. S. 109.

Frank. Instit. Iuris camb. L. 1. S. 1. T. 3.

Fünfter Abschnitt.

Trassirte Wechsel.

Remittente, Trassante, Präsentante, Acceptante, ihre Rechte und Pflichten.

§. 116.

Ein trassirter Wechsel, sonst auch eine Tratte, und Kaufmannswechsel genannt, ist ein solcher Wechsel, wodurch der Aussteller desselben sich verbindlich macht, dem Gläubiger durch einem andern in einem andern Orte die benannte Summe bezahlen zu lassen.*) Wir haben schon oben den Begrif, die verschiedenen Benennungen und Eintheilungen der trassirten Wechsel, dann die Personen,

sonen, die bei trassirten Wechseln vorkommen, angeführet.

*) S. des zweiten Theils ersten Abschnitt.

§. 117.

Bei einem trassirten Wechsel kommen meist folgende vier Personen vor, ausgenommen es vertritt auch einer die Stelle eines andern:

1. Der Remittente.
2. Der Trassante.
3. Der Präsentante.
4. Der Acceptante, oder Trassate.

Von ihrem Begrif, Rechten, und Pflichten wollen wir jezo handeln.

§. 118.

Der Anfang des Wechselkontractes bei trassirten Wechseln geschieht durch den Remittenten, der einen Wechsel, den er zu seinen Geschäften nöthig hat, erhandelt: er geht also zu einem Kaufmann, oder sucht sich einen Mäkler, der für ihn einen brauchbaren Wechsel aufsuchet; *) sobald er nun einen solchen gefunden, so handelt er mit ihm sowohl über die ganze Summe, als auch über das Aufgeld, **) und den Wechselkurs; dann zahlet

der Remittente den Werth, welchen man Valuta oder auch Prazzo nennet.

*) v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. S. 41.

**) *Ioan. Georg. Estor.* de permisso et vetito Collybo, quem Agio vocant, in *Beseke* Thesauro Tom. I. S. 65.

§. 119.

Der Remittente ist verpflichtet, dem Trassanten die Valuta für den trassirten Wechsel zu bezahlen. Diese wird gewönlich mit baarem Gelde bezahlt; es liegt aber in der Willkühr der handelnden Personen andere Gedinge zu machen. Sie können ihre Schuldforderungen gegeneinader ausgleichen; Der Remittente kann statt baarem Gelde dem Trassante, wenn es diesem gefällig, Waaren geben; ihm einen andern Wechsel ausstellen, oder gar den Wechsel auf Kredit annehmen.

Riccius, de cambiis trassatis. S. 14.

§. 120.

Wenn der Remittente die bestimmte Summe Geldes bezahlt hat: so ist der Trassante schuldig einen Wechsel nach der genommenen Abrede selbst auszufertigen. Bei Meßwechseln pflegt man

nur einige Zeit vor der Messe den Wechsel auszustellen, und indessen dem Remittenten einen Interimsschein zu geben.

v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. S. 44.

§. 121.

Haben sie sich nun verabredet, zu was für einer Zeit, wo, und wie die Bezahlung geschehen soll; so wird diese Abrede zur Regel angenommen: doch um Prozesse zu verhüten, müssen die Umstände genau bestimmet werden, besonders dann, wenn der Remittente sich erkläret, daß er erst die Summe bezahlen wolle, wenn von dem Orte, wohin der Wechsel geschickt worden, die Nachricht eingelaufen, daß derselbe ordentlich acceptiret worden. Dem Trassanten wird gewönlich ein Interimsschein ohngefähr folgenden Inhalts ertheilet:

Da ich Endes unterschriebener von Herrn Christian Mayr einen Wechselbrief an Herrn Fürchtegott Müller nach Leipzig von dreyhundert Thaler Kurrent unter dem heutigen Dato empfangen; und wir uns miteinander dahin verabredet, daß ich die Zahlung nicht eher leisten soll, bis die Nachricht eingelaufen, daß der Brief gebührend honoriret wor-

worden: als verspreche in Kraft dieses, daß sobald die Nachricht von erfolgter Acceptation eingelaufen seyn wird, ich die in dem Wechselbrief enthaltene Summe von dreyhundert Thaler Kurrent an Herrn Christian Mayr wieder vergüten wolle. Ingolstadt den 12ten Hornung 1783.

Siegel Einleitung zum Wechselrechte. S. 113.

§. 122.

Im zweifelhaften Falle ist ein Wechselbrief hinlänglich, jedoch ist in verschiedenen Wechselordnungen ausdrüklich verordnet, zween Wechselbriefe auszustellen, wenn nicht auf einen Solawechsel die Abrede getroffen worden. Der Trassante ist auch verpflichtet, die Ausfertigung des Wechselbriefes nicht zu versäumen, und ihm nach der gepflogenen Abrede abzufassen: sonst steht dem Remittenten das Recht offen, ihn gerichtlich zu belangen. Der Ort, wo der Wechselbrief geschrieben wird, wird für den Zahlungsort gehalten.

v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. S. 44.

Riccius de cambiis trassatis. S. 15.

§. 123.

Wenn einmal zwischen dem Remittenten, und dem Trassanten ein Kontract über ein Wechsel-

geschäft

geschäft geschlossen worden: so steht es keinem Theile mehr frei, einseitig abzuweichen, sondern sie müssen sich entweder in Güte vergleichen, oder den Kontract, so wie sie ihn miteinander abgeschlossen, auf das pünklichste erfüllen.

Voet. Comment. ad Pand. L. 22. Tit. 2. §. 8. *Riccius,* de cambiis trassatis. S. 13.

§. 124.

Eine der wichtigsten Pflichten des Remittenten ist, daß er den ihm von dem Trassante gegebenen Wechsel zur gehörigen Zeit an das Ort hinschicke, wo die Bezahlung gemacht werden soll. Bei Bestimmung dieser Zeit weichen die Wechselordnungen verschiedener Länder gar sehr voneinander ab. Einige verordnen, daß die Absendung der Wechselbriefe gleich nach dem Empfang derselben geschehen soll: andere überlassen es dem Remittente, wenn ein gewisser Zahlungstermin in dem Wechselbriefe festgesetzet ist; und noch andere verordnen gar nichts.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 121.

§. 125.

Ueberhaupt muß man hier einen Unterschied machen, unter Meßwechseln, und Nichtmeßwechseln:

seln. Bei den Meßwechseln ist jederzeit ein gewisser Zahlungstermin zur Acceptation festgesetzet: Hier wird der Remittente seine Pflichten erfüllen, wenn er solche Anstalten trift, daß der Wechsel zur Zeit der Acceptation an dem bestimmten Orte eintrift; rathsamer aber ist es gewis, wenn er gleich mit dem ersten Posttage den Wechselbrief, oder wenigst eine Nachricht an das bestimmte Ort hinschicket.

Ioa. Christ. Koenigken. Dissert. de praesentatione litterarum cambialium, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 458.

§. 126.

Bei Nichtmeßwechseln ist schon aus der Natur der Sache zu schliessen, daß Wechselbriefe, die nach Sicht lauten, bei der ersten Gelegenheit abgesendet werden müssen: denn die Hauptabsicht bei diesen Wechseln ist eine schleunige Zahlung zu erhalten, die folglich eine schleunige Absendung erfordert.

Die Kurpfälzische Wechselordnung Art. 32. giebt dem Remittenten eine unbeschränkte Freiheit, Wechsel nach Sicht nach seiner Willkühr zur Acceptation abzuschicken, und spricht ihn, wennn während der Zeit der Trassat falliren würde, von aller Verantwortung frei.

Sie-

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 119.

§. 127.

Bei Wechselbriefen *à dato*, die schon einen gewissen Termin zur Zahlung mit sich führen, kömmt es auf die verschiedenen Wechselordnungen selbst an. In einigen Wechselordnungen ist die schleunige Absendung derselben ausdrücklich verordnet, *) in andern aber nicht. **) Wenn in den Wechselordnungen gar nichts von diesem vorkömmt: so wird der Remittente am sichersten gehen, wenn er den Wechsel schleunig abschicket, damit er durch die erhaltene Acceptation sowohl sich, als dem Trassanten mehrere Sicherheit verschaffe.

*) Ernestinisch Oesterreichisches Wechselpatent, vom J. 1763. Art. 35.

**) Braunschweigische Wechselordnung Art. 11.

§. 128.

Wenn nun der Remittente seine Pflichten erfüllet, der Wechsel aber von dem Trassanten nicht angenommen, sondern protestiret wird: so ist der Remittente berechtiget, seinen Regreß wider den Trassanten zu nehmen. Hier muß man

wohl

wohl unterscheiden, ob der nicht angenommene Wechsel nur protestiret, und der Protest allein abgeschicket wird; oder ob man den Protest mit den Wechsel zugleich zurückgeschicket hat.

Ioa. Christ. Koenigken. dissert. de praesentatione litterarum cambialium, in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 464.

§. 129.

Nun ist es Pflicht des Remittenten, daß er, wenn der Wechselbrief protestiret worden, den Trassante alsogleich von dem erhaltenen Proteste Nachricht gebe. In verschiedenen Wechselordnungen ist verordnet, daß dieses längstens in vier und zwanzig Stunden, oder mit der nächsten Post geschehe. Der Remittente schickt dem Trassante nur den empfangenen Protest; den Wechsel selbst aber behält er bei sich, damit er wider ihn nach Wechselrecht klagen könne.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 129.

§. 130.

Der Trassante ist derjenige, welcher für sich, oder eines andern Freundes Rechnung auf einen dritten Ort einen Wechselbrief von sich giebt und verhandelt, und dafür den accordirten

Werth, oder die Valuta empfängt. Die erste Pflicht des Trassanten ist, daß er dem Remittenten den Wechselbrief übergebe. Gewönlich stellt er mehrere Briefe Prima, Sekunda, und zuweilen auch Tertia aus.

Frank. Institut. iuris camb. Lib. 1. S. 173.

§. 131.

Auch hier ist wieder ein Unterschied unter Meßwechsel, und Nichtmeßwechsel zu machen. Nichtmeßwechsel müssen von dem Trassanten, sobald er mit dem Remittenten einig geworden, alsogleich ausgeliefert werden; Meßwechsel hingegen ist er nicht schuldig alsogleich auszufertigen. In einigen Wechselordnungen ist die Zeit bestimmet, wenn auch diese ausgestellet werden müssen; in andern ist es der Willkühr des Remittenten, und Trassanten überlassen: gewönlich giebt dieser jenem einen Interimsschein, wenn er ihm nicht gleich den Wechsel ausstellet.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 131.

§. 132.

Um Betrügereien, welche bei diesem Geschäfte sehr leicht gemacht werden könnten, zu

verhüten, überschickt der Trassante dem Acceptante einen Advisobrief, in welchem berichtet wird, *a*) wann trassirt worden; *b*) was für eine Summe, und in wie viel Wechselbriefen; *c*) an wem; *d*) für wessen Rechnung, nemlich ob für Rechnung eines Dritten, oder des Acceptanten, oder Trassanten selbst; *e*) auf was für eine Zeit und Art; *f*) die Mittel der Wiederbezahlung. Der Nutzen dieser Advisobriefe ist sehr groß, denn der Acceptante kann für seine Kasse Vorsehung machen, damit er den Wechsel bezahlen könne, er kann auch bei der Präsentation des Wechselbriefes diesen mit dem Advisobrief vergleichen, um sich zu überzeugen, ob der vorgezeigte Wechselbrief auch der wahre seye. Bei Kaufleuten ist jetzo nie mehr gewönlich *Senza Aviso* zu trassiren.

Riccius, de litteris avisoriis, von Advisobriefen. S. 9.

§. 133.

Zu noch grösserer Vorsicht ist bei gefährlichen Umständen oft nothwendig, daß man die Person des Präsentanten nach dem Alter, Person, Gestalt, Farbe, und andere Kennzeichen, abmahle, oder ein gewisses unter ihnen bestimmtes Wort den Präsentanten sagen lasse.

Formular eines solchen Advisobriefes.

Adieu. Ingolstadt den 6ten Hornung 1783.

S. Tit.

Per Avis dienet hiemit, daß auf denselben heute einen Wechsel überschrieben von 500. Gulden, sage fünfhundert Gulden an Herrn *N. N.* 14. Tage nach Sicht in Ducaten zu bezahlen, bitte meinen Brief mit schleuniger Bezahlung zu honoriren, und es auf meinen Conto zu stellen, worinn mir eine grosse Gefälligkeit geschieht, honorire hinwieder des Herrn Briefe mit bereitester Acceptation, und beharre

Meines — — Herrn

Dienstwilliger

Sembronius.

Savary, Vollkommner Kaufmann Th. 1. S. 154.

§. 134.

Der Trassante muß auf alle möglichen Umstände aufmerksam seyn, damit sein Wechsel honoriret werde: Eben aus der Ursache dachte man noch ein anders Mittel, die Adreßbillet, aus. Man macht nemlich an den Wechsel ein Adreßbillet, das eine schriftliche Anweisung bei Wechseln

 ist,

ist, wodurch der Trassante dem Remittenten anzeiget, bei wem er, oder sein Präsentante sich zu melden, und die Bezahlung zu erwarten habe, wenn der Wechsel nicht acceptiret würde.

Der Inhalt davon ist meist folgender: "im "Mangel verhoffender Richtigkeit dieses, ist sich bei "N. N. zu melden."

Riccius, de litteris commendatitiis von Adreßzetteln. S. 38.

§. 135.

Diese Adreßen können entweder auf die Wechselbriefe selbst hinauf geschrieben werden, oder welches rathsamer ist, man kann ein eignes Billet machen, und auf den Wechselbrief etwa mit einer Nadel anheften: es ist auch dem Trassanten erlaubt, einen ganz eignen Adreßbrief abgesondert dem Remittenten zu übergeben.

Frank. Institut. Iuris camb. Lib. 2. S. 16.

Stryk. de cautelis contract. Sect. 3. cap. 5. §. 13.

§. 136.

Wenn nun ein Wechsel nicht acceptiret, sondern protestiret wird; so muß der Trassante dem Remittenten hinlängliche Genugthuung verschaffen. Die Specification, in welche der Remittente

seine

seine Forderungen bringet, wird Retourrechnung genennet; sie enthält in sich das in dem protestirten Wechselbriefe enthaltene Kapital, Provision, die Protestkösten, Sensarie, und den Kours des Rükwechsels.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 138.

In Rücksicht der Genugthuung, die der Trassante dem Remittenten machen muß, verordnet unsre Baierische Wechselordnung folgendes:

"Bei denen ausser Lande nicht acceptirten, nicht "bezahlten, und mit Protest zurückgelaufenen Brie-"fen soll der Aussteller innerhalb 24. Stunden "wegen des Kapitals, Interesse (welches Interesse, "wenn in dem Wechselbriefe dieses nicht eigentlich "bestimmet ist, nach dem Merkantilfuß *à* 1/8. per "Wochen anzurechnen kömmt, und hiezu die Wech-"sel allein in Fällen dieses Recht zu geniessen ha-"ben sollen) oder Rückwechsels, und andere erwie-"senen Schäden Wiederersetzung, und Bezahlung "leisten; der Gläubiger hingegen keineswegs ver-"bunden seyn, den Protest, und zurükgelaufenen "Wechselbrief wiederum zurückzuschicken, oder ei-"nen neuen anzunehmen. Im Fall aber Protest "ohne Wechselbriefe zurückkäme, und zur Accep-"tation noch Hofnung wäre: so ist nichts desto "weniger der erste Girant des Briefes schuldig, "dessen Betrag nebst dem Rückwechsel und andere

"Unkosten im baaren Gelde bei dem Wechselgerichte "zu erlegen, und seinem Gläubiger Bürgschaft "zu leisten."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 307.

§. 137.

Wenn der Wechsel einmal acceptiret worden: so ist der Trassante nicht mehr berechtiget, eine entgegengesetzte Ordre an den Acceptanten abzuschicken; er ist aber doch sammt seinen Erben, wenn gleich der Wechsel wirklich acceptiret worden, dem Remittenten zur völligen Bezahlung verbunden.

Augsburger Wechselordnung Hauptst. 6. §. 1.

§. 138.

Nach diesen müssen die Rechte und Pflichten des Präsentanten und Acceptanten erläutert werden. Diese wollen wir in den folgenden zween Abschnitten, in welchen wir von der Präsentation und Acceptation handeln wollen, zergliedern. Hier wollen wir noch etliche Bemerkungen in Rüksicht der Zahl der Personen, und der Kontracte anführen.

§. 139.

Bei trassirten Wechseln kommen gewönlich vier Personen vor: es können aber auch mehrere, und auch wenigere seyn; wenigere, wenn der Remittente zugleich den Präsentanten, oder der Trassante den Trassaten vorstellet. Diese Gattung von Wechseln nannte man sonst contirte Wechsel. (*Cambium computatum.*) Mehrere Personen aber kommen dann vor, wenn der Präsentante seinen Wechselbrief einem andern cediret; oder einen andern, der in seinem Namen das Geld von dem Trassate abfordern muß, substituiret.

Riccius, de cambiis trassatis. S. 20.

Frank. Instit. Iuris camb. S. 67.

§. 140.

Bei eben diesen trassirten Wechseln kommen auch gewönlich drei Kontracte vor:

1. Der Hauptkontract zwischen dem Remittenten und Trassanten, wenn dieser von jenem Geld empfängt, und die Bezahlung desselben in dem verabredeten Orte verspricht; durch diesen Kontract fängt die Wechselverbindlichkeit an, und ohne diesen kann kein trassirter Wechsel entstehen.

2. Der zweite Nebenkontract wird zwischen dem Trassanten und Trassate geschlossen. Dieser bittet ihn in seinem Namen, dem Präsentanten des Wechsels, die in dem Wechsel ausgedrükte Summe zur bestimmten Zeit in dem durch den Kontract festgesetzten Orte auszuzahlen.

3. Der dritte Nebenkontract entsteht zwischen dem Präsentanten und Trassaten. Diejenige Handlung, wodurch der Trassate sich erkläret, daß er die in dem Wechselbriefe ausgedrükte Summe auf die bestimmte Art dem Präsentanten zahlen wolle, nennen wir die Acceptation. Der Trassate verbindet sich also erst durch die gemachte Acceptation der Wechselbriefe dem Präsentanten.

Pfälzische Wechselordnung Art. 1. in Siegels Corp. Iuris camb. S. 393.

4. Sehr oft kömmt auch noch ein vierter Nebenkontract zwischen dem Remittenten und dem Präsentanten hinzu, wenn sie nicht eine, sondern verschiedene Personen vorstellen. Dieses kann auf verschiedene Art geschehen.

Riccius, de cambiis trassatis. S. 24.

Sech-

Sechster Abschnitt.

Präsentation des Wechsels.

§. 141.

Die Präsentation des Wechsels geschieht durch die Vorzeigung desselben bei dem Trassate, und durch die bei ihm gemachte Anfrage, ob er den Wechsel acceptiren, und zu seiner Zeit bezahlen wolle, oder nicht? Der Präsentante ist also derjenige, der den Wechselbrief vorzeiget, und sich das Geld an dem bestimmten Orte auszahlen läst.

Ioa. Christ. Koenigken de praesentatione litterarum cambialium, in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 447.

§. 142.

Die Hauptpflicht des Präsentanten ist, daß er entweder selbst zu dem Trassate hingehe, oder einen andern hinschicke, den Wechselbrief im Original vorzeige, und seine Erklärung ausforsche, ob er den Wechsel acceptiren, und zur bestimmten Zeit bezahlen wolle, oder nicht? Im Fall aber ein

Nichtmeßwechsel auf einen gezogen wird, der in dem Orte, wo der Wechsel bezahlt werden sollte, nicht wohnet: so ist seine Pflicht, daß er den Wechsel durch einen Freund präsentiren lasse, oder beim Mangel eines solchen dem Trassaten eine Abschrift des Wechselbriefes zuschicke, auf welches der Trassate in seinem Rükschreiben erklären muß, mit welchen Bedingnissen er den Wechsel zu acceptiren entschlossen seye.

Wenn ihm die Kopie anständig: so ist gewönlich, daß er folgendes zurükschreibet:

"Von dieser Kopie acceptire hiemit das Ori-"ginal.

Ingolstadt den 20sten Jänner 1783.

Christoph Mayr.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 144.

§. 143.

Es ist eben nicht nöthig, daß der Innhaber des Wechsels die Präsentation selbst verrichte, er kann sie einem andern, ohne ihm eine besondere Vollmacht dazu zu geben, übertragen; und wenn der Wechselbrief selbst nichts verdächtiges in sich enthält: so wird er sehr oft ohne weitere Anfrage über die Legitimation des Präsentanten angenommen.

men. Es ist nur nothwendig, daß die Umstände mit denen in dem Advisobrief genau übereinstimmen: Wenn dieser gar mangelt; so muß sich der Präsentante, die nun bei Kaufleuten gewönliche Antwort gefallen lassen — er könne und wolle den Wechsel aus Mangel Adviso nicht annehmen. — Diese Vorschrift ist bei Kaufleuten nothwendig, damit der Trassate wisse, durch welche Wege er die Wiederbezahlung erhalten könne.

Beck. Vollständiges Wechselrecht. S. 116.

Riccius, de cambiis trassatis. S. 65.

§. 144.

Der Präsentante ist verpflichtet, den Wechsel an dem Trassaten zu präsentiren. Es darf auch der Wechsel weder von dem Handlungsfaktor, noch von der Frau, noch von den Kindern acceptiret werden, sondern es muß die Acceptation unmittelbar von dem Trassaten selbst geschehen; nur stritt man sich über die Frage, ob ein Handlungsfaktor, auch dann nicht, wenn ihm sein Herr ein *Mandatum cum libera* gegeben, Wechsel acceptiren könne? wir behaupten: niemals, ausser dieses *Mandatum* erstreckt sich auch auf Wechselsachen.

v. Sel.

v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes. S. 49.

Heldiger, in der Anleitung zum gründlichen Verstande des Wechselrechtes S. 73. behauptet das Gegentheil. Unsre Bairische Wechselordnung verordnet in Rüksicht dieses Punktes folgendes:

"Acceptationen von Frauen, Bedienten, und "andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem "Principal aufweisen können, sind allezeit ohne "Würkung: und hat man sie ohne Vollmacht an"genommen; so bleibt der Regreß wie in allen "Fällen bei dem Acceptante zu finden übrig; der "Prinzipal soll auch nicht für den Faktor verbun"den seyn, wenn dieser auf seinen eigenen Namen, "oder Ordre Gelder disponiret hätte; übrigens "soll dem Bedienten ohne Wissen oder vorläufige "Recognition des Principals weder Geld noch "Waaren ausgefolget werden, um alle weitläufige "Streitigkeiten zu hemmen. Im übrigen kann man "dem Prinzipal zur Prästation gar nicht vermögen, "es wäre dann, daß solcher seinem Bedienten die "Vollmacht zu negoziiren gerichtmässig ertheilet "hätte."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 370.

§. 145.

In Rüksicht der Zeit, in welcher die Präsentation zur Acceptation geschehen soll, müssen wir

wieder

wieder Meßwechsel und Nichtmeßwechsel wohl von einander unterscheiden. Bei Meßwechseln ist in den meisten Wechselordnungen schon eine Zeit, nemlich die Zahlwoche bestimmet; und bei diesen ist wieder *a*) ein Termin, von welchem das Recht Wechselbriefe zu präsentiren anfanget. Dieser ist gewönlich der erste Tag nach eingeläuteten Markte; und dann *b*) ein Termin, zu welchem die Präsentation geschehen muß, damit der Präsentante wisse, wie lange ihm ohne Gefahr die Präsentation zurükzuhalten erlaubt seye. Hier muß man auf die Wechselordnungen und Gebräuche verschiedener Handlungsstädte Obacht haben.

So ist, z. B. der Termin, von welchem, zu Leipzig und Frankfurth der erste Tag nach eingeläutetem Markte; und der Termin zu welchem, ist zu Leipzig in der Oster- und Michaelsmesse Freitags in der ersten Marktwoche bis 10. Uhr; in der Neujahrsmesse aber der Tag vor Ausläutung des Markts; zu Frankfurth der Dienstag um 9. Uhr Vormittags in der Zahlwoche.

Siegel hat in seiner Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 147 — 151. die Zahlungszeit von verschiedenen Oertern aus Wechselordnungen angeführet.

§. 146.

§. 146.

Während diesen Terminen stehet dem Präsentanten frei nach seinem Belieben von dem Trassate die Erklärung zu verlangen, ob er den Wechselbrief acceptiren wolle, oder nicht? wenn aber ein Wechsel erst nach der verflossenen determinirten Acceptationsfrist einlaufet: so muß er alsogleich zur Acceptation präsentiret werden.

Riccius, de cambiis trassatis. S. 85.

§. 147.

Bei Nichtmeßwechseln aber weichen die Wechselordnungen sehr voneinander ab. Die meisten kommen doch darinn überein, daß der Remittente, wenn er nicht selbst in das bestimmte Ort hinreiset, verpflichtet seye, alle Wechselbriefe, sie seyen nach Sicht, oder nach dem Uso, oder nach dem Dato, zur Präsentation bei der nächsten Post zu überschicken.

Die Leipziger Wechselordnung §. 15. unterscheidet folgende Fälle. Wenn der Wechselbrief nach Sicht lautet; so muß er, sobald er einläuft, auch an Sonntägen, und Festtägen präsentiret werden: wenn er auf 8. oder 14. Tage nach Sicht, oder nach dem Uso ausgestellet ist; so muß er vor dem Abgang des Bothens, oder der Post präsentiret werden.

werden. Ist in den Wechselbriefen ein gewisser Zahlungstermin, z. B. sechs Wochen nach Dato, so kann der Präsentante bis den 14ten Tag vor der Verfallzeit mit der Präsentation zur Acceptation zurükhalten.

Unsre Bairische Wechselordnung verordnet folgendes:

"Einen Wechselbrief, der von andern Orten ge-
"sendet worden, muß der Innhaber, wenn derselbe
"à Uso, oder noch kurzsichtiger lautet, sogleich zur
"Acceptation präsentiren, und bei Verweigerung
"dieser protestiren lassen, folglich solchen bei näch-
"ster Post demjenigen zurükschicken, von dem er
"ihn erhalten."

Die Briefe, die à **Piacere**, oder à **Vista** lauten, oder den Reisenden mitgegeben sind, müssen längstens innerhalb vier und zwanzig Stunden; oder auch auf Verlangen alsogleich bezahlet werden: welches gleichfalls von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechselbriefen zu beobachten ist.

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 365. und 366.

§. 148.

An Sonn- und Feyertägen kann die Präsentation und Acceptation der Regel nach, indem sie solche Handlungen sind, welche keinen Verzug leiden, wohl geschehen: wenn aber Wechselordnungen

nungen diese Handlungen an Sonn- und Feyertägen verbieten; so wird der nächstfolgende Werktag diesen gewidmet.

Leiser, Med. ad ff. Spec. 35. Med. 6.

Heineccius in seinem elementis iuris cambialis, S. 65. und viele andere, sind einer entgegen gesetzten Meinung.

§. 149.

Eine wichtige Pflicht des Präsentanten ist auch, daß er von dem Trassate eine zweckmässige Antwort zu erhalten sich bestrebe, ob, und wie er den Wechsel acceptiren wolle? und wenn dieser ihn acceptiret hat, daß er die richtige Ausbezahlung des Wechsels fordere. Wie nun die Acceptation und die Ausbezahlung selbst geschehen müsse, kömmt in folgendem Abschnitte vor.

Ioa. Christ. Koenigken de praesentatione litterarum cambialium, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 462.

§. 150.

Wenn nun der Trassate den Wechsel protestiret, oder nicht ordentlich, und auf gebührende Art annehmen will: so ist die weitere Pflicht des Präsentante, daß er seine Protestation erkläre. Diese Protestation ist zweifach: eine geschieht dann,

wenn

wenn der Trassate platterdings sich weigert, den Wechsel zu acceptiren, oder ihn nicht auf die gehörige Art honoriret; die zweite dann, wenn der Trassate den Wechsel zwar angenommen, aber zur bestimmten Zeit sich weigert, denselben zu bezahlen.

Heineccius, elementa iuris camb. S. 65.

§. 151.

Die Protestation des Präsentanten ist auch dann nothwendig, wenn der Trassate sich erkläret, daß er den Wechsel mit gewissen Bedingnissen, oder mit einem bestimmten Vorbehalte acceptiren wolle; z. B. "ich acceptire mit dem Gedinge, wenn ich von dem Trassanten den Advisobrief zuvor erhalten werde; oder ich acceptire mit dem Vorbehalte des Rechtes zu revociren, wenn der Trassante während der Zahlungszeit mir die Provision nicht verschaffet;" alle diese Gedinge sind bei Kaufleuten sehr verhasset.

Koenigken. de praesentatione litterarum cambialium, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 465.

§. 152.

Hat nun der Präsentante seine Pflichten erfüllet, und ist ihm kein Genüge geleistet worden:

 so

so wird ihm erlaubt, auch den Rechtsweg zu ergreifen. Wenn nun der Wechsel wirklich acceptiret, aber nicht bezahlet worden: so stehet es in der Willkühr des Präsentanten, ob er den Acceptante, oder den Trassante, und insofern auch Indossanten da sind, oder diese belangen wolle, bis er ordentlich befriediget worden. Bei dem Acceptanten und Trassanten ist er nicht verbunden, eine Ordnung zu beobachten, wohl aber bei Indossanten; Hier muß er von Anfang den lezten Indossanten; und wenn der nicht zahlet, oder nicht zahlen kann, den folgenden belangen.

Siegel Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 198.

§. 153.

Endlich bei der Bezahlung selbst hat der Präsentante noch einige Pflichten zu beobachten. Zu der Verfallzeit muß er zu dem Acceptanten hingehen, und die Bezahlung fordern; erklärt nun dieser, daß die Gelder wirklich bereit liegen: so muß er sie selbst nach Verordnung der meisten Wechselordnungen abholen; indem die Kaufleute zu Meßzeiten ohnedem viele Geschäfte haben, und auch in solchen Zeiten zu Hause seyn müssen; die

Präsen-

Präsentanten hingegen meistens Fremde sind, die keine bekannten Wohnungen haben.

Nur ist in Rüksicht der Juden eine Ausnahme in verschiedenen Wechselordnungen gemacht worden. Diese müssen die an Christen zu bezahlende Gelder diesen ins Haus bringen.

Heineccius. Elementa iuris camb. §. 66.

Siebenter Abschnitt.

Acceptation der Wechsel.

§. 154.

Die Acceptation ist eine Erklärung des Trassaten, daß er den Wechsel honoriren wolle. Nachdem nemlich die Präsentation wirklich geschehen, ist es Pflicht des Trassaten sich zu erklären, ob er den Wechsel honoriren wolle, oder nicht? Geschieht das erstere, so sagt man: der Wechsel wurde acceptiret. Diese Acceptation kann auf dreifache Art geschehen: *a*) einige acceptiren den Wechsel in Rüksicht der ihnen von dem Trassanten dazu ertheilten Vollmacht. Diese werden im Wechsel-

briefe ordentlich genennet; *b*) andere acceptiren den Wechsel aus Freundschaft gegen den Trassanten, oder Indossanten, und damit ihrem Freunde kein Schaden sowohl in der Ehre als Vermögen verursachet werde, bezahlen sie den Wechsel: diese werden in den Wechselbriefen nicht genennet; *c*) einige endlich acceptiren den Wechsel, weil sie von dem Trassanten, oder Indossanten ersucht worden, den Wechsel zu honoriren, wenn der Trassate ihn nicht acceptiren würde.

Sam. Stryk. de litterarum cambialium acceptatione, in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 340.

v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes. S. 50.

§. 155.

Die zu einer rechtsgiltigen Acceptation nöthigen Stüke sind folgende:

1. Muß sie nach den meisten Wechselordnungen *) schriftlich geschehen.

2. Muß die Zeit, nemlich das Jahr, Monat und Tag der Acceptation bemerket werden.

3. Muß der Vorname, und der Zuname von dem Acceptanten unterschrieben werden, und wenn

zwei

zwei oder mehrere Personen, die nicht in einer Gesellschaft stehen, den Wechsel acceptiren: so muß jeder seinen Vor- und Zunamen hinsezen.

*) Nach der Ernest. Preußischen Wechselordnung, Art 49. ist eine Acceptation nicht nur alsdann giltig, wenn der Acceptante auch nur die Feder wegen diesen ansetzet, und einen Buchstaben auf den Wechselbrief geschrieben hat; sondern auch die mündliche Acceptation verbindet, wenn sie bewiesen ist, den Gläubiger zur Bezahlung.

S. Schotts Zusätze zu Siegels Einleitung zum Wechselrechte. S. 161.

Unsre Baierische Wechselordnung verordnet folgendes:

"Die schriftliche Annehmung eines Wechsel-"briefes ist allein giltig, und sie muß deutlich, mit "Hinzusetzung der Zeit, des Vor- Tauf- und Zuna-"mens bei den auf gewissen Tag bestimmten Wech-"selbriefen ohne Anhang, oder Bedingniß gesche-"hen, ausser es wäre der Uebergeber mit der bei-"gesetzten Bedingniß zufrieden."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 363.

§. 156.

Wenn der Trassate einmal den Wechsel acceptiret hat: so muß er ihn auch nach der all-

gemeinen Regel, *chiacetta paghi:* bezahlen: nur kömmt die Frage vor, ob es ihm auch erlaubt seye, den Wechsel zur Hälfte zu acceptiren. Hier kömmt es auf die Wechselordnungen an, ob sie die Acceptationen zur Hälfte erlauben, oder nicht. Einige verbieten es ganz und gar, einige erlauben es ausdrüklich, und einige überlassen es der Willkühr des Präsentanten, ob er die Acceptation zum Theil annehmen wolle, oder nicht? Im ersten Falle muß er den Wechsel ganz protestiren lassen; im zweiten Falle wird nur wegen des Ueberrests der Protest leviret; und im dritten Falle steht es in seiner Willkühr.

Unsre Bairische Wechselordnung verordnet: "Die Acceptation kann entweder für die ganze "Summe, oder nur für einen Theil geschehen. "Es hat aber bei der allgemeinen Regel chiacetta "paghi nemlich: Wer den Wechselbrief einmal "annimmt: muß solchen bezahlen, allerdings sein "Verbleiben, und ist derjenige also, welcher einmal "acceptiret, auch ohne Widerrede und Ausnahme "zu zahlen schuldig."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 364.

Siegel Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 164.

§. 157.

Eigne Wechsel haben weder eine Präsentation noch Acceptation nöthig, und eine Protestation nur in jenem Falle, wenn der Brief auf Orte gestellet, oder einem dritten wäre abgetreten worden.

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 364.

§. 158.

Wenn nun der Trassate ohne Anstand den Wechsel acceptiret hat: so muß er alle Punkte, welche ihm sowohl in dem Wechsel, als in dem Advisobriefe, in Rücksicht der zu bezahlenden Summe, vorgeschrieben wurden, genau erfüllen; doch muß der Präsentante den Tag abwarten, in welchem die Bezahlung geschehen muß. Dieser wird die Verfallzeit genennet.

Christ. Donndorf. de Termino peremtorio solutionis et protestationis cambiorum, in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 754.

§. 159.

Hier muß man wieder einen Unterschied unter Meßwechseln, und Nichtmeßwechseln machen. Bei Meßwechseln kann man im allgemeinen nur

anmerken, daß die Verfallzeit in die Meßwoche falle; hier muß man auf die Wechselordnungen und Gebräuche verschiedener Handlungsörter Obacht haben.

In Leipzig sind die Meßwechsel in der Oster- und Michaelismesse Donnerstages in der Zahlwoche fällig; in der Neujahrsmesse hingegen, wenn sie nicht auf den Sonntag anfängt, ist der fünfte Tag der Zahlwoche, den Tag eingerechnet, in welchem nach dem Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird, zum Zahltag bestimmet.

S. Siegels Einleitung zum Wechselrechte. S. 58.

Franke. Instit. iuris camb. S. 255.

Und unsre Bairische Wechselordnung verordnet folgendes:

Briefe die auf Messen trassiret sind, sollen nicht eher, als in 14. Tägen vor der Messe ausgestellet; die Acceptation aber bei denen, die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einen Tag nach den eingetroffenen ordentlichen Posten, oder Boten, welche das Ende des Marktes ankündigen, geleistet werden.

Die Acceptation jener Briefe, die in Jahrmärkten ausgestellet sind, müssen gleich in der ersten Woche acceptiret; und die acceptirten in der letzten Woche bis den letzten Posttag bezahlet werden.

S. meine

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 372.

In Rüksicht des Zahltages verordnet sie: Der eigentliche Zahltag soll aber der Montag; und bei einem einfallenden Feyertage der nächstkommende Werktag bestimmet seyn: und nachdem also der Montag zum Zahltage gewidmet ist; so sollen diejenigen Briefe, die an dem Diensttage bis Einschluß Sonntages verfallen sind, auf denselbigen Montag bezahlet werden: und was auf den Montag selbst verfällt, ist in dem folgenden Zahltage zu beziehen.

S. eben angeführtes Werk. S. 366.

§. 160.

Nichtmeßwechsel hingegen haben keine allgemeine Verfallzeit, wenn in dem Wechsel die Zahlungszeit ausdrüklich bestimmet ist. Z. B. den 10ten April, so ist der Wechsel der Regel nach in diesem Tage verfallen. Man muß hier besonders unterscheiden: Wechsel nach Sicht, nach dem Uso, und nach dem Dato.

Ludovici Einleitung zum Wechselprozeß. Hauptst. 4. §. 66.

Doch ist auch in verschiedenen Wechselordnungen ein anders verordnet. Z. B. in der preußischen Wechselordnung. Art. 16. heist es: wenn Wechselbriefe auf einen gewissen Tag zu zahlen

 lauten:

lauten: so sind sie des Tages hernach für verfallen zu rechnen.

§. 161.

Wechsel auf Sicht, nach Sicht, oder à Vista, sind diejenigen, in welchen die Formeln auf Sicht, nach Sicht, oder à Vista enthalten sind. Durch alle diese Wörter wird das Sehen eines Wechsels von Seite dessen, auf den er gezogen worden, angedeutet, welches Sehen gleichsam zum Zeitpunkte angenommen wird, nach welchem die Zahlung eines solchen Wechsels bestimmet ist. Die Verfallzeit dieser Wechsel wird also von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation, oder wenn die Acceptation nicht gleich bei der Präsentation geschehen ist, schon von der Zeit der ersten Präsentation an, mit Ausschluß des Präsentationstages gerechnet.

S. Schotts Zusätze zu Siegels Einleitung zum Wechselrechte. S. 231.

§. 162.

Man hat zwei Hauptgattungen von diesen Wechseln:

1. Solche, die den Augenblick, oder wenigst innerhalb vier und zwanzig Stunden, da sie dem

Trassate präsentiret, und von ihm acceptiret worden, bezahlet werden müssen; und 2.) solche, die auf 1. 2. 3. Tage, Wochen, oder Monate nach Sicht lauten, d. h. die nicht eher, als nach Verfluß so vieler Tage, Wochen oder Monate, als in den Wechsel gesetzt wurde, von der Zeit an zu rechnen, in welcher sie dem Trassate präsentiret worden, und mithin zu Gesicht gekommen, zahlbar seyn müssen. Diese letztere Wechsel haben nun wieder zwei Untergattungen: *a*) kurzsichtige, die auf kurze Sicht gerichtet sind; und *b*) langsichtige, die auf lange Sicht gerichtet sind. Man versteht aber durch kurze Sicht, wenn diese Wechsel in kurzer Zeit; und lange Sicht, wenn diese erst nach längerer Zeit nach der Präsentation bezahlet werden müssen.

Ludovici Grundriß eines vollständigen Kaufmanns-Systems. S. 182.

§. 163.

Wenn solche Wechselbriefe nach Sicht Reisenden mitgegeben werden: so ist ganz natürlich, daß diese gleich nach der Präsentation, und Acceptation ausbezahlet werden müssen; denn man kann leicht vemuthen, daß niemand nach Sicht trassi-

ren werde, der nicht grossen Kredit oder Gelder in fremden Oertern hat. Die Hauptregel ist also, daß Wechsel nach Sicht, welche Reisenden mitgegeben werden, entweder alsogleich, oder wenigst in vier und zwanzig Stunden nach geschehener Präsentation, und Acceptation bezahlet werden müssen.

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 366.

v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes. S. 53.

§. 164.

Bei den Wechseln nach dem Dato wird von dem Tage an, welcher auf das Datum des Wechsels folget, die Zahlungszeit berechnet; hingegen auf die Acceptation gar keine Rüksicht genommen. Z. B. wenn es in dem Wechselbriefe heist: sechs Wochen nach Dato, ein Monat nach Dato.

Das Monat wird hier für eine Frist von dreissig Tagen genommen. Wenn es in dem Wechselbriefe heist, in der Mitte des Monats zahlbar; so wird nach den meisten Wechselordnungen der funfzehente Tag für den Zahltag bestimmet.

Berger, Oeconomia iuris lib. I. Tit. 10. §. 29.

Siegel, Einleitung zum Wechselrechte. S. 232.

§. 165.

Wechsel nach dem Uso werden diejenigen genennet, welche nach dem Ablauf der an einem Handelsorte gewönlichen Zeit zu bezahlen sind. Der Uso ist fast in allen Handlungsplätzen verschieden. In einigen Oertern wird er von der Acceptation an; in andern nach dem Dato des ausgestellten Wechselbriefes gerechnet. Gemeiniglich werden Wechsel nach dem Uso zu denjenigen gezählet, deren Zahlungstermin durch die Acceptation seine Gewißheit erlanget. Die Gattungen des Uso sind: einfache Uso, doppelte Uso, oder Italiänisch *doppio Uso*, halb Uso, und anderthalb Uso. Es ist einem vorsichtigen Wechsler äusserst nothwendig, er mag nun Trassante, Remittente, Präsentante, oder Acceptante seyn, von dem Uso aller Handelsplätze genaue und sichere Kenntniß zu haben.

Ludovici, Grundriß eines vollständigen Kaufmannsystems. S. 181.

§. 166.

Wie nun der Uso in verschiedenen Ländern wirklich eingeführet ist, wollen wir hier nicht untersuchen: nur etliche wollen wir zum Beispiele anführen:

anführen, und bei den übrigen auf zwei Werke, aus denen es die übrigen abgeschrieben, verweisen.

Fürsichtiger Banquier Hauptst. 5. §. 44.

Siegel Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 223 — 231.

Auch Ludovici hat in seiner Akademie der Kaufleute, bei den Artikeln der Wechselplätze, den dortigen Uso mit angemerket.

Zu Augsburg

Ist der Uso nach der Acceptation von allen Orten funfzehen Tage. Der doppelte dreißig; anderthalb Uso drei und zwanzig, und 1/2 Uso acht Tage.

S. Augsburger Wechselordnung, Hauptst. 2. §. 1.

Zu Wien

Ist der Uso nach der Acceptation vierzehen Tage. Der doppelte acht und zwanzig Tage; anderthalb Uso ein und zwanzig Tage; und 1/2 Uso sieben Tage.

S. Ernest. Oesterreichisches Wechselpatent von 1763. Art. 16.

In Baiern.

Unsre Baierische Wechselordnung verordnet folgendes:

"Den

"Den Uso eigentlich zu bestimmen, soll der halbe "Uso auf acht, der ganze auf funfzehen, der andert-"halbe auf drei und zwanzig, und der doppelte auf "dreißig Tage gesetzet, und damit der Anfang gleich "nächstem Tage nach der Acceptation gemacht wer-"den. Im Falle aber dergleichen Briefe auf län-"gere Zeit hinauslaufen, ist der Zahler nicht eher "schuldig, als in vierzehen Tagen vor der Verfall-"zeit die Acceptation zu leisten."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 365.

§. 167.

Es würde äusserst gefährlich für den Acceptanten seyn vor der Verfallzeit die Zahlung zu leisten, er muß die Verfallzeit abwarten. Einige Wechselordnungen verbieten es ganz und gar; doch ist dem Acceptanten nicht verbotten vor der Verfallzeit den Wechsel von dem Eigenthümer an sich zu handeln, wenn nur dieser durch ein giltiges Giro sein Recht an den Acceptanten abtritt.

Siegel Einleitung zum Wechselrechte. S. 235.

§. 168.

In dieser Verfallzeit muß also der Wechsel nach Wechselrecht bezahlet werden. Wenn aber einige Wechselordnungen *) bei Nichtmeßwechseln dem Acceptante einige Respectrage erlauben: so

muß

muß der Präsentante auch diese noch abwarten. Nach deren Ablauf kann die Bezahlung nach der Strenge des Wechselrechtes gefordert werden. Der Präsentante kann auch nie ohne seine eigne Gefahr einen Aufschub der Zahlung nach Ablauf der Verfallzeit, und der Respecttage gestatten.**)

*) Von diesen Respecttagen wird unten bei der Materie von der Protestation gehandelt werden.

**) *Frank.* Instit. iuris camb. S. 301.

v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes. Seite 55.

§. 169.

Da das Wechselgeschäft nach und nach erweitert wurde, und ein Trassante oft nicht vorhersehen konnte, ob ihm seine Wechsel honorirt würden, oder nicht: so verfiel man auch auf Mittel, diesem vorzubeugen. Man suchte sich Freunde, die im Fall der Trassate sich nicht bequemen würde, den Wechsel zu honoriren, ihn aus Freundschaft acceptiren würden. Diese ist eine der schönsten Erfindungen bei dem ganzen Wechselgeschäfte: nur durch sie sind weit ausgebreitete Handlungen versichert, ihre Briefe auch alsdann honoriret zu sehen, wenn gleich der bezogene zu zahlen aufgehöret hat.

Schall.

Schall. in den Zusätzen zu Vangerows Entwurf des Wechselrechtes. S. 64.

§. 170.

Bevor diese Acceptation aus Freundschaft (*Acceptatio per honor di Lettera, et sopra protesto*) geschehen kann; wird erfordert, daß der Trassate die Acceptation ordentlich verweigert habe; mithin ist es Pflicht des Präsentanten, eine doppelte Protestation dem Trassanten bei nächster Post zu überschicken, nemlich *a*) eine in Rüksicht der nicht geschehenen Acceptation auf Verlangen des Präsentanten, und *b*) die andere, wegen der zur Ehre des Wechsels geleisteten Acceptation auf Verlangen des Trassaten.

Ioh. Christ. Frank. Dissert. de iure adimplementi litterarum cambialium honoris causa, in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 467.

v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. S. 65.

§. 171.

Wenn nun wirklich von dem Trassaten protestiret, und der Protest wegen verweigerter Acceptation leviret worden: so kann zur Acceptation aus Freundschaft geschritten werden, und zwar so; Der Acceptante zur Ehre des Wechsels

 erkläret

erkläret sich vor dem Notar, daß er den Wechselbrief zur Ehre des Trassanten acceptire, und der Notar muß auch die Acceptation zur Ehre, so wie sie von dem Acceptanten erkläret wurde, in dem Protest hineinsetzen.

Das Formular der Acceptation zur Ehre muß ohngefähr auf folgende Art verfertiget werden:

"Acceptiret den 30. May 1783. zur Ehre des "Trassanten, oder Herrn Mayr, als Indossanten."

Joseph Müller.

Siegel Einleitung zum Wechselrechte. S. 212.
Riccius de cambiis trassatis. S. 185.

§. 172.

Diese Acceptation aus Freundschaft kann von allen Personen welche des Wechselrechtes fähig sind, geschehen; jedoch so, daß der Präsentante vor allen andern den Vorzug habe, wenn er selbst den Wechsel zur Ehre acceptiren will. Die Ursachen davon sind nach verschiedenen Wechselordnungen folgende: *a*) durch seine Acceptation aus Freundschaft wird das Geschäft am kürzesten geschlichtet; und *b*) dem Trassanten werden überflüssige Kosten ersparet. Wenn aber der Präsentante zur Acceptation aus Freundschaft sich nicht beque-

bequemet, und mehrere sich dazu erklären: so hat derjenige den Vorzug, der den Wechselbrief zur Ehre des Trassanten, und dann derjenige, der für einen frühern Indossanten den Wechsel zu honoriren sich erbietet.

Fürsichtiger Banquier. Hauptst. 7. §. 23.

Unsre Baierische Wechselordnung verordnet folgendes:

"Präsentirte Wechselbriefe, wenn sie von dem, "auf welchen sie lauten, nicht acceptiret worden "sind, können von dem Innhaber vor allen andern "acceptiret werden; ausser es wäre dieser Brief "schon an einen andern recommendiret.

"Es ist aber in der vorgenommenen Protestation "zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Tras"santen oder Giranten geschehen; folglich ist bei "der Bezahlung der Protest nicht mehr noth"wendig."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 369.

§. 173.

Nur der Trassante kann nicht zur Acceptation aus Freundschaft angenommen werden: Denn auf solche Art könnte der Trassante durch die Acceptation zur Ehre des Wechsels sowohl den Wech-

 sel

sel selbst, als den Protest zum Eigenthum erhalten, und den Präsentanten die Macht benehmen, von ihm die nöthige Kaution zu fordern. Ueberhaupt ist der Trassante ohnedem verbunden, seinen protestirten Wechsel wieder einzulösen; mithin ist eine solche Acceptation zur Ehre ganz überflüssig.

Siegel Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 216.

Frank. de iure adimplementi litterarum cambialium honoris caussa, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 482.

§. 174.

Man kann niemand der Regel nach einen ihm unangenehmen Schuldner aufdringen; mithin würde es höchst unbillig seyn, wenn man den Präsentanten zwingen würde, einen Acceptanten aus Freundschaft anzunehmen, der ihm nicht anständig wäre: Wenn aber ein solcher Acceptante sich gleich zur Bezahlung des Wechsels erbietet; so würde er ohne Grund wider diesen eine Einwendung machen.

v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. S. 67.

Ludovici Einleitung zum Wechselproceß Hauptst. 4. §. 60.

§. 175.

Wenn jemand nur einen Theil des Wechsels zur Ehre mit Einwilligung des Präsentanten acceptiret: so ist er auch nicht verpflichtet, mehr als diesen Theil zu bezahlen; Es ist auch in Rüksicht des Acceptanten aus Freundschaft keine Cession, oder Indossation nothwendig.

Riccius, de cambiis trassatis. S. 238.

§. 176.

Nach vollbrachter Acceptation aus Freundschaft ist der Acceptante nicht mehr schuldig abzutreten, wenn gleich der wirkliche Trassate sich hernach dazu bequemen würde; indem er während der Zeit sein Geld vielleicht besser hätte anwenden können, und mithin in Schaden gesetzt würde.

Die Augsburger, und unsre Bairische Wechselordnung verordnen das Gegentheil.

Nach der Augsburgischen Kap. 6. §. 2. ist der Acceptante gegen Einziehung seiner Provision und Spesen abzutreten schuldig.

Unsre Baierische Wechselordnung verordnet:

"Soll aber dieser, auf welchen der Wechselbrief "ausgestellet, sich erst solchen anzunehmen, bei "der Verfallzeit erklären: so soll derjenige, welcher

"ihn zuvor honoriret, zwar zurükzustehen schuldig, "doch die Provision und Spesen zu fordern be- "fugt seyn."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 369.

§. 177.

Nach der erfolgten Acceptation und geleisteten Zahlung tritt der neue Acceptante in alle Pflichten und Rechte des Trassaten ein: Er hat das Recht, die Wiedererstattung der ausgezahlten Summe, und alle durch den Protest verursachte Unkosten von dem Trassanten zu fordern; und alle Rechte und Verbindlichkeiten, die wir von dem Acceptanten überhaupt anführten, können auch hier, insofern keine Ausnahme statt findet, angewendet werden. Wenn aber der Trassante falliret: so ist das bezahlte Geld verlohren, indem andere Interessenten wegen diesen nicht belangt werden können.

v. Selchow, Grundsätze des Wechselr. S. 67.

Bek, vollständiges Wechselrecht. S. 168.

§. 178.

In Rüksicht der Pflichten des Acceptanten überhaupt ist noch anzumerken, daß er in dem

Verfall-

Verfalltage die Bezahlung ordentlich nach Wechselrecht leiste, und nicht nur den acceptirten Prima-sondern auch sehr oft den Sekundawechsel zurüke begehre. Der Primawechsel muß ohne Ausnahme gegen die Bezahlung ausgeliefert werden: der Sekunda aber nur dann, wenn solche Umstände vorhanden, daß die Auslieferung desselben nothwendig ist.

Riccius, de cambiis trassatis. S. 240.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 236.

§. 179.

Wenn ein Wechselbrief verlegt worden, oder verlohren gegangen: so kann von dem Acceptanten nicht eher die Bezahlung des Wechsels gefordert werden, als bis eine hinlängliche Kaution hergesteller worden, und diese dauert auch so lange, bis die Verjährung des Wechselbriefes eintritt; Denn nach der Verjährung desselben hat der Acceptante sich nichts mehr zu befürchten, und folglich keine Kaution mehr nothwendig. Wenn aber eine Kaution wegen andrer Mängel, z. B. wegen einer nicht hinlänglichen Legitimation ge-

fordert wurde: so dauert diese so lange fort, bis der Mangel selbst aufgehoben wird.

Siegel Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 238.

Unsre Baierische Wechselordnung verordnet:

"Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verlohren gien-"gen, verbinden den Gläubiger, der die Accepta-"tion einbekennet, zur Zahlung, jedoch gegen zu "leisten kommender Versicherung, daß er im übri-"gen schadlos gehalten werde."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 371.

Achter Abschnitt.

Protestation.

§. 180.

Die Protestation ist eine feierliche Bedingung von einem Notar in Gegenwart von zween Zeugen, durch welche er erkläret, daß der Präsentante allen nöthigen Fleiß in der Präsentation angewendet habe, und wegen nicht erfolgter Acceptation

und Bezahlung allen Schaden an Kapital, Interesse, Rükwechsel, und andern Unkosten von dem Trassanten, oder Indossanten fordern wolle.

Christ. Gmelin Grundzüge einer Theorie vom Wechselprotest im allgemeinen. In den gemeinnützigen juristischen Beobachtungen, und Rechtsfällen. Band. 3. S. 219 — 221.

Io. Iac. Uffenbach, de protestationibus in cambiis, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 553.

Riccius, de cambiis trassatis. S. 245.

§. 181.

Bei der Protestation müssen die Gebräuche des Ortes, in dem sie gemacht wird, beobachtet werden. Gewönlich giebt der Präsentante den Wechsel einem Notar; dieser geht mit ihm zu dem Trassaten hin, und macht, bei einer verweigerten Acceptation, vor zween Zeugen ebenangeführte Erklärung; und dann verfertiget er ein solemnes Instrument, welches Protest genennet wird.

Siegel, Einleitung zum Wechselrechte. S. 170.

§. 182.

In den meisten Handlungsplätzen werden gedruckte Formularien, wie diese Instrumente ein-

gerichtet werden müssen, öffentlich bekannt gemacht. Ich halte es nicht für überflüssig, die Eigenschaften eines solchen Instrumentes zum Behuf meiner jungen Freunde hier anzuführen, und zu zergliedern. Es sind folgende:

1. Oben an wird angeführet der bei den Notarien gewönliche Eingang, die römische Indiction, und die kaiserlichen Regierungsjahre.

2. Wird hernach der ganze Wechselbrief von Wort zu Wort, und wenn er girirt wurde, auch die Giri genau abgeschrieben.

3. Nach diesem wird erkläret, daß von dem Original-Wechselbrief, wovon dieses nur eine Kopie seye, die Acceptation gefordert, aber verweigert worden.

4. Dann kommt die Antwort des Trassaten, die auch von Wort zu Wort genau darniedergeschrieben werden muß.

5. Wird die Erklärung der Protestation, und des Vorbehalts aller Rechte, Schäden und Unkosten angeführet. Z. B. auf folgende Art:

"Worauf ich gebührendermassen dieses nicht acceptirten Wechselbriefes auch aller hieraus ent-

"stehen-

"stehenden Schäden, Interessen und Unkosten hal-
"ber protestiret, und meinen Herrn Requirenten,
"oder wem sonst an diesen nicht acceptirten Wech-
"selbrief gelegen, alle ihnen zukommende Rechte aus-
"drücklich reserviret, solches getreu zu Protokoll re-
"gistriret, und auf meiner Herrn Requirenten Ver-
"langen gegenwärtiges öffentliche Instrument gegen
"die Gebühr darüber ausgefertiget habe. So ge-
"schehen München Actum ut supra.

(L. S.) **Jakobus Rechtsschmid,**
Not. Caes. publ. iurat.
Symbolum Notariale. ac immatric.

In unserer Baierischen Wechselordnung wird verordnet:

"Die Ursache, warum nemlich die Acceptation des "Wechselbriefes verweigert worden, muß von dem "verordneten Notarius, oder durch einen Substituten "von dem verweigernden alsogleich, es seye auch "an einem Feiertage oder nicht, eingeholet, und über "alle, wegen der abgeschlagenen Acceptation prote-"stirte Wechselbriefe ein sonderheitliches Protokoll "verfertiget werden."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 365.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 172.

§. 183.

§. 183.

Diese Protestation wird gewönlich mit der nemlichen Post, mit der der Wechselbrief angekommen, an den Aussteller des Wechsels wieder zurükgeschickt. Eine blosse Notifikation des Protestes ist nicht hinlänglich, sondern der Protest muß im Original überschickt werden. Es wird auch sehr oft der Originalwechsel, besonders, wenn mehrere Exemplare ausgestellet worden, eines davon mitgeschickt: doch dieses ist nicht nothwendig, und zuweilen auch nicht rathsam.

v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes S. 62.

§. 184.

Wenn der Trassate den Wechsel wirklich acceptiret, und mithin die Bezahlung versprochen; aber die Bezahlung selbst entweder gar nicht, oder nur zum Theil nach der Verfallzeit leistet: so muß der Präsentante ebenfalls protestiren. Diese Protestation wird Protest de non Pagamento *) genennet. Und obgleich es dem Willen des Präsentanten frey überlassen wird, ob er mit einer Theilzahlung zufrieden seyn wolle, oder nicht: so muß er doch wegen des Rükstandes protestiren.

*) Pagamento heist auf teutsch Zahlung.

Unsere Baierische Wechselordnung verordnet folgendes:

"Wenn die Protestation geschehen, und der "Wechselbrief nebst dem Protest nicht zu seiner "Zeit zurükgesendet worden; so kann sich der Inn-"haber auf seine Gefahr an den bezogenen hal-"ten; aber weiter sich an iemand zu regressiren, "soll er nicht befugt seyn.

"Die ordentliche Protestation hat auch alsdann "Platz, wenn der Acceptant des Wechselbriefes mit "der ganzen Summe nach der Verfallzeit nur die "Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu ent-"richten sich äussern würde, wo es dem Innhaber "frey überlassen ist, die angebothene Theilzahlung "zu begnehmigen; doch ist er gehalten wegen des "Rükstandes den Wechselbrief zu bemerken.

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 368. und 369.

§. 185.

In Rüksicht der Zeit, in welcher der Protest de non Pagamento zu leviren, muß man wieder Meßwechsel und Nichtmeßwechsel von einander unterscheiden. Bei Meßwechseln untersuche man die Wechselordnungen verschiedener Länder: diese bestimmen meist die Zeit, in welcher prote-

stiret

stiret werden muß. Z. B. nach der Leipziger Wechselordnung kann am Zahlungstage zu allen Stunden bis Abends um zehn Uhr protestiret werden. Nach der Frankfurther Wechselordnung ist der Sonnabend von zwei Uhr Nachmittags bis zu dem Untergange der Sonne dem Protestiren gewidmet.

S. Leipziger Wechselordnung §. 14.

Frankfurther Wechselordnung. §. 10.

Mehrere Beispiele von Wechselordnungen führt Siegel in seiner Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 180. an.

§. 186.

Bei den Nichtmeßwechseln muß man Obacht haben, ob sie nach der Verfallzeit noch Respecttage, während denen der Präsentante weder die Bezahlung fordern, noch die Protestation unternehmen darf, haben, oder nicht? Haben sie solche Respecttage: so muß er diese um so mehr abwarten, da sie anfangs zu seinem Vortheile*) eingeführet wurden.

*) Man stritt sich über die Frage: ob die Respecttage zum Vortheil des Präsentanten oder des Trassaten eingeführet wurden. Wir sind vollkom-

kommen mit Siegel verstanden, daß dieses zum Vortheil des Präsentanten geschah, damit er, wenn er in einem Tage grosse Summen in verschiedenen Wechselbriefen zu empfangen hatte, die er in einem Tage nicht alle einkassiren konnte, er einen Theil davon bis auf die folgende Tage aussetzen könnte.

Siegel Einleitung zum Wechselrechte. S. 182.

§. 187.

Die Zahl der Respecttage ist in den Wechselordnungen ganz verschieden. Der fürsichtige Banquier und Siegel haben ein alphabethisches Verzeichniß der Respecttage in verschiedenen Handlungsplätzen entworfen, aus welchen wir nur einige anführen wollen. Z. B. in den kurpfälzischen Ländern sind drey Respecttage, in Frankfurth vier, in Genua dreißig, in Nürnberg sechs, in Stockholm zwölfe, in Wien drei, in Strasburg zehen.

In unserer Baierischen Wechselordnung sind keine eigentlichen Respecttage gestattet; Jedoch wurde verordnet, daß, nachdem der Montag zum Zahltage gewidmet ist; so sollen diejenigen Briefe, die an dem Diensttage bis inclusive Sonntag verfallen sind, auf denselbigen Montag bezahlet werden; und was auf dem Montag selbst verfällt, ist im folgenden Zahltage zu beziehen.

S. meine

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 366.

Fürsichtiger Banquier, Hauptstük 7. S. 311.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte. S. 184.

§. 188.

Auch bei der Frage: ob der Präsentante an einem jeden ihm gefälligen Respecttage den Protest heben könne, oder bis auf den letzten Respecttage ordentlich warten müsse? muß man auf die Wechselordnungen verschiedener Handlungsplätze Obacht haben. Einige, die zu Gunsten des Präsentanten verordnen, überlassen es der Willkühr desselben an einem jeden Respecttage den Protest zu erheben; Hingegen andere, die zu Gunsten des Acceptanten verordnen, erklären, daß der Präsentante erst den letzten Respecttag, und nicht eher, wegen nicht geschehener Bezahlung protestiren könne.

Riccius, de Induciis, von Discretionstägen, intuitu litterarum cambialium. S. 104.

§. 189.

Es geschieht auch öfters, daß auf dem Wechselbrief eine Adresse geheftet wird, durch welche dem Präsentanten der Ort bekannt gemacht wird,

wo er sich beim Mangel der Bezahlung zu melden habe. Er muß also nach geschehener Protestation de non Pagamento auch dahin gehen; und wenn auch dort der Wechsel nicht bezahlet wird, ebenfalls einen neuen Protest, den man Sopraprotest nennet, machen lassen.

Riccius, de litteris commendatitiis von Adreßzetteln. S. 38.

§. 190.

Von dem Protestiren ist verschieden, das in grossen Handlungsplätzen nun sehr bekannte Notiren: nemlich, wenn der Acceptante an dem Zahltage in der Messe die ganze Summe nicht beihanden hat: so ersucht er den Präsentanten mit der gegenwärtigen Summe zufrieden zu seyn, und mit dem Ueberreste bis auf einen andern Tag zu warten. Läst sich nun der Präsentante dieses aus freiem Willen gefallen: so läst er einen Notar rufen, und eröfnet ihm folgendes:

"Er habe auf Herrn N. N. einen Wechsel-"brief, welchen er bei dem heutigen Verfalltage "nicht ganz bezahlt habe, sondern er seye noch "zweyhundert Reichsthaler schuldig: er wolle zwar "hoffen, daß der Schuldner diesen Rest abtragen

"würde, er wolle auch deswegen den Wechselbrief
"itzt noch nicht förmlich protestiren lassen. Da sich
"aber leicht ein ungünstiger Zufall ereignen könne;
"so wolle er den Notar requiriret, und gebetten
"haben, den Wechselbrief einsweilen zu versiegeln,
"oder versiegelt zu verwahren, und dieses in sein
"Protokoll zu notiren."

Dieses protokolliret nun der Notar mit Beisetzung des Namens, des Ortes, und der Zeit.

Siegel, Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 196.

Beck, Vollständiges Wechselrecht. Hauptst. 4. §. 42.

§. 191.

Wenn der Acceptante zur bestimmten Zeit richtige Zahlung leistet; so wird der Wechsel von dem Notar *) wieder abgefordert: wo nicht; so muß der Wechsel ordentlich protestiret werden, und der Protest wird unter dem Dato, in welchem der Wechsel notiret worden, ausgefertiget. Die Frage, ob das Notiren in solchen Oertern, wo es die Wechselgesetze nicht ausdrüklich erlauben, rathsam? müssen wir mit nein beantworten.

*) Die Gebühr für den Notar muß der Acceptante, da dieses auf sein Verlangen, und zu seinem Nutzen geschah, bezahlen.

Siegel, im ebenangeführten Orte. S. 197.

§. 192.

Wenn nun auf die ordentliche Weise, wie es in der Wechselordnung vorgeschrieben wurde, auch protestiret, und wenn auch der Wechselprotest selbst an den Trassanten überschikt worden: so hat der Präsentante das Recht seinen Regreß gegen den Trassanten, und gegen alle übrigen Aussteller zu nehmen, und zwar auf die ganze Wechselforderung.

v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. S. 64.

§. 193.

Der Präsentante hat also das Recht, nicht nur die ganze Summe, sondern auch die Ersetzung aller gehabten Schäden und Unkosten zu fordern, welches in den Wechselklaglibellen meist so ausgedrükt wird: "Bitte also in Rechten zu "erkennen und auszusprechen, daß Beklagter mich "wegen Wechsel, Widerwechsel, Senserie (Cour-"tage) Provision, und allen andern Unkosten zu "befriedigen schuldig seye." Wir wollen diese Wörter nach der Ordnung hier erläutern.

Ludovici, Einleitung in den Wechselprozeß. Haupst. 6. §. 8.

§. 194.

Durch den Wechsel versteht man die Summe, welche hätte bezahlt werden sollen, und nicht bezahlt worden ist; der Widerwechsel hingegen, welcher auch Rükwechsel, Gegenwechsel genennet wird, kommt dann vor, wenn der Präsentante nach nicht acceptirten Wechsel von einem dritten Geld aufnimmt, und für dieses einen Wechsel an den Trassanten trassiret. Dieses kann nicht geschehen ohne Unkösten, die nun von dem Trassanten unter dem Namen eines Widerwechsels gefordert werden.

Heineccius, Elementa iuris camb. S. 68.

§. 195.

Weiters hat er das Recht zu fordern die Senserie, oder Courtage, von welchem wir im folgendem Abschnitte handeln wollen; dann die Provision. Durch diese versteht man das Honorarium, welches der Trassante dem Acceptanten bezahlen muß für die Acceptation und Bezahlung seines Wechsels. Diese Provision fordert der Präsentante, der die Bezahlung nicht erhielt. Dann, wenn er gezwungen wird, einen Widerwechsel zu

trassi-

trassiren, und eben aus der Ursache in unnöthige Unkosten gesetzet wird.

Das Honorarium ist in verschiedenen Ländern verschieden, gewönlich giebt man für hundert Thaler den dritten Theil von einem Thaler.

Heineccius, Elementa Iuris camb. S. 69.

§. 196.

Endlich hat er noch das Recht alle übrigen Ausgaben, die er für die Protestation, für die Ueberschickung des Protestes, und anderer Briefe, dann für die Gerichtsgeschäfte auslegen muste, und die bei den Kaufleuten unter den Namen Notariengebühr, Briefporto, und Gerichtskosten vorkommen, zu fordern.

Man kann also leicht aus diesem allen schliessen, daß der Trassante oft in sehr grosse Unkosten gesetzet werde, wenn sein Wechsel nicht honoriret wird, die Verletzung der Ehre, die bei Kaufleuten so heilig ist, ohngerechnet.

Siegel hat in seiner Einleitung zum Wechselrechte überhaupt, S. 138. und 139. ein Formular einer solchen Retourrechnung angeführet.

 Neun-

Neunter Abschnitt.

Sensalen, Mäkler.

§. 197.

Wir sagten auch, daß der Präsentante das Recht habe, die Senserie oder Courtage bei verweigerter Acceptation des Wechsels zu fordern. Von diesem wollen wir itzo handeln. Bei den Wechselgerichten werden gewisse geschworne Männer aufgestellet, deren Pflicht und Gewerbe ist, die Handlungs- und Wechselgeschäfte zu befördern. Diese werden Sensalen,*) **Mäkler**, **Unterhändler**, Courtier genennet.

*) Das Wort Sensal entstund von dem Worte Seneschall, Haushofmeister. Da die Handlungsgesellschaften in ihren Comtoirs gewisse Männer hatten, die sie Courtmeister nannten, und die zugleich die Mäklergeschäfte verrichteten; so entstund daraus der Name Sensal, oder Courtier.

Io. Gustav. Silberrad, de Sensalibus, in *Beseke* Thesauro. Tom. 2. S. 1242.

Riccius, de proxenetis cambiorum et mercium, von Wechsel- und Waarenmäklern. Goett. 1781. 4.

§. 198.

§. 198.

Die Hauptbeschäftigung dieser Mäkler ist, daß sie, wenn jemand nicht gerne selbst einen Handlungskontract errichten will, sich als geschworne Unterhändler dazu gebrauchen lassen, und die Wechselgeschäfte selbst in ihre Protokolle ordentlich eintragen.

Unsre Baierische Wechselordnung verordnet in Rüksicht der Mäkler folgendes:

"Es sollen ingleichen, damit eine Ordnung bei-"behalten, und der Betrug desto leichter vermie-"den werden kann, von dem gesammten Hand-"delsstande einige Mäkler, oder Sensalen aufge-"nommen, dem Wechselgerichte ad approbandum "vorgestellet, und allda verpflichtet werden: wel-"chen aber verbotten, für ihre eigne Rechnung "Wechselbriefe auszustellen, oder einen Geldwech-"sel zu treiben, oder in ein anders Handlungsge-"schäft weder unter ihren eignen, noch andern "verdeckten Namen sich bei Verlust ihres Amtes "ohne Wissen des Wechselgerichtes zu mischen.

"Dieser geschwornen Mäkler, oder Sensalen "Verrichtung aber ist die zwischen zweien Negozian-"ten, oder andern Personen geschlossenen Wechsel-"oder Handlungsgeschäfte ordentlich in ihren mit "dem Wechselgerichtsinsiegel authentisirten Büchern "vorzumerken; wo sodann der Wechsel seine Gil-

 "tigkeit

"tigkeit erhält, und die Kontrahenten solchen auf "die nämliche Weise zu prästiren schuldig, als wenn "sie förmliche Wechselbriefe ausgestellet hätten.

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 373. und 374.

§. 199.

Die Mäkler werden nach einigen Wechselordnungen eingetheilt, in Geld- und Waarenmäkler, ie nachdem sie entweder Geschäfte mit Geld, oder Waaren verrichten. Geldmäkler müssen sich eine genaue Münzwissenschaft; richtige und pünktliche Kenntniß aller Münzsorten, und ihrer Verhältnisse; Einsicht in die Ursachen des steigenden und sinkenden Kourses, und eine gute Kenntniß des Wechselrechtes verschaffen; hingegen die Waarenmäkler haben nur eine gute Kenntniß der Waaren selbst, ihrer Güte und Eigenschaften, der Kaufleute, die mit Waaren im grossen und im kleinen handeln, dann auch der Waaren mit welchen sie handeln, nothwendig.

S. Preußische Mäklerordnung von 1765. §. 8. und 9.

§. 200.

Ein Mäkler soll eine gute Kenntniß der Ursachen des Steigens und Fallens der Wechsel-

kourse haben. Damit nun sowohl Handelsleute, als Mäkler diese Kenntniße erlangen, werden alle Wochen einmal, und oft zweimal solche Kours-zetteln ausgetheilet, und in die Handlungsplätze verschikt. Durch solche Zettel kann man Spekulationen machen, und Wechselgeschäfte mit grösserer Sicherheit unternehmen.

Riccius, de proxenetis cambiorum, et mercium. S. 21.

§. 201.

In grossen Handlungsstädten kommen die Mäkler gewönlich alle Wochen auf der Börse zusammen, und berathschlagen sich über das Steigen und Fallen des Wechselkourses; damit sie von diesem in fremde Handlungsplätze Nachricht geben können. In Leipzig werden zwölf Handelsleute, nemlich sechs Einheimische, und sechs Fremde erwählet, die nach reifer Ueberlegung aller nöthigen Umstände den mittleren, sichersten und billigsten Preiß erwählen, und durch die meisten Stimmen den Wechselkours bestimmen: dann werden durch die Mäkler ordentliche Kours-zettel verfertiget, und in auswärtige Handlungs-plätze verschicket.

Königke, in den Anmerkungen zur Leipziger Wechselordnung. S. 100.

§. 202.

Die Pflichten eines Mäklers bestehen überhaupt in den allgemeinen Pflichten eines rechtschaffenen Handelsmannes. Er hintergehe niemand mit Lügen, Betrug oder List, und verrichte seine Geschäfte mit Fleiß, Treue und Verschwiegenheit. Für seine Bemühung, die er einem Handelsmanne leistet, bekömmt er einen Lohn, den man Senserie, oder Kourtage nennet, und der meist von der Obrigkeit schon so bestimmet ist, daß es ihm gar nicht erlaubt ist, weder mehr, noch weniger zu nehmen.

Silberrad, de Senſalibus, in *Beſeke* Theſauro Tom. 2. S. 1249.

Tropponegro, Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Wechselwissenschaft. S. 128.

§. 203.

Es ist auch zur bessern Ordnung und Sicherheit der Handelsleute und Mäkler gewönlich, daß sowohl Handlungsgesellschaften, als auch einzelne Handlungen in die Handlungsmatrikel sich einschreiben lassen müssen, damit man die Formen

der

der Handlungsgesellschaften kenne, und besonders auch wisse, wer eine Handlung zu führen berechtiget seye.

Unsre Baierische Wechselordnung verordnet in Rüksicht dieses Punktes folgendes:

"Hiesige sowohl, als fremde Kaufleute, welche "eine Societät, oder Gemeinschaft ausmachen, ha- "ben bei dem aufgestellten Wechselgerichte, und "zwar, die im Lande sind, innerhalb sechs Wochen, "die abwesenden innerhalb drey Monaten, bei funf- "zig Reichsthaler, sammt und sonders ihre Namen "anzugeben, ihre Vollmacht und Firmen vormer- "ken, und protokolliren zu lassen."

"Gleiche Ordnung hat man auch bei Aufrichtung "neuer Handlungen in den ersten Ausschreibungs- "briefen zu halten. Die protokollirten Vollmachten "und Firmen sind so lange von vollkommner Wir- "kung, bis dieselbe bei dem Wechselgerichte abge- "schrieben werden."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 362.

Zehnter Abschnitt.

Aufhebung der Wechselverbindlichkeit.

§. 204.

Es giebt verschiedene Wege die Wechselverbindlichkeit aufzuheben. Der erste, und gewönliche geschieht durch die wirkliche Zahlung. Die Kaufleute führten verschiedene Arten sich einander zu zahlen ein, unter welchen oben an stehet die baare, oder contante Zahlung; die Zahlung mit baarem Gelde, oder nach der kaufmännischen Sprache per Cassa, per Content, oder mit Contanti. Diese Redensarten, wenn sie in Wechseln, oder Schuldverschreibungen vorkommen, deuten an, daß die Zahlung mit baarem Gelde geschehen müsse.

Riccius, de solutione cambiorum. Goett. 1781.

Ludovici Grundriß eines vollständigen Kaufmannsystems. S. 81.

§. 205.

Die Zahlung kann geschehen durch Abrechnung, oder Kompensation, dann nemlich: wenn

wenn sich zween Handelsmänner gegen einander Schuldner und Gläubiger sind, so rechnen sie ihre gegenseitigen Schulden, wenn sie gleich nicht aus einem Wechsel entspringen, gegen einander ab, und dieses Geschäft nennt man Incontration.

L. 1. ff. de Compens.

Berger. Oeconomia iuris L. 3. Tit. 15.

§. 206.

Damit aber diese Incontration rechtsgiltig geschehen könne, wird erfordert, daß die Zahlbarkeit der Wechsel gleich erwiesen werden könne, und daß folglich die Schulden gegeneinander vollkommen liquid seyen; denn mit liquiden, und illiquiden Schulden kann keine Kompensation statt finden.

Io. Tob. Carrach. de procardico illiquidi cum liquido nulla est compensatio. Hall. 1741.

v. Selchow, Grundsätze des Wechselrechtes. S. 56.

§. 207.

Die Zahlung kann geschehen durch das Scontriren, Rescontriren, Contraponiren, wenn der Gläubiger des Schuldners Schuld abschreibet, nach-

nachdem dieser mit jenem entweder zu compensiren hat, oder aber ihn bei andern mit dessen Einwilligung anweiset. Hier kommen einige Bemerkungen in Rüksicht des Ortes, der Zeit, und der Art des Scontrirens vor. Der Ort, wo man die Scontration machet, wird in grossen Handlungsstädten der Scontroplatz genennet. Dieser Platz ist gemeiniglich die Börse; die Zeit, in welcher scontriret wird, heist die Scontrozeit. Hier muß man wieder die Meßzeit, und die Nichtmeßzeit wohl voneinander unterscheiden. In der Meßzeit geschieht das Scontriren meist zu Anfang der Zahlwoche. Sie ist in verschiedenen Handlungsplätzen verschieden. In der Nichtmeßzeit geschieht dieses gemeiniglich zur gewönlichen Versammlungszeit der Kaufleute in ihren Handlungsplätzen.

Ludovici, Grundriß eines vollständigen Kaufmannsystems. S. 83.

§. 208.

Die Abrechnung oder Anweisung selbst wird Scontration, Scontro, Rescontro genennet. Sie geschieht auf zweifache Art: nachdem nemlich 1. einer einen andern bezahlen soll, der ihn aus

einer

einer andern Ursache wieder bezahlen soll; oder 2. einer den andern bezahlen soll, der ihm dagegen nichts schuldig ist. In dem ersten Falle kompensiren sie also gegeneinander; in dem zweiten und gewönlichsten Falle hingegen suchet der, der bezahlen soll, auf dem Scontroplatze entweders aus seines Gläubigers Gläubigern einen aus, der ihm eben so viel schuldig ist, und kompensiret mit ihm; oder er nennet einen von seinen Schuldnern, dem vielleicht sein Gläubiger eben so viel schuldig ist, damit sie auf solche Art untereinander kompensiren. Diese Scontration selbst wird in ein eignes dazu bestimmtes Buch, welches man Scontro - oder Girobuch nennet, umständlich und deutlich eingetragen.

Königke, in den Anmerkungen über die Leipziger Wechselordnung beim Siegel. Th. 1. S. 39.

§. 209.

Dieses Scontrationsgeschäft ist für Kaufleute äusserst wichtig; denn sie würden, da sie in Meßzeiten oft grosse Summen auszuzahlen und einzunehmen haben, viele Zeit mit dem Zählen des Geldes verlieren, und mit den Gattungen des Geldes grosse Schwierigkeiten haben. Die Würkung

kung des Scontrirens selbst ist, daß von dem Augenblicke an, als die Geld-Summe hinüber-geschrieben worden, die Schuld als bezahlt auf Gefahr dessen bleibt, der sie angenommen.

Marperger, Neu eröfnetes Handelsgericht. S. 433.

Riccius, de solutione cambiorum per scontrationem. S. 10.

§. 210.

Eine andere Zahlungsart ist die Zahlung in Banco, per Banco, oder die Bancozahlung. Diese geschieht in grossen Handlungsstädten, in denen öffentliche Banquen sind, wo ich meinen Gläubiger seine Forderung auf meiner in der Bank habenden Rechnung ab- und seiner Rechnung zu gut schreiben lasse; oder wenn der Acceptante dem Präsentanten einen Bancozettel giebt, wodurch dieser das Recht erhält, die in dem Wechsel enthaltene Summe, welche jener aus der Banque zu heben hat, sich auszahlen zu lassen.

Paul. Jac. Marperger, Beschreibung der Banquen und der Banquiers ihren Rechten. Halle. 1717. 4.

§. 211.

Ueber die Frage; ob die Bezahlung des Wechsels durch die Adsignation, oder Anweisung geschehen könne, wird sehr gestritten. Die Adsignation bestehet in einer Hinweisung des Acceptanten auf eine Person, von welcher der Präsentante die Bezahlung des Wechsels erhalten soll, diese kann entweder mündlich, oder auch schriftlich geschehen: mündlich geschieht sie in Meßzeiten; schriftlich aber inn- und ausser den Messen auf folgende Art:

"Dreihundert Rthr. beliebe der Herr an Cajum gegen diese Adsignation zu zahlen, es soll mir validiren. München den 10ten März 1783."

Io. Hieron. Stenger. de Adsignationibus Mercatorum ad mentem potissimum Mand. Reg. Pol. et Elect. Sax. in *Beseke* Thesauro Tom. I. S. 244.

Riccius, de Solutione Cambiorum per Adsignationem. S. 31.

§. 212.

Die Adsignation kann überhaupt genommen als keine vollkommne Art zu zahlen angesehen wer-

den, mithin kann sie auch der Regel nach dem Präsentanten nicht aufgedrungen werden: Er ist auch nicht schuldig, wenn er nicht freiwillig will, den Wechsel gegen Einhändigung der Adsignation von sich zu geben, wenn er aber mit der Adsignation zufrieden; so kann sie als rechtsgiltig gehalten werden, wenn sie in einem bestimmten Lande nicht ausdrüklich verbotten ist.

Bek, vollständiges Wechselrecht. S. 287.

§. 213.

Der adsignirte Schuldner ist auch verpflichtet, alle Verbindlichkeiten, die der Acceptante hatte, zu übernehmen; wenn nun der Präsentante von jenem die ordentliche Befriedigung nicht erhält; so hat er das Recht dem Acceptanten die Adsignation ohne Anstand zurückzugeben, und die Bezahlung von ihm zu fordern, ohne daß er eine Protestation zu machen schuldig ist.

Ludovici Einleitung zum Wechselprozeß. Hauptst. 11. §. 54.

§. 214.

Unter der Adsignation, Anweisung, und Delegation, Ueberweisung, ist ein grosser Unterschied,

schied, denn bei der Delegation wird die vorige Verbindlichkeit aufgehoben, nicht aber bei der Adsignation: der Präsentante hat hier noch allezeit das Recht, im Fall er nicht vollkommen befriediget würde, seinen Regreß bei dem Acceptanten zu suchen.

Henr. Coccei de Adsignationibus. §. 13.

§. 215.

Eine bei Kaufleuten gewönliche Zahlungsart ist auch die Zahlung durch Wechsel selbst. Dieses kann geschehen, durch Uebergebung eines andern Wechsels, durch das Indossiren, Giriren, oder das mündliche Scontriren. Diese Art der Wechselzahlung wurde zur Bequemlichkeit der Kaufleute und Wechsler eingeführet, da diese zu Meßzeiten in der Zahlwoche selten mit baarem Gelde ihre Zahlungen verrichten.

Ludovici, Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems. S. 188.

§. 216.

Auch das gerichtliche Deponiren wird nach Umständen für eine rechtsgiltige Zahlungsart der

Wechsel gehalten; dieses geschieht dann, wenn der Schuldner seinem Gläubiger die Schuld baar, zu rechter Zeit, und am gehörigen Orte angebotten, und dieser sich aus nichtigen Ursachen geweigert hat, solche anzunehmen: Hier muß der Schuldner seinen Gläubiger durch die Obrigkeit auf einen bestimmten Tag vorladen lassen, die ganze Schuld sammt den Zinsen auch bei Nichterscheinung des Gläubigers baar bezahlen, und wenn es dieser nicht annehmen will, versiegelt bei Gericht hinterlegen, und sich einen Schein der geleisteten Zahlung geben lassen: diese Art der Zahlung wird für eine rechtsgiltige Zahlung gehalten, und die Zinsen hören auf fortzulaufen.

Ludovici, Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems. S. 84.

§. 217.

Wenn der Präsentante ein blosser Bevollmächtigter von dem Remittenten ist: so stehet diesem noch frey, einseitiger Weise vor der Verfallzeit und erfolgten Zahlung, seinen Wechsel und Vollmacht zu widerrufen, und über den Wechsel selbst bei der Zahlung zu disponiren. Hingegen wenn der Remittente nicht mehr Eigenthumsherr

des

des Wechsels ist: so hat er auch nicht mehr das Recht über den Wechsel eine widrige Anordnung ohne die freie Einwilligung des Präsentanten vorzunehmen, noch vielweniger den Wechsel selbst zu wiederrufen.

Ioan. Fridr. Hoekner. de litterarum cambialium Indossamento, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 401.

§. 218.

Ein anderer Fall, der zwar seltner vorkömmt, kann auch die Wechselverbindlichkeit aufheben, dann, wenn ein Zusammenfluß der Rechte (*Confusio Iurium*) eintritt; wenn nemlich die zwischen zween Kontrahenten getheilten Rechte in einer Person zusammenfliessen, z. B. durch die Erbschaft, oder auf eine andere Art.

Gebh. Christ. Bastinaller. de Confusione iurium, Wit. 1751.

§. 219.

Die Wechselverbindlichkeit kann auch aufgehoben werden, auf alle die Arten und Wege, wodurch nach den gemeinen Rechten verschiedene Kontracte, und die Rechte, die aus selben entspringen, ebenfalls aufgehoben werden, sie kann z. B.

aufgehoben werden, durch die Aufrufung des Wechsels von beeden kontrahirenden Partheien.

v. Selchow Grundsätze des Wechselr. S. 79.

§. 220.

Die Wechselverbindlichkeit kann auch aufgehoben werden durch die Verjährung, von welcher wir in folgendem Abschnitte handeln wollen.

Eilfter Abschnitt.

Verjährung der Wechselbriefe.

§. 221.

Die Verjährung der Wechselbriefe ist eine durch die Gesetze bestimmte Zeit, in welcher, wenn der Gläubiger die Zahlung der auf einen Wechsel schuldigen Summe von dem Schuldner nicht einfordert, und ihn nicht gerichtlich belanget, der Wechselbrief seine Kraft verlieret, und nicht mehr nach der Strenge des Wechselrechtes eingetrieben werden kann, sondern zu einer gemeinen Handschrift umgeschaffen wird; wo die Bezahlung nur

durch dem ordentlichen Rechtsweg gesucht werden muß.

S. L. Estöge. Erläuterung des allgemeinen, und preußischen Wechselrechtes. S. 303.

§. 222.

Die Veranlassung zur Bestimmung einer so kurzen Verjährungszeit waren nicht, wie einige behaupteten, die Schuldner, damit sie bei nicht erfolgter Zahlung nach dieser Zeit von der Strenge des Wechselrechtes befreiet würden, sondern vielmehr die Gläubiger, damit sie ihre Forderungen desto geschwinder und nachdrüklicher einfordern, und auch zur Beförderung des öffentlichen Kredites das ihrige beitragen konnten. Die Aufrechthaltung also des öffentlichen Kredites war die Hauptveranlassung zur Bestimmung einer so kurzen Verjährungszeit.

Riccius, de praescriptione litterarum cambialium. Seite 9.

§. 223.

In Rüksicht der Verjährung der Wechselbriefe weichen auch die Wechselordnungen sehr von einander ab: Man mache hier wieder einen

Unterschied unter eignen und trassirten Wechseln. Die Verjährung der eignen Wechsel geschieht nach den meisten Wechselordnungen in Jahr und Tage.

Kuestner. Gottl. Wilh. de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 782.

§. 224.

Die Verjährung der trassirten Wechsel hingegen wurde nach vielen Wechselordnungen in einen sehr kurzen Zeitraum eingeschränket: Nach einigen geschieht sie in vier Wochen; z. B. nach der Leipziger, Frankfurther, Würtemberger u. a. Nach einigen in sechs Wochen; z. B. nach der Bremer. Nach andern in drey, oder sechs Monaten; z. B. nach der Russischen in drey, nach der Dänischen in sechs Monaten. Nach andern in einem, drey, oder fünf Jahren; z. B. nach der Kurpfälzischen; nach der Nürnberger in einem Jahre; nach der Wienerischen in Jahr und Tage; nach der Französischen in fünf Jahren.

Kuestner, de menstrua, et annali praescriptione litterarum cambialium, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 784.

Siegel. Einleitung zum Wechselrechte überhaupt. S. 252.

Unsre Bairische Wechselordnung macht hier keinen Unterschied unter eignen, und trassirten Wechseln, sondern sie verordnet nur im allgemeinen folgendes:

"Verjährte Wechselbriefe, wenn nach der Ver"fallzeit innerhalb eines ganzen Jahres keine "Meldung gethan wird, sollen der Wechselrechte "beraubet, und mithin für einen gemeinen Schuld"schein gelten, gar veraltete hingegen sind den "übrigen Personalobligationen, Chirographen "gleich zu achten.

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 370.

§. 225.

Wenn in der Wechselordnung eines Landes oder eines Ortes nichts von der Verjährung verordnet ist: verjähren die Wechsel sowohl eigne, als trassirte nach den gemeinen Rechten in dreyssig Jahren; nach den sächsischen Rechten aber, wie Siegel behauptet, in ein und dreyßig Jahren, sechs Wochen, und drey Tagen; auch bei der Regreßnehmung wider den Trassanten, oder Indossanten muß dieses beobachtet werden. Wenn

der Wechselschuldner, oder Wechselgläubiger binnen der Verjährungszeit gestorben; oder wenn eine milde Sache (*Causa pia*) auf eigne Wechsel etwas zu fordern hat: da wird auch die Verjährungsfrist nach einigen Wechselordnungen verdoppelt.

Ludovici, Einleitung zum Wechselprozeß. Hauptst. 11. §. 33.

§. 226.

Die Verjährung selbst muß nach der Wechselordnung desjenigen Ortes, wo der Wechselkontract errichtet wurde, bestimmet werden. Nach Ablauf dieser zur Verjährung gesetzten Zeit höret nach den meisten Wechselordnungen die Strenge des Wechselrechtes auf, und der Wechselbrief wird als ein blosses Schuldbekänntniß betrachtet.

Frank. Instit. iuris camb. S. 128. — 142.

§. 227.

Die Verjährung muß von der Verfallzeit; und wenn ein Wechsel prolongiret worden, von der Prolongationszeit an gerechnet werden; nur einige Wechselordnungen, z. B. die Kurpfälzische, setzen hier die Zeit der geschehenen Protestation

station an die Stelle der Verfallzeit. Bei dieser Anordnung müssen auch eigne Wechsel protestiret werden. In der Zeit, in der die Verjährung eines eignen Wechsels des Ausgebers geschieht, in der Zeit erlöschet auch die Regreßnehmung gegen den Indossanten.

Graeven. Christ. Frid. de Exceptione Praescripti Cambii, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 873.

§. 228.

Die Verjährung kann aber auch auf verschiedene Arten unterbrochen werden; *a*) durch die Renunziation, die aber ausdrüklich in den Wechsel angeführet werden muß. Einige Rechtslehrer läugneten dieses: allein, wenn man bedenket, daß es jedem erlaubt ist, seinem Rechte zu renunziren: so muß man auch schliessen, daß man es hier thun könne.

Kuestner, de menstrua et annali Praescriptione litterarum cambialium, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 815.

§. 229.

b) Durch die Prolongation. Nicht selten wird die in einem eignen Wechselbriefe bestimmte Zeit, wenn sie zu Ende läuft, unter dem Wechsel

auf

auf eine weitere Zeit hinausgesetzet. Wenn nun ein Wechsel wirklich prolongiret wird: so muß dieses mit Einwilligung des Wechselgläubigers und Wechselschuldners geschehen. Der sicherste Weg wird hier seyn, wenn sowohl der Wechselschuldner, als der Wechselgläubiger diese Prolongation unterschreiben. Wenn der Wechselschuldner die Prolongation allein unterzeichnet hat; so wird die Einwilligung des Wechselgläubigers präsumiret; nicht aber umgekehrt. Die rechtliche Wirkung von diesem ist, daß ein prolongirter Wechsel solange, als die Prolongation fortläuft, nicht als verfallen betrachtet werden kann, nach dem Abfluß dieser Prolongationszeit fängt der Lauf der Wechselverjährung wieder an.

Kapf. Sixt. Iac. de prolongatione cambii, eiusque effectibus. §. 2. et 8.

Die Formel, die man bei der Prolongation gebrauchet, ist gewönlich folgende:

"Prolongiret mit Vorbehalt des Wechselrechtes bis
"auf den künftigen Neuenjahrtag. 1784."

§. 230.

c) Durch ein rechtliches Hinderniß, (*Impedimentum Iuris.*) Auch durch ein solches kann die

Ver-

Verjährung der Wechselbriefe unterbrochen werden; z. B. wenn der Schuldner einen Anstands- oder eisernen Brief erhalten hat, dadurch wird der Lauf der Verjährung unterbrochen; so lange also diese eisernen Briefe dauern, schläft die Verjährung.

Kuestner und andere Rechtslehrer behaupten das Gegentheil; Sie werden aber den Rechtsgrund: agere non valenti nulla currit praescriptio. L. 1. §. Fin. C. de annali Except. nicht widerlegen können.

Kuestner de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 812.

§. 231.

d) Durch die Wechselklage. Wenn der Gläubiger seinen Schuldner vor das Wechselgericht citiren läßt; den Wechselbrief dem Richter vorzeiget; sich alle seine Rechte vorbehält, und wider die Verjährung und andere Schäden protestiret. Diese Wechselklage kann sogar noch den letzten Tag vor der wirklichen Verjährungsfrist gemacht werden: und wenn gleich hernach der Wechsel, als ungeschickt verworfen wird; so

wird

wird doch dadurch die Verjährung für unterbrochen gehalten.

Frank. Institut. iuris cambialis. S. 140.

§. 232.

Wenn der Wechselschuldner schon die Hälfte des Wechsels wirklich bezahlet hat: so kann doch noch wegen der andern Hälfte die Verjährung statt finden; so wie ebenfals der Lauf der Verjährung nicht unterbrochen wird, wenn der Wechselschuldner um eine Fristverlängerung gebetten hat.

Kuestner, de menstrua et annali praescriptione litterarum cambialium, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 815.

Dritter Theil.
Vom Wechselprozeß.

Erstes Hauptstük.
Gemeiner Wechselprozeß.

Erster Abschnitt.
Rechtsgiltiger Gerichtsstand in Wechselsachen.
(Forum competens.)

§. 233.

Unter den Kontrahenten, oder andern, die ein gegründetes Recht zu haben glauben, entstehet oft ein Streit über Wechselgeschäfte. Dieser kann entweder durch einen freundschaftlichen Weg, oder durch das Urtheil des Richters entschieden werden: es wird daher in verschiedenen Wechselordnungen denen Partheien erlaubt, auf die Entscheidung eines Dritten zu kompromittiren. Sie können kompromittiren auf die Entscheidung ih-

rer

rer Freunde, welches man Laudum; oder auf die Entscheidung einer Juristenfakultät, welches man Responsum; oder auf die Entscheidung der Kaufleute, entweder einiger, oder eines ganzen Kollegii, *) welches man Parere nennet.

*) In dem Reichskonkluso von 1671. wird folgende Vorsicht gebrauchet:

"So soll auch von den Obrigkeiten und Unter-"richtern in Gewerb-Meß-und Handelssachen, ehe "und bevor die Adpellation und Mandatsprocesse "erkannt werden, wie nicht weniger vor Eröfnung "der Urtheil, verständiger Kaufleute Gutachten circa "Factum mercantile vernommen, und nachgehends "der höchsten Tribunalium Arbitrio überlassen "werden."

S. Uhl. erste Fortsetzung von Siegels corpore juris cambialis. S. 1.

Riccius, de processu cambiali. S. 15.

§. 234.

Wenn zween Personen in Rüksicht eines Rechtes selbst uneins werden; so thun sie klüger, wenn sie nicht gleich zu dem Richter gehen, sondern sich vielmehr gegeneinander von ihrem Rechte zu überzeugen, und nach fruchtloser Bemühung mit billigen Gedingen zu vergleichen suchen, und

wenn

wenn sie sich auch da nicht vergleichen können, auf andere in der Sache kündige unpartheiische Schiedsrichter kompromittiren, und die Sache ihrer gründlichen Entscheidung überlassen.

Beck vollständiges Wechselrecht S. 589.

§. 235.

Zu solchen Schiedsrichtern werden meist in Handlungs- und Wechselgeschäften wohlerfahrne Kaufleute erwählet, deren Pflicht es ist, die Sache so geschwind und kurz, als es ihnen möglich ist, abzuthun. Ihrer Entscheidung muß auch sowohl nach den gemeinen Rechten, *) als auch nach verschiedenen Wechselordnungen ein Genüge geleistet werden; so zwar, daß nach einigen so gar der Weg zur Appellation verschlossen ist. Da aber die Schiedsrichter keine Macht zu exequiren haben: so rieth man an, daß die kompromittirenden Partheien eine konventionelle Strafe bestimmen sollten, die von demjenigen bezahlt werden müsse, der dem Ausspruche des Schiedsrichters nicht Folge leisten würde.

*) L. 5. C. de recep. Arbitr. L. 27. §. 2. D. eod. *Heineccius*, Elementa iuris camb. §. 112.

§. 236.

Hat der Gläubiger ein offenbares Recht, so thut er sehr oft wohl daran, wenn er seinen boshaften Schuldner gleich vor Gericht citiren läst. Da aber die Verfahrungsart in Wechselgeschäften viel strenger, als in andern ist; so erfordert oft die Billigkeit, daß der Gläubiger nicht alsogleich einen Prozeß anfange, sondern vielmehr seinem Schuldner, gegen Leistung einer hinlänglichen Kaution, gewisse Fristen bestimme, binnen welchen er bezahlen müsse.

S. den neuesten Reichsabschied. §. 167.

§. 237.

Wenn nun die Partheien die völlige Entscheidung von dem Ausspruche des Schiedsrichters nicht hoffen: so wird der Streit bei dem ordentlichen Richter anhängig gemacht. Die Art und Weise nun, wie besonders von dem Gerichte bei einem entstandenen Streite über einen ausgestellten, und nicht richtig gemachten, oder nicht bezahlten Wechselbrief gehandelt und verfahren wird: heist der **Wechselprozeß**, oder das **Wechselverfahren**.

Frank. Institut. iuris cambialis. S. 213.

§. 238.

Bei dem Anfange eines Wechselprozesses muß man den Gerichtsstand (*Forum*) wissen, wo der Wechselschuldner belanget werden soll. Ueberhaupt kann man behaupten, daß dieses an dem Orte seye, wo der Wechselschuldner seinen beständigen Aufenthalt hat, wenn nicht mit seinem Stande und Karakter ein befreiter Gerichtsstand (*Forum privilegiatum*) verknüpfet ist. Ein besonderer Gerichtsstand ist dort, wo der Wechsel ausgestellet worden, oder wo die Leistung der Zahlung versprochen worden. Zu einem solchen besondern Gerichtsstande, bei denen gewisse Personen nach Wechselrecht belanget werden können, gehören auch die in verschiedenen Orten niedergesetzten Handels- und Wechselgerichte; *) dann die zu Leipzig zur Messezeit expedirende Wechselkommißion. **) Wenn nun solche Gerichte ganz mangeln, oder wenn einige Personen dem Handels- oder Wechselgerichte gar nicht unterworfen sind; so muß vor dem ordentlichen Gerichte geklaget werden.

*) Z. B. unser Bairisches Wechselgericht zu München.

 **) Die

**) Die Rechte und Pflichten dieser Kommißion zur Messezeit führt Siegel in seiner Einleitung überhaupt, S. 257. an.

§. 239.

Ist nun der Gerichtsstand mit Gewißheit festgesetzet: so stehen dem Gläubiger zween Wege offen, den Schuldner zu belangen. Er kann 1.) übergeben eine schriftliche Klage, die die Wechselklage genennet wird; in der er beweiset, daß ihm der Beklagte aus einem Wechselbriefe, dessen Kopie dem Klaglibell beigeleget werden muß, eine bestimmte Summe schuldig seye. Er bittet, daß der Wechsel recognosciret werde, und nachdem er als vollkommen richtig anerkennet worden, der Beklagte auch zur Bezahlung des Kapitals, der Interessen und Unkosten nach Wechselrecht angehalten werde. Wenn die Klage wider den Aussteller eines trassirten Wechsels gerichtet wird: so muß in der Klage auch bewiesen werden, daß man seinen Pflichten vollkommen Genüge geleistet habe. Der schriftlichen Klage bedient man sich, wenn der Streit etwas weitläuftiger, und die Ausführung desselben, eine genauere und längere Untersuchung nöthig hat.

Heidi.

Heidiger, Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechtes. S. 116.

§. 240.

Die Wechselklage wird auch zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, 2) mündlich, zuweilen ohne, und zuweilen mit Zuziehung eines Advocaten, gemacht. Der Gläubiger läßt entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten den Schuldner, wenn sein Stand dieses erlaubet, mündlich vorladen, und setzet bei dem Aussenbleiben des Schuldners die Citation so lange fort, bis der Schuldner wirklich geholet wird. Erscheint nun dieser; so bringt der Gläubiger vor Gericht die Wechselklage mündlich vor, er produciret den Originalwechsel, fordert dessen Recognition, und bittet, den Schuldner zur Bezahlung des Kapitals, des Interesse, aller Unkosten und Schäden nach Wechselrecht zu zwingen.

Ludovici, Grundriß eines vollständigen Kaufmannssystems. S. 192.

§. 241.

Bei eignen Wechseln muß die Bitte des Klägers gleich ordentlich bewiesen werden. Eine Erläuterung von den dabei vorgefallenen Umstän-

den ist eben nicht wesentlich nothwendig. Es ist nüzlich, wenn man in das Klagelibell die Stelle der Wechselordnung hineinsezet, aus der der gegenwärtige Fall entschieden werden muß, damit der Richter mit der Stelle des Gesezes, aus der die Entscheidung zu machen ist, bekannt gemacht werde.

Die Formel wird am Ende gewönlich so gemacht:

"Und bitte nach den Rechten zu erkennen, und aus-
"zusprechen, daß Beklagter die in dem Wechsel-
"briefe enthaltene Summe nebst allen Unköſten bei
"Vermeidung des Personalarrestes Klägern zu be-
"zahlen schuldig seye."

Heineccius, Elementa iuris camb. S. 117.

§. 242.

Bei trassirten Wechseln kommen schon mehrere Gegenstände vor. Hier muß der Kläger in dem Klagelibell ordentlich beweisen, daß er seine Pflichten genau erfüllet habe. Dann muß er Kopien beilegen, *a*) von dem Wechselbriefe selbst; *b*) von dem Instrumente, welches in Rüksicht des Protestes von dem Notar errichtet wurde; *c*) von dem Wechselkourszettel; und *d*) von der Retourrechnung, in der alle ihm verursachte Unkösten und Schäden berechnet werden.

Die Formel ist hier gewönlich am Ende folgende:

"Daß Beklagter Klägern wegen Wechsel, Rükwechsel, Senserie, und Provision zu befriedigen, "auch Protest, und andere Kösten zu erstatten "schuldig seye."

Frank. Institut. iuris camb. Lib. 2. p. 257.

§. 243.

Sobald nun das Klaglibell übergeben worden, schreibt der Richter den Präsentationstag auf selbes; z. B. präsentiret den 20. März. 1783.

Dann verordnet er die in dem Klaglibell verlangte Tagsatzung, in der dem Beklagten der Tag, die Stunde, und der Ort zum Erscheinen, und zur Recognition des Wechsels bestimmet wird.

Zweeter Abschnitt.

Von der Tagsatzung, und dem Recognitionstermin.

§. 244.

Die Tagsatzung kann schriftlich, und auch mündlich durch den Amtsdiener geschehen. Dem

Beklagten wird bekannt gemacht, daß wider ihm eine Klage gemacht worden seye. Diese Tagsazung gewinnt alle Würkungen einer solennen Tagsatzung, sobald der Amtsdiener dem Richter gemeldet hat, daß er sie dem Beklagten ordentlich bekannt gemacht habe, und dieses auch in die Acten eingeschrieben wird.

Die Tagsatzung, wenn sie schriftlich gemacht wird, kann auf folgende Art verfertiget werden:

"Es wird die von Caio Klägern wider den Beklagten Sempronium hier überreichte Wechselklage, nebst den Beilagen, erkennet; ein Termin zur Recognition des Wechsels auf den vierten März angesetzet; in diesen werden beede Theile, Kläger zur Production des Originalwechsels, der Beklagte aber zur Recognition desselben sub poena recogniti, et confessi vorgeladen: mit der Warnung, daß, wenn der Beklagte zur bestimmten Zeit nicht persönlich erscheinen, und den Wechsel weder anerkennen, noch zur eidlichen Diffession sich erklären, noch andere gegründete Einreden anführen würde, der Wechsel für anerkannt gehalten, und der Beklagte zur stündlichen Bezahlung bei Vermeidung einer andern Anordnung angehalten werden soll. Beschlossen im Gerichte N."

Riccius, de processu cambiali. S. 47.

§. 245.

§. 245.

Bei dieser Tagsatzung werden sehr kurze Termine gesetzet. Z. B. gleich den andern Tag, oder nach zween oder drei Tagen wird der Beklagte vorgeladen, und seine Einrede eines zu kurzen Termins wird gar nicht angenommen. Wenn aber der Beklagte von dem Orte des Wechselgerichtes entfernet ist: so wird nach den Grad der Entfernung auch ein längerer Termin, z. B. von vierzehn Tägen, und oft ein noch längerer gestattet.

Heineccius, Elementa iuris camb. S. 119.

§. 246.

Wenn der ordentlich vorgeladene Beklagte ungehorsam ist, und in dem bestimmten Tage nicht erscheinet: so wird entweder eine ganz neue Tagsatzung erkannt, oder der Wechselbrief selbst für anerkannt gehalten. Wenn eine neue Tagsazung gesetzet wird, und der Beklagte noch einmal ungehorsam ist; so wird ausgesprochen, daß der Wechsel wirklich für anerkannt zu halten, und Beklagter zur Bezahlung der darinn verschriebenen Schuld sammt dem Interesse Morä, und Unkösten nach Wechselrecht anzuhalten. Der

 Beklagte

Beklagte wird hernach, wenn er nicht alsogleich seinen Gläubiger befriediget, exequiret, und mit dem Personalarreste beleget.

Beck, Vollständiges Wechselrecht. S. 401.

§. 247.

Erscheint aber der Beklagte an dem bestimmten Tage, und erkennet er den Wechsel für den seinigen: so wird er zur Bezahlung verbunden. Mit seinen gemachten Einreden, z. B. des nicht bezahlten Geldes, des Betruges, u. a. wird er in einen besondern Prozeß verwiesen; ausgenommen er würde solche Einreden machen, die mit dem Wesen des Prozesses genau verknüpfet sind.

§. 248.

Solche Einreden, die mit dem Wesen des Prozesses genau verknüpfet sind, müssen offenbar seyn, und auf der Stelle bewiesen werden können. Z. B. wenn in dem Wechselbriefe die Summe ausradiret worden, oder ein anderer Betrug gleich in die Augen fällt; wenn der Beklagte durch die eigenhändigen Briefe des Klägers das Gegentheil beweisen kann; wenn von dem Beklagten die Einreden der unterlassenen Vorladung,

der

der Verjährung entgegengesetzet und auf der Stelle erwiesen werden.

Riccius, hat in seiner Abhandlung de processu cambiali. S. 53. achtzehn Einreden angeführet, die der Beklagte dem Kläger nach verschiedenen Umständen entgegen setzen kann. Wir wollen nur einige besonders wichtige hier anführen.

§. 249.

Die Einrede des nicht bezahlten Geldes. (*Exceptio non numeratae Pecuniae*) Ob diese angebracht werden könne, oder nicht? muß aus den Wechselordnungen verschiedener Länder beurtheilet werden. In einigen Ländern findet diese Einrede gar nicht statt, wie bei uns in Baiern. *) In andern, wie in Kursachsen, **) findet sie dann statt, wenn der Beklagte auf der Stelle beweisen kann, daß ihm das Geld nicht ausbezahlet worden.

*) Unsre Baierische Wechselordnung verordnet ausdrüklich ohne Einschränkung:

"Ueberhaupt findet die Exceptio non numeratae "pecuniae in Wechselsachen nicht statt.

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 363.

**) *Berger,*

**) *Berger*, de exceptione non numeratae pecuniae adversus cambium, in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 741.

§. 250.

Die Einrede der Verjährung, wodurch die Wechselverbindlichkeit aufhöret, hat auch dann statt, wenn sie auf der Stelle erwiesen werden kann. Man vergleiche die Jahr- und Tagezahlen. Findet sich nun, daß nach der Wechselordnung eines Landes die Verjährung des Wechsels wirklich eingetreten: so kann die Einrede derselben rechtsgiltig angebracht werden.

Christ. Fridr. Graeven. de exceptione praescripti cambii, in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 869.

§. 251.

Die dilatorischen Einreden werden verworfen; mithin werden nicht zugelassen: *a*) Die Einrede wegen einer zu kurzen Frist; *b*) die Einrede wegen einen verdächtigen Richter, da zur Probe eines solchen Verdachtes gar zu viele Zeit und Umstände erfordert werden; *c*) die Einrede in Rüksicht der Kaution für die Rekonvention und die Unkösten; *d*) die Einrede in Rüksicht der Kaution wegen der Fortsetzung des Processes.

Riccius, de processu cambiali. S. 60.

§. 252.

§. 252.

Wenn wichtige dilatorische Einreden von dem Beklagten angeführet werden: so bewirken sie doch so viel, daß er das Geld so lange im Gerichte niederlegen und da ruhen lassen kann, bis der ganze, wegen diesen zu führende, Proceß geendiget seyn wird.

Io. Wilh. Goebel. de depositione pecuniae iudiciali in processu cambiali obveniente cum solutione coniuncta. Helmst. 1726.

§. 253.

Der Beklagte kann auch öffentlich erklären, daß er den Wechsel nicht für den seinigen erkenne, oder er kann die Unterschrift als die seinige anerkennen: aber behaupten, daß er den Wechsel weder geschrieben habe, noch auf seinen Befehl habe schreiben lassen. Bei solchen Umständen kann er nach der Wichtigkeit derselben zur eidlichen Diffession des Wechsels zugelassen werden; die auch der Kläger aus wichtigen Ursachen verhindern kann.

Claproth. Einleitung in sämmtliche summarische Prozesse. Th. 2. S. 100.

§. 254.

In einem Wechselprozesse werden der Regel nach jedem Theile, wie in andern Prozessen, nur zwo Reden gestattet: nemlich dem Kläger die Klage und Replik; dem Beklagten die Einrede und Duplik. Und da ohnedem in dem Wechselprozesse keine Einrede angenommen wird, die nicht auf der Stelle bewiesen werden kann: so kann man leicht schliessen, daß in der Replik und Duplik auch keine andere angenommen werden.

Frank. Institut. iuris camb. lib. 2. p. 285.

§. 255.

Wenn der Kläger alle Pflichten erfüllet hat, und der Beklagte den Wechsel zwar als richtig anerkennet, aber jenen doch nicht befriediget: so bittet der Kläger das Wechselgericht, daß der Beklagte ohne Rüksicht der Person schleunigst exequiret, und noch dazu mit dem Personalarreste beleget werde. Der Kläger forscht hernach die Stunde aus, in der der Beklagte am sichersten anzutreffen; dann wird ein Aktuar, samt der Wache, in die Wohnung desselben abgeschicket. Der Aktuar zeigt dem Beklagten noch einmal den Wechsel vor, ruft dann die Wache herein, und trägt ihr auf, ihn zu

bewa-

bewachen; ja der Aktuar hat sogar das Recht, im Fall der Beklagte sich verbergen würde, durch den Schlosser mit Gewalt seine Wohnung eröfnen zu lassen.

Siegel, Einleitung zum Wechselrechte. S. 263.

§. 256.

Der Kläger ist schuldig von Zeit zu Zeit die zur Unterhaltung des Bewachten, und zur Wache selbst nöthigen Kösten, wenn sich der Bewachte nicht selbst verköstet, vorzuschiessen. Von dem Vorschusse der Wachkösten wird er frei gesprochen, wenn er von dem Wechselgerichte zuwege bringt, daß der Schuldner in engem Arreste, das ist, an einen Ort gebracht werde, wo er eingeschlossen ist, und folglich keine Wache nöthig hat. Der Gläubiger muß auch für den Unterhalt des Bewachten sorgen, der nach dem Verhältnisse des Standes fetter, oder magerer seyn wird.

Wernher. Tom. 1. P. 4. Obs. 129.

§. 257.

Auch die Gerichtsgebühren muß der Gläubiger zum Voraus bezahlen. Diese sind zweifach: *a*) gerichtliche, die dem Richter, Aktuar, Sekre-

taire,

taire, dem Amtsdiener bezahlt werden müssen. Da diese ganz, alsogleich, und ohne einigen Nachlaß, bezahlt werden müssen: so nennet man sie auch den baaren Verlag. *b*) Aussergerichtliche, die den Advokaten, Prokuratoren, u. a. bezahlet werden müssen. Diese kann der Richter nach Tax- oder Sportelordnung mässigen.

Riccius, de processu cambiali. S. 66.

§. 258.

Bei den Konkursen erhielten die Wechsel durch verschiedene Wechselordnungen besondere Vorzüge und Befreiungen, von denen wir in folgendem Abschnitte handeln wollen.

Dritter Abschnitt.

Rechte der Wechsel im Konkurs der Gläubiger.

§. 259.

Bei einem ausgebrochenen Konkurse sind auch die Wechselgläubiger eben so, wie die übrigen Gläubiger verpflichtet in dem Liquidationstermin zu erscheinen, ihre Forderungen genau und richtig anzu-

anzugeben und mittels Vorweisung der Wechselbriefe die Richtigkeit derselben zu beweisen; diese werden hernach anerkennet, oder verworfen.

Das Formular, dessen sich die Sachwalter gewönlich bedienen, kann auf folgende Art eingerichtet werden:

" Vor dem wohllöblichen Stadtgerichte erscheinet in
" dem Liquidationstermin Friedrich Müller, produ-
" ciret seinen von Liquidato Herrn Johann Mayr
" ausgestellten Wechsel à 500. Gulden vom 5ten
" März 1780; der in dem Weinachtstage dieses
" Jahres hätte bezahlt werden sollen. Er erwartet
" von Herrn Kontradictor dessen Recognition, und
" bittet hernach, daß ihm die darinn enthaltene
" Wechselsumme à 500. Gulden, nebst den Unköstten,
" aus dem Vermögen des Liquidati bezahlet, und
" seine Forderung in die gehörige Klasse gese-
" tzet werde."

Bei trassirten Wechseln setzet man noch nach der Geldsumme, nebst Widerwechsel, Provision, Courtage und andere Unköften.

Riccius, de processu cambiali. S. 70.

§. 260.

Eine allgemeine wichtige Regel ist auch folgende:

Der Wechselgläubiger muß alle Pflichten, die jeder anderer Gläubiger bei Konkursen hat, genau erfüllen.

Heineccius hat also unrecht, wenn er behauptet: daß der Wechselgläubiger, wenn die übrigen Gläubiger ihren gemeinschaftlichen Schuldner Fristen oder Nachlässe bewilligen, nicht schuldig seye, das nemliche zu thun.

Heineccius, Elementa iuris camb. S. 108.

§. 261.

In Rüksicht der Frage: in welche Klasse ein Wechsel in Konkursen zu setzen seye? muß man *a*) auf die Wechselordnungen verschiedener Länder Obacht haben; *) und *b*) eigne und trassirte Wechsel wohl von einander unterscheiden. Hier wollen wir untersuchen:

1. Was von Wechseln in jenen Oertern, in denen kein einheimisches, oder kein recipirtes Wechselrecht vorhanden, zu sprechen.

2. Werden wir einige Beispiele von Wechselordnungen in verschiedenen Ländern anführen, und sodann

3. Be-

3. Bestimmen, was in unserer Baierischen Wechselordnung bei der Frage von der Klassification der Wechsel bei Konkursen verordnet ist.

*) *Sixt. Iac. Kapf*, de locatione cambii proprii in concursu creditorum, in *Beseke* Thesauro Tom. I. S. 964.

§. 262.

Bei den eignen Wechseln muß man im Konkurse auf die Hauptverbindlichkeit Obacht haben; denn diese haben der Regel nach keine gewisse beständige Klasse in Konkursen; ausgenommen, es wird ihnen in einer speciellen Wechselordnung ein Vorzug gegeben. Die Ursache, warum man hier nur auf die Hauptverbindlichkeit Rüksicht nehmen muß, ist, weil der Wechselkontract nur ein Nebenkontract, und nur in der einzigen Absicht hinzukömmt, damit der Gläubiger eine desto grössere Sicherheit erhalte: diese engere Verbindung ändert aber in dem Hauptkontracte nichts.

Kapf. de locatione cambii proprii in concursu creditorum, in *Beseke* Thesauro. Tom. I. S. 966.

§. 263.

Aus diesen nun kann man ganz leicht die Frage: in welche Klasse müssen eigne Wechsel im

Konkurse gesetzet werden? auf folgende Art beantworten:

Bei eignen Wechseln kann man keine gewisse beständige Klasse in Konkursen fordern, sondern man muß hier auf die Hauptverbindlichkeiten Obacht haben, und nach dieser eigne Wechsel im Konkurse klassificiren.

v. Selchow Grundsätze des Wechselrechtes. S. 73.

§. 264.

Ein ganz anderer Fall ist es, wenn sich der Gläubiger seine Wechselforderung mittels einer Hipothek ausdrüklich versichern läßt. Eine solche konventionelle Hipothek wird als giltig betrachtet, wo es nicht Provincialgesetze ausdrüklich verbieten. Diese konventionelle Hipothek vertritt die Stelle der Hauptverbindlichkeit, und nach dieser muß die Klassification im Konkurse gemacht werden.

Bastineller, Gebh. Christ. de iure creditoris litterarum cambii cum vel sine clausula hypothecae in concursu, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 823.

§. 265.

Die Wechselordnungen von verschiedenen Ländern weichen hier sehr von einander ab: etliche

geben

geben den eignen Wechseln das Recht einer still- schweigenden Hipothek; mehrere aber gestatten diesen ein persönliches Privilegium. Z. B. die all- gemeine preußische Wechselordnung von 1724. die Pfälzische von 1726. die Schlesische von 1738. die Anspachische von 1739. und v. a. Verschiedene Wechselordnungen setzten auch Einschränkungen, in Rüksicht der vorausgegangenen Gläubiger, hinzu.

Kapf. de locatione cambii proprii in concursu creditorum, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 969.

§. 266.

Trassirte Wechsel können ebenfalls der Re- gel nach kein Vorzugsrecht oder Hypothek for- dern, wenn der Schuldner nicht ausdrüklich die- ses gegeben hat. Hier muß man wieder, wie bei eignen Wechseln, zu den Wechselordnungen eines Landes seine Zuflucht nehmen. Nach den meisten Wechselordnungen wird den Wechseln unter den übrigen blossen Briefschulden (*Debitis Chirogra- phariis*) ein Vorzug zugestanden; nach einigen werden sie so gar allen allgemeinen Hypotheken vorgezogen.

Rivinus, Andr. Flor. de praerogativa creditorum cambialium prae Chyrographariis, in *Beseke* Thesauro. Tom. 1. S. 883.

Die Veranlassung zu dieser Meinung war vermuthlich L. 7. §. pen. et L. 8. ff. Depositi, wo den römischen Argentariis ein grosser Vorzug gestattet wurde.

§. 267.

Die Frage: ob, und wann der Wechselgläubiger ein Absonderungsrecht (*Ius Separationis*) von der Masse habe, oder nicht? muß man mit der Unterscheidung beantworten: ob die aus dem Wechsel zu fordernde Summe noch als sein Eigenthum betrachtet werden könne, oder nicht? Kann sie noch als sein Eigenthum betrachtet werden: so steht ihm das Absonderungsrecht zu; sonst aber nicht.

v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechtes. S. 74.

§. 268.

Was nun unsere Baierische Wechselordnung, und eine neuere kurfürstliche Verordnung, die diesen Punkt näher beleuchtete, betrift; so verordnet sie folgendes:

"Wir wollen den Vorzug der Wechselbriefe von "gemeinen Schuldverschreibungen im Konkurse der "Gläubiger bestimmet wissen: daher sollen die "förmlichen, und bei Handelsleuten auch die trocke-

"nen Wechselbriefe in Fällen, wo die Prioritäts-
"frage statt findet, das Privilegium und die Prä-
"rogativ mit unsern Fabriken, und Manufakturen
"haben."

S. meine Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 373.

§. 269.

Da nun diese Stelle nicht deutlich genug entwikelt: ob, und in wie weit das Wechselgericht gegen einen daselbst beklagten, kondemnirten, oder gar schon mit der Speer und Obsignation angegriffenen Schuldner, im Fall wenn erst hernach ein Konkurs der Gläubiger wider ihn ausbricht, mit der wirklichen Exekution zu verfahren die Macht habe? so wurde eine eigne kurfürstliche Verordnung vom 1. August 1780. promulgiret. Wir wollen diese wörtlich nur mit Verbesserung der Sprache hier einrüken.

"Da die baierische Wechselordnung den Wechselschulden keinen andern Vorzug einräumet, als dessen sich auch die innländischen Fabriquen, und Manufakturen gemäß der Mauth- und Accisordnung von 1765. mit einem stillschweigenden Unterpfands- oder Prälationsrecht in der 7ten Stelle nach dem Fisko zu erfreuen haben; so folgt

1.) Von selbst: daß die Wechselgläubiger kein Separationsrecht zu behaupten, und mithin bei einem Konkurs, wo es auf die Prioritätsfrage ankömmt, und zwar ohne Unterschied, ob diese schon vor - oder nach der Wechselgerichtlichen Klage und Erkenntniß ausgebrochen, sich mit andern Gläubigern einzulassen, über die Priorität mit ihnen zu streiten, und jenen, welche ein älters, oder mehr privilegirtes Recht haben, in der Zahlung und Execution allerdings auszuweichen haben.

2.) Es hindert auch nicht, wenn gleich von dem Wechselgericht die Habschaft des Schuldners bereits gesperrt und obsigniret worden: indem man dadurch ebenfalls noch kein Separationsrecht, sondern, nach ausdrüklichen Innhalt der Wechselordnung, nur ein gerichtliches Unterpfand auf der gesperrten Habschaft erlanget, welche sich also von der übrigen gemeinschaftlichen Masse der Gläubiger unter diesem Vorwand eben so wenig, als ein anders verpfändetes, oder verhypothecirtes Gut mehr separiren lässet, sondern ganz dahin gehöret, und unter sämmtlichen sowohl Wechsel - als andern Gläubigern der Priorität nach vertheilet werden muß. Da nun

3.) Die Verhandlung der Konkurs- und Kridasachen nach der Wechselordnung nicht mehr zum Wechselgericht gehöret; so kann zwar auch selbes weder bei dem gesperrten, noch bei dem ungesperrten Gut des Schuldners mit der Exekution vorschreiten, sondern es muß diese sammt der übrigen Verhandlung lediglich dem Foro des Konkurses überlassen, und die Wechselgläubiger ebenfalls dahin verwiesen werden.

4.) Da aber der Wechselschuldner in Rüksicht seiner Wechselschulden nicht nur mit Hab und Gut allein, sondern auch mit seiner Person in so weit haftet, daß, wenn er entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht zur rechten Zeit bezahlet, oder kaviret, mit persönlichem engen Arrest angegriffen werden kann; so ist auch dem Wechselgerichte durch den Konkurs die Hand weiter nicht als bei der Habschaft des Schuldners gebunden. Bei seiner Person aber bleibt solche auch während dem Konkursprozesse allemal noch so weit offen, daß auf Instanz der Wechselgläubiger mit dem persönlichen Arrest verfahren, und so lange mit diesem angehalten werden kann, bis die vollständige Bezahlung, oder hinlängliche Ver-

sicherung der Wechselschulden, bei dem Wechselgerichte geleistet worden.

5.) Es versteht sich von selbst, daß nur diejenigen Gläubiger, welche bei dem Wechselgerichte nicht schon vor dem entstandenen und kundgewordenen Konkursprozesse vollkommen befriediget worden, sich mit andern Gläubigern in die Prioritätsfrage einzulassen haben. Hingegen sind diejenigen Gläubiger, die schon zum Voraus befriediget worden, eben so wenig mehr, wie andere Gläubiger, die das ihrige auf solche Art *bona fide* und *re adhuc integra* erhalten haben, zu diesen verbunden."

S. die Kurfürstliche Verordnung vom 1ten Aug. 1780.

Vierter Abschnitt.

Urtheile.

§. 270.

Nach fleissiger Durchlesung, genauer Extrahirung und reifer Ueberlegung der Gründe und Gegengründe, muß der Richter sein Urtheil verfertigen,

gen, und den streitenden Partheien bekannt machen. Am öftesten geschieht es gleich in der Tagsatzung. Wenn aber die Sache in etwas verworren ist; wenn mehrere Nebenumstände untersuchet und geprüfet werden müssen: so wird das Urtheil auf etliche Täge verschoben, und dann erst publiziret.

§. 271.

Gewönlich spricht der Wechselrichter, oder das Wechselgericht das Urtheil. In wichtigen Sachen, wo eine grössere und genauere Untersuchung nothwendig, wird nach einigen Wechselordnungen verordnet: daß sie bei andern Stellen ein rechtliches Gutachten einholen und nach diesen entscheiden sollen.

Nach der Leipziger Wechselordnung wird verordnet: daß man bei bedenklichen Umständen nach dem bei dem Schöppenstuhl zu Leipzig eingeholten rechtlichen Erkenntniß entscheiden soll.

Ludovici. Einleitung in den Wechselprozeß. Hauptst. 11. §. 17.

§. 272.

Bei wichtigen und strittigen Fällen wird zuweilen die Ueberschickung der Akten an unpar-

thei-

theiische Rechtsgelehrte, entweder an einen Schöppenstuhl, oder an eine Juristenfakultät, angerathen. Gewönlich wird ein Schreiben beigelegt, in welchem diese ersucht werden, ein Urtheil oder ein Gutachten zu verfassen, und die Akten wieder zurükzuschicken. Nach zurükgekommnen Akten wird eine Tagsatzung angesetzet, und das Urtheil publiziret.

§. 273.

Die Urtheile sind nach Verschiedenheit der Umstände verschieden. Hier kömmt es darauf an: ob der Beklagte ungehorsam, oder nicht? ist er ungehorsam, und erscheint er in der ersten Tagsatzung nicht; so wird er nach einigen Wechselordnungen alsogleich zur Bezahlung verurtheilet. Nach andern wird eine neue Tagsatzung angeordnet. Wenn der Beklagte noch einmal nicht erscheinet, wird der Wechsel für anerkannt erkläret, und der Beklagte zur Bezahlung desselben, und aller Unkösten verurtheilet.

Riccius, de processu cambiali. S. 87.

§. 274.

Wenn der Beklagte bei dem ordentlichen Gerichte erscheinet: so können drei Fälle vorkommen.

a) Ent-

a) Entweder erkennet er den Wechsel für den seinigen; oder *b*) er schwöret ihn ab; oder *c*) er thut keines von beiden. Bei dem ersten Falle, wenn er den Wechsel für den seinigen erkennet, können wieder drei verschiedene Umstände eintreten. 1.) Kann er den Wechsel für den seinigen anerkennen, und keine gegründete Einrede anführen, dann wird er zur Bezahlung verurtheilet. 2.) Kann er zwar den Wechsel für den seinigen anerkennen, er kann aber auch auf der Stelle bewiesene Einreden anführen, wodurch er die Behauptung des Gegners ganz vereitelt, dann wird er vollkommen loßgesprochen; oder 3.) er erkennet auch den Wechsel für den seinigen, und bringt solche Einreden an, die auf der Stelle nicht bewiesen werden können; sondern eine längere Untersuchung erfordern. Hier wird er mit dem Vorbehalte der Rekonvention verurtheilet.

§. 275.

Der zweite Fall, in dem sich der Beklagte ein günstiges Urtheil erwerben kann, ist: wenn er den Wechsel nach vorgegangener Erlaubniß des Richters ordentlich abschwöret; dann wird er absolviret. Dieses günstige Urtheil ist von den obigen

gen in diesem verschieden, daß eine andere Entscheidungsursache vorhanden ist, und die Unkosten auch gewönlich kompensiret werden.

Heineccius, Elementa iuris camb. S. 126.

§. 276.

Der dritte Fall endlich ist, wenn der Beklagte weder auf der Stelle bewiesene Einreden anführet, noch den Wechsel abschwöret; sondern sich nur einiger dilatorischen Einreden bedienet. Hier werden diese durch das Urtheil gewönlich verworfen, und der Beklagte zur Bezahlung der Wechselschuld, und aller entstandenen Unköſten verurtheilet; mit seinen Einwendungen aber, wenn er einige gegründete zu haben glaubt, zu einen besondern Proceß verwiesen.

§. 277.

In dem Urtheile selbst sind alle Theilnehmende ordentlich auszudrüken, und zu benennen, damit kein Zweifel entstehen kann, wer in diesem begriffen seye, oder nicht. Nach der Benennung der Partheien ist auch der Gegenstand, über den ein Streit entstund, in dem Urtheile auf eine genaue, und deutlich bestimmte Art auszudrüken. Der Spruch selbst soll dem Begehren der Par-

theien

theien gemäß, verständlich, und klar abgefasset werden.

§. 278.

Damit die Justiz in Wechselsachen desto schleuniger verwaltet werde, wurde in den meisten Wechselordnungen verordnet: daß zwar dem Beklagten das Recht zu adpelliren nicht abgenommen werden soll, daß aber diese Adpellation nicht eine suspensive, sondern eine nur bloß devolutive Wirkung habe. Der Adpellante wird auch angehalten, entweder den Personalarrest zu ertragen, oder die in dem Wechselbrief enthaltene Summe gerichtlich zu deponiren, und nebst diesem, im Fall, daß er unterliegen würde, noch ein durch die Wechselordnungen bestimmtes Geld zu erlegen.

Z. B. nach der Brandenburgischen Wechselordnung von 1724. Art. 59. muß der Adpellante bei den höhern Gerichten 50. Rthr. bei den Untergerichten aber 30. Rthr. erlegen.

Maevius. Decis. Part. 9. Dec. 123.

§. 279.

Da die Adpellationen keine suspensive, sondern nur devolutive Wirkung nach sich ziehen; so kann man schliessen, daß sie die Exekution gar nicht

nicht verhindern können. Eben deswegen werden auch von den höchsten Reichsgerichten, wenn dorthin die Wechselsachen durch die Adpellation kommen, keine *Mandata inhibitoria* an den Magistrat geschicket. Der Beklagte wird also, wenn er im Stande ist die Schuldsumme zu bezahlen, mit der Exekution, und wenn er nicht im Stande ist, mit dem Personalarreste beleget; das Geld aber wird dem Kläger, wenn er hinlängliche Kaution leisten kann, übergeben: und wenn er es nicht kann, bei Gerichte bis zum Ausgang des Streites deponiret.

Pütter. Nov. epit. proc. Imp. §. 305.

§. 280.

Will der Beklagte adpelliren: so muß er dieses nach einigen Wechselordnungen auf der Stelle, nach andern innerhalb zehen Tagen thun. Er erkläret: daß ihn das Urtheil zu sehr gravire; führt die Ursachen davon an, und bittet um die Erlaubniß zu einen höhern Richter adpelliren zu dörfen. Dieses höhere Gericht ist in verschiedenen Wechselordnungen verschieden. Hier muß man sich nach den Landes-Wechselordnungen richten.

z. B. zu Wien besteht das Appellationswechselgericht aus einem Appellationsrichter von dem Herrn-Stande, und sechs Mercantilräthen, davon der erste aus der niederösterreichischen Regierung, der andere ein obersthofmarschallischer Assessor, der dritte ein Stadtgerichtsassessor, der vierte ein Niederläger, der fünfte ein Hofbefreiter, und der sechste ein bürgerlicher Handelsmann, und einem Aktuar.

S. Siegels, corpus iuris camb. S. 166.

§. 281.

Nach eingegebener Appellation ist es Pflicht des höhern Richters die Beschwerden des Appellanten zu untersuchen, sie auf das fleissigste mit den Akten der ersten Instanz zu vergleichen, und zu prüfen, ob sie mit Grunde oder Muthwillen gemacht worden seye? Findet er sie als gegründet: so läst er den Appellanten citiren, setzt einen Termin zur Justifikation fest, und fordert die Akten, wenn sie noch nicht eingeschicket wurden, von dem untergeordneten Richter ab; findet er die Appellation als muthwillig: so verwirft er sie, und schickt die Akten zur ersten Instanz wieder zurük.

§. 282.

Nachdem die Partheien ihre Gründe, und Gegengründe nach der Vorschrift der Wechsel-

 ord-

ordnung eines Landes vollkommen angeführet; so ist auch Pflicht des höhern Richters sein Urtheil auf das schleunigste zu verfertigen, und zu publiziren; in welchem das vorhergegangene Urtheil entweders bestättiget, oder reformiret, oder mit gewissen Einschränkungen, oder nähern Bestimmungen erläutert wird.

Heineccius. Elementa iuris camb. S. 131.

§. 283.

Die Exekution des Urtheils in Wechselsachen geschieht:

1.) Durch die Ergreifung der Person des Schuldners in den Ländern, in denen der Personalarrest eingeführet ist. Dieser Arrest ist in Rüksicht des Standes des Schuldners verschieden. Die Schuldner werden nicht in für Verbrecher bestimmte Kerker geworfen, sondern werden in einem anständigen Orte, und wenn sie vom Stande sind, sogar in ihren eignen Häusern bewachet.

§. 284.

Da aber dieser Personalarrest sowohl dem Gläubiger, als dem Schuldner zur Last fällt; so

so wird dem Gläubiger auch 2.) die Immission in die Güter des Schuldners gestattet. Die Güter des Schuldners werden nach der Vorschrift der Wechselordnungen den Meistbietenden verkauft, und die Exekution wird von Anfang über die beweglichen Güter, dann über die Unbeweglichen, und dann über die Rechte des Schuldners vollzogen.

Riccius, de processu cambiali. S. 118.

§. 285.

Wenn der Gläubiger durch die Nachlässigkeit des Richters in einen Schaden gesetzt wird: z. B. wenn der Richter in Rüksicht seiner Pflichten zu nachläßig seyn würde; so kann er den Richter selbst zur Schadloshaltung bei einem höhern Richter belangen.

Frank. Institut. iuris camb. L. 2. p. 329.

Zweites Hauptstük.
Baierischer Wechselprozeß.*)

Fünfter Abschnitt.
Erste Instanz des Wechselgerichtes.

§. 286.

Von Besetzung dieses Gerichtes, und ihren Amtsverrichtungen.

Es ist ganz natürlich, daß öftere Streitigkeiten über die ausgestellten Wechselbriefe, Acceptationen und Bezahlungen derselben entstehen müssen. Hier ist also obrigkeitliche Hülfe nöthig, damit diese nach den Vorschriften der Wechselordnungen genau entschieden, und vollzogen werden.

Mithin fand man für nützlich und nothwendig, ein ordentliches Wechselgericht für Baiern und die obere Pfalz zu errichten, damit hier alle in Wechselsachen vorfallende Streitigkeiten und Anstände vorgebracht, und von der

ersten Instanz entschieden, und exequiret werden. Hieher gehören alle Streitigkeiten über Wechselbriefe, und alle übrigen Anstände in Mercantilsachen zwischen Kaufleuten.

Die vorfallende Krida, und Verlassenschaftsgeschäfte, dann alle übrigen, zwischen Kaufleuten selbst, oder gegen einen Kaufmann, oder gegen einen Privatmann, vorkommende Personal- und Realsprüche, werden bei der vorgesetzten ordinairen Instanz noch fernerhin vorgenommen und berichtiget.

*) In Rüksicht dieses Baierischen Wechselprozesses folgte ich ganz der Baierischen Wechselordnung in meiner Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 376. — 410. Nur erlaubte ich mir die Sprache dort und da zu verbessern; iedoch ohne dem Sinne der Worte wehe zu thun.

§. 287.

Von dem Richter, und den Beisitzern.

Zu diesem Wechselgerichte wurde bestellet ein besonderer Wechselrichter, fünf Assessoren, und noch zween auf bestimmte Fälle substituirte Assessoren aus dem Mittel der Wechsler und Kaufleute in München. Neben diesen ernannte man auch gnädigst einen Sekretaire, einen Registrator, einen Expeditor, zween Kanzellisten, einen Profossen, und einen Amtsbothen. Der zeitige Wechselrich-

ter wird von dem Kurfürstlichen Kommerzien-kollegio; hingegen die Assessoren, und übrigen beim Wechselgerichte aufgestellten Personen werden von dem Wechselrichter verpflichtet.

§. 288.

Von Wiedererſetzung der erledigten Stellen der Richter, und Beisitzer.

Wenn der Wechselrichter, oder ein Assessor stirbt, oder auf eine andere Art wegkömmt; so muß das Wechselgericht diesen Vorfall unterthänigst einberichten, damit ein anderer aufgestellet, und das Wechselgericht immer mit einem ordentlichen Wechselrichter, und einer gehörigen Anzahl von Assessoren besetzet seye, und in ihren Verrichtungen nicht gehindert werde. Wenn aber bei dem Wechselgerichte solche Geschäfte vorkommen, wo der Wechselrichter, oder ein Assessor wegen naher Anverwandtschaft, oder wegen andern erheblichen Ursachen nicht gegenwärtig seyn könnte; so hat in Abwesenheit des Wechselrichters der erste Assessor die Umfrage, und den Ausspruch zu machen. Wenn aber mehrere Assessoren abwesend, oder verhindert wären; so müssen die substituirten Assessoren beigezogen werden, damit die

Wechselgeschäfte bei hinlänglich zahlreichem Wechselgerichte wohl durchdacht, und entschieden werden können.

§. 289.

Wie viel Gerichtstage zu halten? wie viel Personen zu der Erkenntniß erforderlich seyen? wie es mit dem Sitz, und der Umfrage zu halten? endlich wie der Schluß zu machen seye?

Wochentlich müssen zween ordinaire Gerichtstäge, nemlich am Montage, und Donnerstage gehalten werden, und wenn an diesen Tägen ein gebottener Feiertag einfällt; so wird der nächstfolgende Werktag dazu genommen. Die Stunde, welche dazu erwählet worden, ist von 8. Uhr bis 10 Uhr Morgens: damit sowohl die Partheien, als auch die Rechtsfreunde noch bei andern Gerichtsstellen im Nothfall erscheinen können.

§. 290.

Um den allgemeinen Kredit auf alle mögliche Art zu befördern, werden bei diesem Wechselgerichte keine Ferien erlaubet, sondern die vorhin bestimmte wöchentliche zwo Sessionen müssen unausbleiblich gehalten werden. Wenn auch

Fälle vorkommen, wo ausser den gesezten zween Gerichtstägen noch eine Session nothwendig, z. B. wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbst wegen Vertuschung, oder wegen einer nachtheiligen Veräusserung des Schuldners Vermögen oder Habschaften, oder wo vielleicht gar seine Flucht zu befürchten wäre: so kann der Wechselrichter, wenn dieses von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird, zu allen Zeiten die sämmtlichen Gerichtsbeisitzer ohne Verzug zusammen berufen lassen, damit das Geschäft wohl und reif erwogen, und alle nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Es kann auch hier auf Kosten und Gefahr des Klägers die Arrestirung der Habschaften des Schuldners, oder auch dessen Person selbst, verhänget werden.

Bei der Erkenntniß, und Entscheidung vorfallender Streitigkeiten sollen der Wechselrichter und alle Beisitzer, oder wenigst der Wechselrichter und vier Beisitzer nebst dem Gerichts-Sekretaire gegenwärtig seyn.

Der Wechselrichter muß auch allezeit nach den mehresten Stimmen schliessen. Wenn aber die Stimmen in zweierlei Meinungen gleich sind,

muß

muß er nach derjenigen Meinung, der er selbst beistimmen wird, den Schluß machen, und exequiren.

§. 291.

Von den Nothdurftshandlungen; von den Advokaten und Notarien.

Die Partheien müssen ihre Nothdurften entweder selbst, oder durch wechselverständige Fürsprecher summarisch und ohne Weitläuftigkeit vorbringen. Es stehet jedoch bei dem Wechselgerichtserkenntniß, nach Erheischung der Umstände iedem Theil einen Advokaten oder Notar, die bei dem Wechselgerichte zu dienen berechtiget sind, zur Nothdurftshandlung zuzulassen. Dem Wechselgerichte wird auch anbefohlen, daß dasselbe vier wohlerfahrne Hofgerichtsadvokaten, und einen in Wechselgeschäften wohlbewanderten Notar zur höchsten Stelle zu Begnehmigung vorschlage, damit diese beim Wechselgericht angestellet, und gebrauchet werden können.

§. 292.

Von dem Gerichts-Sekretaire, und den übrigen Kanzleipersonen.

Wenn bei dem Wechselgerichts-Sekretaire eine Veränderung vorkömmt: so muß diese zur

höchsten Stelle berichtet werden, damit eine weitere Verordnung von da aus getroffen werden könne. Anstatt einer bestimmten Besoldung werden dem Sekretaire, und den übrigen Kanzleipersonen die eingehenden Taxen übergeben; jedoch mit der Einschränkung, daß *a*) hier kein Uebermaß gebraucht werde; *b*) die Nothwendigkeiten der Kanzlei damit bestritten, und dann *c*) das übrigbleibende zwischen dem Sekretaire, und den übrigen Kanzleipersonen mit Vorwissen, und Gutheissen des Wechselgerichtes proportioniret vertheilet werde.

§. 293.

Von den Ansagern und Bothen.

Es wird bei diesem Wechselgerichte ein geschworner Ansager, oder Gerichtsbothe aufgestellet, der demselben mit Eid verbunden, und über die ihm von dem Wechselgerichte übertragenen Geschäfte ein besonders Register, oder Protokoll zu halten schuldig ist. Es wird diesem Gerichtsbothen auch erlaubt, von den in Partheisachen nöthigen Fürforderungen die gewönlichen Taxen zu ziehen; hingegen in den vorfallenden Pflicht-

sachen

sachen muß er die Ansage, und Forderungen umsonst verrichten.

§. 294.

Was für Personen dem Wechselgerichte unterworfen?

Wir haben oben schon angemerket, wer, und auf was für eine Art Wechselbriefe auszustellen berechtiget seye? Es wird dahero dem Wechselgerichte, als der ordentlichen und eignen hierzu besonders angeordneten Instanz die Entscheidung und schleunige Exekution aller und jeder, über die ausstellende Wechsel und Schulden, es seien sodann förmliche oder trockene, á Vista oder Uso, oder auf bestimmte Zeit ausgestellte Wechselbriefe, übertragen; so zwar, daß diesem Wechselgerichte alle Personen, welche einige Wechsel ausstellen, oder zur Bezahlung acceptiren, oder auch weiters giriren, *cum derogatione omnium aliarum instantiarum et privilegiorum*, in soweit es nemlich Wechselsachen berift, vollständig unterworfen, und bei diesem Wechselgerichte Recht zu suchen, und zu erhalten, auch von diesem die Vollstreckung, und Exequirung gebührend abzuwarten und zu erdulden haben;

wo im übrigen dieselbe in allen andern Personal- und Realforderungen den dazu aufgestellten Gerichten unterworfen bleiben.

§. 295.

Wie die Geschäfte bei diesem Wechselgerichte zu behandeln seyen: und wie dieses so wohl bei den Urtheilen, als bei der Exekution sich zu verhalten habe:

Das Wechselrecht wurde eingeführet um Treu und Glauben zu befestigen. Es ist wesentlich nothwendig, daß die Geschäfte selbst schleunig, und summarisch behandelt werden müssen; mithin wurde auch schon oben §. 290. verordnet: wie sich das Wechselgericht zu verhalten habe, wenn Gefahr an der Zeit, oder an der Sache wegen zu befürchtender Vertuschung, oder Veräusserung der Habschaften des Schuldners, oder eine Gefahr wegen Austritt der Person zu befürchten wäre.

§. 296.

Wenn aber eine solche Gefahr nicht vorhanden, und der Gläubiger mit Güte die Befriedi-

gung seiner Forderungen nicht erhalten kann, sondern gezwungen wird, mittels gerichtlicher Hülfe das Vermögen des Schuldners anzupacken, und aus dieser Absicht die gerichtliche Sperr zu verlangen: so muß das Wechselgericht auf das erste Libell des Klägers beede Theile, und zwar nach Erheischung der Umstände bei dem nächsten Rathgang, oder längstens bei der hierauf folgenden Session peremtorie zu erscheinen anbefehlen. Der Kläger muß auch seine Klage sammt den Beilagen in authentischer Form dem Beklagten durch den Gerichtsansager zur rechten Zeit intimiren lassen. Wenn nun des Klägers Forderung richtig und dawider keine Exception vorhanden: so muß sich das Wechselgericht bemühen, die Sache in der Güte beizulegen, und allen Fleiß anwenden, daß der Kläger, wenn vielleicht dem Beklagten baare Mittel zur Bezahlung mangeln würden, eine anständige Kaution, oder zulängliche Zahlungsfristen annehme; jedoch darf das Wechselgericht den Kläger zu diesen nicht zwingen, sondern es muß auf sein Begehren die Exekution nach der Ordnung, wie wir sie gleich unten anführen werden, ertheilen.

§. 297.

§. 297.

Wenn aber der Beklagte gegen den Wechselbrief eine rechtliche dilatorische, oder peremtorische Einrede, nemlich eine aus gegründeten alsogleich zu bescheinigen habenden Ursachen aufzügige, oder die Klage selbst tilgende Einrede anzubringen hätte; soll er Beklagte, oder dessen in Wechselsachen Verständige und sowohl zum Streit als zum Vergleich genugsam Bevollmächtigte, die zu haben vermeinte Exceptionen mündlich vorbringen. Beede Theile müssen auch noch in der nemlichen Session mündlich schliessen und gegenschliessen. Der Gerichts-Sekretaire muß diese Nothdurftshandlungen der Partheien mit allem Fleiß protokolliren, ja oft zur grössern Sicherheit, in beträchtlichen Fällen, das gehaltene Protokoll von beeden Partheien unterschreiben lassen: ausgenommen es wäre eine solche wichtige Sache, welche auf Verlangen der Partheien mit Gutbefinden des Wechselgerichtes einen dreitägigen peremtorie zu ertheilenden Termin zum schriftlichen Schluß und Gegenschluß erforderte.

§. 298.

Das Wechselgericht hat hierauf nach Beschaffenheit der Umstände die Güte zwischen beeden

den Theilen zu versuchen; bei fruchtloser Bemühung aber läst es die mündliche, oder schriftliche Nothdurften durch die Partheien und dem Expeditor inrotuliren, dann mit der richterlichen Erkänntniß fortschreiten und diese den Partheien alsogleich publiziren. Wenn nun eine Parthei durch dieses geschöpfte und publizirte Urtheil sich beschweret zu seyn glaubet; so muß dieselbe die Adpellation alsogeich anmelden, und der Gerichts-Sekretaire die adpellirte, und ob die Adpellation zugelassen, oder abgeschlagen worden? unter dem Urtheil anmerken. Und damit durch die Rekollationirung, und Aktenerhebung keine Verzögerung erfolgen könnte; so wurde folgendes verordnet:

§. 299.

Es müssen die Akten, die bei dem Wechselgerichte eingegeben worden, wenn keine Adpellation angemeldet worden, den ersten Tag nach der Publizirung des Sentenz frühe um 9. Uhr, ohne daß hierzu eine besondere Verordnung auszuwirken nöthig, den Partheien gegen Recepisse von den Kanzleien abgegeben werden; so zwar, daß, wenn auch eine Parthei in der bestimmten

Zeit

Zeit nicht erscheinen würde, nichts destoweniger dem anwesenden Theile seine Akten zurükgegeben werden sollen.

§. 300.

Wenn aber eine Adpellation zugelassen, oder im Abschlagungsfall dennoch die Adpellation, oder der Recurs zur zweiten Instanz angemeldet worden, (welcher in der nächsten Session nach der Publikation der Sentenz *sub poena disertionis* bei dem Wechselgerichte insinuiret werden muß) so sollen in einem, wie in dem andern Falle die Akten, über welche erkennet worden, bei Gericht verbleiben, und noch den nemlichen Tag, in welchem die Adpellation zugelassen, oder die Adpellation, oder Rekurs zur zweiten Instanz insinuiret worden, Nachmittags um drei Uhr, in Beiseyn beeder Partheien, bei der Kanzlei von dem Expeditor rekollationiret werden. Wenn aber eine oder beede Partheien gar nicht erscheinen würden: so muß die Rekollationirung von dem Expeditor *ex Officio* vorgenommen, die Akten versiegelt, und noch selbigen Tages dem Gerichts-Sekretaire zur Verfassung der Motiven, oder des Adpellationsberichtes zugeschicket werden; dann muß dieser Bericht sammt den Akten, so-

bald

bald die Adpellation, oder die Rekursschrift dem Wechselgerichte zugeschlossen worden ist, zur betreffenden Adpellationsinstanz alsogleich eingeschicket werden. Bei dieser Rekollationirung müssen die Partheien nicht nur die Rekollationirungs- sondern auch die übrigen vorbeschriebenen Taxen entrichten, sonst wird die Adpellation, als *ipso facto* desert erkannt.

§. 301.

Alle bei diesem Wechselgerichte anordnende Forderungen, und nach Erheischung der Umstände zum Schluß und Gegenschluß zulassende dreitägige Termine, führen aus der Ursache die peremtorische Klausel von selbst mit sich, damit der Beklagte entweder selbst oder durch einen genugsam Bevollmächtigten um desto gewisser bei Gericht erscheine, oder in dem vom Gerichte bewilligten dreitägigen Termine seine Nothdurft einreiche, als im widrigen Fall der Beklagte mit seiner Exception bei diesem Gerichte nicht mehr gehöret, sondern über dasjenige, was bereits eingekommen, gerichtlich erkennet werden soll.

§. 302.

Wenn nun auf solche Art der Beklagte gegen den libellirten Wechselbrief keine rechtliche

Exception einzuwenden hat, folglich die Schuld ganz richtig ist, und der Kläger sich zu einer andern Zahlungsfrist, oder andern Nachsicht nicht verstehen will: oder aber das von dem Wechselgericht über gehandelte Nothdurft auf die Ertheilung der Exekution ergangene Urtheil *in rem iudicatam*, oder vollkommnen Stand Rechtens erwachsen ist, soll das Wechselgericht auf Einlangen des Klägers die Exekution auf folgende Art ertheilen:

"Die Contentirung inner drei Tagen auf-
"zulegen, sonsten seye in die Sperr gewilliget."

§. 303.

Und wenn der Beklagte während dieser dreitägigen Verordnung dem Kläger nicht befriediget, soll auf dessen Anrufen die Sperr platterdings, und ohne Anhang, oder Gestattung weitern Umtriebes der Sachen, verwilliget, mithin der Bescheid dahin ertheilet werden:

"*Fiat* Sperr, und soll selbe durch den Ge-
"richtsbothen mit Beiziehung eines Kanzelistens
"alsogleich vorgenommen werden."

§. 304.

Hier ist zu bemerken, daß die vorstehende dreitägige Verordnung gar nicht auf eine fernere Rechtshandlung abziele, indem die Nothdurft schon angebracht worden, oder zur gebührenden und bestimmten Zeit hätte angebracht werden sollen; sondern es hat diesen Verstand, daß der Beklagte zur Vermeidung der Sperr den Kläger innerhalb den bestimmten dreien Tägen bezahlen, oder auf eine andere Weise befriedigen, folglich ausser Klage stellen soll. Das Wechselgericht hat auch von dem Beklagten keine mündliche, oder schriftliche Exception während der Exekution mehr anzunehmen, sondern auf solche Vorstellungen und Ansuchen den leeren Bescheid dahin zu ertheilen:

"Dieses Begehren hat nicht statt."

§. 305.

Wenn aber nach Beschaffenheit der Umstände gleichwohl die nach der Sentenz eingekommene Exception von einer Erheblichkeit zu seyn befunden wird; so muß folgender Bescheid gegeben werden:

"Beklagter hat dem Kläger zufolge der in "Sachen ergangenen Verordnung zu befrie-

"digen, und wird diese seine Nothdurft gleich-
"wohl hernach anzubringen wissen."

§. 306.

Nach erhaltener Sperr steht es in der Wahl des Gläubigers auf des Beklagten bewegliche oder unbewegliche Güter, Rechte und Schuldforderungen zu greifen; doch muß dieses mit der Bescheidenheit geschehen, daß nichts mehrers, als was die Schuldforderung selbst, sowohl in der Hauptsache, als den gewönlichen Wechselforderungen, und Gerichtsunkosten beträgt, in die Sperr gezogen werde: indem auch ohne sonderbar erhebliche Ursache solche Sachen in die gerichtliche Sperr nicht zu nehmen sind, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauche nöthig hat, oder deren Exekution ihm zum Schimpf, womit jedermann nach der besten Thunlichkeit zu verschonen ist, gereichen würde.

§. 307.

Eben aus der Ursache soll der Kläger zur genauen Beobachtung aller dieser Umstände, und damit die gerichtliche Sperr wirklich vollzogen werde, nach erhaltener Sperr dasjenige, was er

in die gerichtliche Exekution nehmen will, nach Möglichkeit ordentlich specificiren; dann diese unter eigner, oder doch seines Gewaltträgers Handschrift, oder Petschaftsfertigung gemachte Specification, oder Verzeichniß dem Wechselrichter vorweisen, und wenn solche von selbem gutgehalten worden, dem Gerichtsansager nebst der Sperrverwilligung zur wirklichen Vollziehung der Exekution einhändigen. Dieser muß hernach, wenn Mobilien zu sperren sind, diese Sperr nicht anders, als in Beiseyn des Klägers, oder dessen Gewaltträgers, und des Beklagten, nebst Vorweisung und abschriftlicher Zurüklassung sowohl der gerichtlichen Sperrverordnung, als der Specification vornehmen, und die zu sperrende Sachen ordentlich beschreiben. Dadurch erhält der Kläger *immissionem ex primo decreto*, oder das gerichtliche Unterpfand auf die gesperrte Habschaft.

§. 308.

Wenn aber der Beklagte der Sperrvornehmung nicht Folge leisten, mithin als Kontumax nicht erscheinen würde: so soll der Gerichtsansager die Sperrverordnung sammt bemeldter Specification darnieder, und einen Stein darauf le-

gen, dann wird der Kläger *pro immisso primo ex Decreto* in die in bemelter Specification enthaltene Effetten gehalten. Dieses muß alsogleich vom Gerichtsansager bei dem Wechselgerichte schriftlich angezeiget werden, folglich von demselben auf ferners alsogleich geschehenes Ansuchen von Seite des Klägers zu dessen Sicherheit von der Habschaft des Beklagten so viele Effetten, als des Klägers Forderung *cum omni causa* beträgt, in Sequestrum, und wenn es für nothwendig gehalten wird, mit Zuziehung der Wache genommen werden.

§. 309.

Es wurde auch dem Hofkriegsrathe aufgetragen, daß derselbe auf Requisition des Wechselgerichtes die erforderliche Hülfe ohne mindestem Verschub durch die Wache vollziehen lasse.

§. 310.

Es stehet dem Kläger frei gleich ohne Auswartung des sonst gewönlichen dreitägigen Termins bei dem Wechselgerichte einzukommen, und nach Erheischung der Umstände die Schätzung der auf verordnete Weise gesperrt- und sequestrirten Mobilien zu verlangen. Diese Schätzung wird auch

auch von dem Wechselgerichte gleich Anfangs, und hernach noch einmal verwilliget, nachdem hierzu dreitägige Termine bestimmet worden, die dem Kläger und Beklagten insinuiret werden müssen. Nach diesem dreitägigen Termine wird sie ihnen simpliciter verwilliget; sie wird durch die Gerichtskanzlei gleich bei der ersten Tagsatzung, es erscheine hiebei der Schuldner, oder nicht, vorgenommen.

§. 311.

Diese Schätzung muß folglich alsogleich bei der Gerichtskanzlei niedergeschrieben, expediret, und mittels eines, bei der Kanzlei angehefteten Zettels den Partheien ohne Verzug kund gemachet werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenommene Schätzung beschweret zu seyn glaubet, die Ueberschätzung innerhalb acht Tagen von der Zeit der vorstehenden Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorstehet. Diese Ueberschätzung muß auch auf die nemliche Art, wie bei der Schätzung selbst verordnet ist, vorgenommen werden. Hernach aber wird keinem Theile erlaubt, eine weitere Schätzung vorzunehmen, sondern nach der leztern Schätzung wird (es mag diese der erstern

gleich seyn, oder nicht) auf ferners Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit dem vorhergehenden Bescheid ertheilet:

"Die Auslösung der geschätzten Effetten ist "innerhalb dreien Tägen zu bewerken, sonst "seye in die Einantwortung obrigkeitlich ge"williget."

Diese muß auch pünktlich vollzogen werden, ohne daß der Beklagte durch seine Abwesenheit ein Hinderniß setzen kann: ja so gar kann auf Verordnung des Wechselgerichtes bei Widersetzung des Beklagten dieses durch die Wache vorgenommen werden.

§. 312.

Wenn eines Beklagten Kasse, Aktivschulden, oder andere Forderungen in die Sperr genommen werden, bedarf es von selbst keiner Schätzung; sondern es muß der Kläger nach der vorgenommenen Sperr bei der erst folgenden Session, gleich in die Einantwortung in das Eigenthum, und zwar jederzeit bei diesem Wechselgerichte ordentlich anhalten, (es mag hernach des Beklagten Schuldner unter das Wechselgericht, oder zu einer andern Instanz gehören.) Hierüber muß das Wechselge-

selgericht nach denen auf die vorhin angeführte Weise geschehenen zweien gewönlichen Vorwissens-Verordnungen, deren jede eine dreitägige Frist hat, bewilligen, und aus eben dieser Ursache die erforderlichen Ersuchschreiben an des Beklagten Schuldners Obrigkeiten ausfertigen. Diese Ordnung muß auch bei Exekutirung der, dem Gläubiger Versatzweise eingehändigten Baarschaften, oder richtigen Schuldscheinen (deren Einantwortung in das Eigenthum gleich mit der ersten Klage zu suchen ist) beobachtet werden. Es wird hernach dem Kläger, und obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümern dieser Aktivschulden, Schuldscheinen, oder andere Forderungen freigelassen, diese Aktivschulden, und Forderungen bei derjenigen Instanz, wohin der Schuldner des Beklagten gehörig ist, zu begehren, und sich mit der von dem Wechselgerichte hierüber erhaltenen Einantwortung, und an die betreffende Obrigkeiten erlassenen Ersuchungsschreiben hierzu zu legitimiren.

§. 313.

Wenn aber der Fall eintritt, daß der Gläubiger bei dem Beklagten keine Mittel weiß, oder auch sonst gar nichts specifice zur Sperr, und

 hier-

hierauf folgenden Exekution vorschlagen kann: so soll doch der Gerichtsansager sammt den Kanzelisten sich mit dem Kläger, oder dessen Gewalthaber zu den Schuldner begeben, und wenn sich gleichwol anständige Effetten bei demselben vorfinden würden: so sollen diese in die Sperr genommen und hiemit weiter, wie oben angeführet wurde, verfahren werden.

§. 314.

Wenn aber bei dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (welches der Gerichtsansager jedesmal in seinem Exekutionsscheine anmerken muß) vorfinden sollten, kann der Kläger nebst Beilegung dieses Scheins bei nächst folgender Wechselgerichtssession, oder wenn Gefahr an der Zeit vorhanden wäre, gleich auf der Stelle um den Personalarrest des Beklagten bei dem Wechselgericht anhalten. Welcher Personalarrest auch nach beschaffenen Dingen, und genugsam erwogenen Umständen, besonders wenn der Beklagte mit einer anständigen Kaution, oder andere Versicherung des Klägers nicht aufkommen kann, auf Kosten des Klägers simpliciter verwilliget wird, zu dessen Verfügung alle Anstalten verordnet werden können.

§. 315.

Dieses kann auch in jenem Fall statt finden, wenn aus dem Exekutionsscheine klar erhellen würde, daß die in die Sperr genommenen Güter, den einsehend beiläufigen Werth nach, zur Befriedigung des Gläubigers nicht erklecklich wären. Es kann der Beklagte auf Anhalten des Klägers, ohne daß man die wirkliche Schätzung abzuwarten nöthig habe, zur Namhaftmachung, und allenfalls auch gerichtlichen Deponirung mehrerer Güter durch Bedrohung des sonst unmittelbar erfolgenden Personalarrestes angehalten werden.

§. 316.

Der Kläger ist auch nicht schuldig die unrichtige, oder uneinbringliche Schulden, oder andere ungiltige Mittel anzunehmen; die schlechtern aber nur in dem Falle, wenn der Schuldner keine bessere hat, und dieses auf Begehren des Klägers mit einem körperlichen Eide betheuern kann. Er ist sie auch nicht auf andere Art anzunehmen schuldig, als wie solche dem innerlichen Werth nach gehalten werden, mithin ohne des Klägers Ver-

lust, und Schaden wieder verwerthet werden können.

§. 317.

Wenn aber unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke in die Exekution zu nehmen sind; muß der Gerichtsansager ohne weitere Citation, und Verordnung bei dem Wechselgerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an diejenige Instanz, welcher diese Güter, Häuser, Gilden, und Grundstüke unterworfen sind, auswirken, und dieses Ersuchungsschreiben an gehörigen Orten ungesäumt gegen Recepisse überreichen.

§. 318.

Aus dieser Absicht wird allen Dikasterien, Justizstellen, und besonders dem Bürgermeister und Rath von München ernstlich befohlen, daß selbe auf das von dem Wechselgerichte enthaltene Ersuchungsschreiben alsobald mit den erforderlichen wirklichen Exekutionen schleunigst verfahren, damit der Kläger zu dem ihm gebührenden, und beim Wechselgerichte zuerkannten Kapital *cum omni causa* nach dem Innhalt der, von dem Wechselgerichte an selbe erlassenen Ersuchungsschreiben ohne geringsten Aufenthalt wirklich gelangen.

§. 319.

§. 319.

Diese von dem Wechselgerichte um die Exekution ersuchte Instanzen därfen als Exekutionsrichter, keine Exception des Beklagten, weder in *causa principali* noch *incidenti* anhören, indem der Beklagte solche Exceptionen bei dem Wechselgerichte in oben bemeldten ihm daselbst gesetzten Terminen peremtorie anzubringen schuldig gewesen wäre; mithin hat er sich selbst Schuld zu geben, daß er seine gehaltenen Exceptionen bei dem Wechselgerichte, als der in diesen Geschäften kompetirenden Instanz nicht gehörig, und zeitlich eingereichet.

§. 320.

Soviel die Gerichtsunkösten betrift: so können solche gleich bei der ersten Tagsatzung, wenn auch gleich ein, oder der andere Theil ausbleiben würde, moderiret, und den Rechtsfürsprechern und Advokaten für ihre Bemühung eben soviel, als bei andern Gerichtsstellen gewönlich ist, passiret werden. Im Fall aber diese zuerkannte Gerichtskösten nicht gleich mit dem Kapital und Interesse eingebracht werden können: so soll wegen diesen kein besonderer Exekutions-

prozeß

prozeß gemacht werden, sondern nach erfolgter Moderirung mit der vorhin in der Hauptsache vorgehenden Exekution auch wegen den zuerkannten Unköſten, als eines unmittelbaren Accessorii fortgefahren werden.

S. die Baierische Wechselordnung in meiner Sammlung der neuesten Instruktionen von S. 376. — 401.

Sechster Abschnitt.

Adpellation, und zweite Instanz des Wechselgerichtes.

§. 321.

Von den Adpellationsrichtern, und Beisitzern, und deren Erkanntniß.

Damit die Partheien an ihrem Rechte auf keine Art verkürzet zu seyn sich mit einigem Rechte beschweren können, sondern vielmehr bei ihrem Rechte beschützet, und bei sich äussernden Beschwerden das Recht wieder hergestellet werden könne, wurde ein Adpellationswechselgericht angeord-

angeordnet, und dieses dem Kurfürstlichen Kommerzienkollegio auf folgende Art übertragen: daß der dortige Präsident bei Entscheidung der dahin durch den Weg der Appellation, oder des Rekurses gebrachten Wechselstreitigkeiten allemal selbst gegenwärtig seye, mithin die vorzunehmende Entscheidung mit den hierzu verordneten zweien Justizräthen, dann zweien in Wechselsachen wohl informirten Kommerzienräthen, und zweien vom Handelsstande auf alle mögliche Art befördern soll.

§. 322.

Da nun die Appellation, oder der Rekurs über die bei der ersten Instanz ergangene Erkanntniß, oder Urtheil bei dieser zweiten Instanz und Appellationswechselgericht introduciret worden, zu welcher Introducirung jeder Parthei acht Tage, nach dem Tag der bei dem Wechselgericht erster Instanz geschehenen Urtheilspublizirung *sub poena desertionis* gesetzet ist: so muß die eingereichte Appellationsschrift ohne der geringsten Verweilung dem Wechselgerichte erster Instanz um berichtliche Einsendung der Akten mit den Motiven und Entscheidungsgründen zugeschlossen werden.

§. 323.

§. 323.

Es ist oben angemerket worden, wie es mit der Rekollationirung der Akten, auch Entwerfung der Entscheidungsgründe, wenn eine Adpellation admittiret, oder abgeschlagen, und bei diesem letztern Fall der Rekurs genommen wird, gehalten werden soll: mithin kann auch hier die berichtliche Einsendung der Akten mit den Entscheidungsgründen, dann die Beischliessung der Adpellation, oder Rekursschrift desto geschwinder geschehen.

§. 324.

Die Acten müssen auf die oben angeführte Art von der ersten zur zweiten Instanz längst innerhalb acht Tagen eingeschickt werden, sonst ist die zweite Instanz berechtiget, den Richter der ersten zur Akten-Einsendung auf Anrufen des Adpellanten, oder Rekurrenten einen dreitägigen Termin mit Androhung einer Geldstrafe zu bestimmen; und wenn von der ersten Instanz noch nicht Folge geleistet worden, müssen die Akten ohne weiters simpliciter durch den Adpellations-Gerichts-Registrator abgefordert, und die gesetzte Geldstrafe nebenbei erholet werden.

§. 325.

Sobald nun die Akten eingeschickt worden, muß der Adpellationsrichter diese schleunigst zum Vortrag bringen lassen. Er läst also den hierzu ernannten sechs Räthen, zu den über diese Sache nothwendigen Berathschlagungen ansagen; und wenn einer, oder der andere aus erheblichen Ursachen hier nicht erscheinen könnte; so muß er einen andern Rath aus dem Kommercienkollegio berufen lassen. Diese sechs Räthe müssen nun die bei der ersten Instanz gehandelte und inrotulirte Nothdurften mit allen Fleiß erwägen, und darüber nach den mehrern Stimmen (wo er Präsident bei sich treffenden gleichen Stimmen die Majora mit seiner Stimme machen kann) erkennen, und das geschöpfte Deklarationsurtheil zum publiziren der ersten Instanz sammt den Akten überschicken.

§. 326.

Die Adpellation, oder der introducirte Rekurs hat zwar eine suspensive Wirkung. Wenn aber der Austritt des Adpellanten, oder die Distrahirung der Habschaft zu befürchten wäre; hat der Adpellatus dieses bei der ersten Instanz anzuzeigen, welche, wenn die gemachte Anzeige als ge-

gründet befunden wird, den Adpellanten zur Leistung hinlänglicher Kaution, ohne daß die noch hangende Adpellation etwas hindere, anhalten, und wenn dieser bemeldte Kaution nicht leisten würde, ihm in Verweigerungsfall exekutive mittels proportionirter Sperr dessen Habschaften, oder wohl gar, wenn es nothwendig, mittels Personalarrestes anzustrengen hat.

Es kann gegen diese in Kautionspunct erfolgte Erkanntniß, weil sie nur allein zur nothwendigen Sicherheit geschiehet, keine Adpellation statt finden.

§. 327.

Wenn der Adpellante von diesem Gerichte als ein muthwillig streitender gehalten wird: soll derselbe mit seinem Rechtsfreund, jeder mit einer Strafe von zwölf Rthl. beleget werden, welche das Wechselgericht einzubringen, und dem Adpellationsgericht zuzuschicken hat.

S. die Baierische Wechselordnung in meiner Sammlung der neuesten Instruktionen für die Kurpfalzbaierische Dikasterien. S. 402. — 406.

Sieben=

Siebender Abschnitt.

Revision, und letzte Instanz des Wechselgerichtes.

§. 328.

Die Revision wurde zum Schutz der Gerechtigkeit, und Darstellung der eigentlichen Beschaffenheit der Sache eingeführet; mithin wird in den Wechselstrittigkeiten die Revision der Akten zugelassen, und zugleich verordnet: daß, wenn die Revision bloß zur beflieſſenen Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus einer andern bösen Absicht, und besonders um den Gläubiger in noch mehrern Schaden und Verlust zu setzen, gesucht wird, der Revisionsucher nicht nur allein in alle erloffene Gerichtsköſten, und in eine ergiebige Geldstrafe, und, wenn er diese zu bezahlen nicht im Stande seyn würde, in eine empfindliche Areststrafe kondemniret, sondern auch den Adpellanten allen verificirlichen Schaden zu ersetzen angehalten werden soll.

§. 329.

Derienige Theil nun, der sich über die in der zweiten Instanz ergangene Urtheilsdeklaration aus rechtsgegründeten Ursachen beschwert zu seyn erachtet, soll die Revision von Zeit der publizirten Urtheilsdeklaration auch innerhalb acht Tagen peremtorie, d. i. *sub praeiudicio desertionis*, beim Revisorio wirklich introduciren, und die Beschwerde belegen, wo sodann, wenn die Revision zugelassen wird, die Akten von der ersten und zweiten Instanz abgefordert, und innerhalb acht Tagen mit den Entscheidungsgründen, von dem Tag an gerechnet, wo die Akten der ersten zu der zweiten Instanz eingeschickt sind, zu dieser dritten und letzten Instanz eingeschicket werden müssen. Kein weiterer Rekurs an die höchste Person des Fürstens selbst, oder an den geheimen Rath wird nicht erlaubet.

§. 330.

Es darf aber wegen dieser gesuchten und zugelassenen Revision die Exekution des bei dem Appellationsgericht geschöpften Urtheils keineswegs eingestellet, sondern es muß dem, bei dem Appellationsgerichte ergangenen Urtheil gefolget, und

nach

nach Ausweisung desselben die Genugthuung dem obsiegenden Theile geleistet werden.

§. 331.

Es wurde auch dem Kurfürstlichen Revisorio besonders aufgetragen, daß dasselbe die dahin gelangende Wechselstrittigkeiten bestmöglichst beschleunigen, und längstens in einer Monatsfrist entscheiden soll.

§. 332.

Endlich wie die Exekution über einen Revisionsspruch, über den keine Vorstellung, oder Rekurs an die höchste Person des Fürstens Platz hat, dann über ein anders *in rem iudicatam* erwachsenes Urtheil vorzunehmen seye, ist schon oben erkläret worden.

§. 333.

Es wird dahero gnädigst und ernstlichst anbefohlen, daß man sich nach dieser angeführten Wechselgerichtsordnung sowohl in ganz Baiern, als der obern Pfalz auf das genaueste richten soll, indem sie nur allein zum Besten des Landes, und Aufnahme der Handlung eingeführet wurde; mithin muß dem Wechselgerichte, dem

 allein

allein die erste Instanz und Exekution aller in Wechselgeschäften vorkommenden Vorfällen und Streitigkeiten *cum derogatione omnium aliarum Instantiarum* beigeleget wurde, von dem Hofrathe, Regierungen, und allen andern Gerichts- Hofmarks- Stadt- und Markt- Obrigkeiten alle erforderliche Hülfe und Beförderung geleistet werden.

S. die Baierische Wechselordnung, in meiner Sammlung der neuesten Instruktionen. S. 406. — 410.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moshamm, Franz Xaver von,

Einleitung in das Gemeine und Baierische Wechselrecht

Regensburg 1784

Bavar. 1901-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376746-7
VD18 10634622